

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

XX. Graf Johann VII. 1573 - 1603.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5246

noch 1614 war es im Besitze der Erben Graf Antons, brachte aber damals nicht einmal drei Prozent Zinsen des angelegten Kapitals.¹¹⁾ Es darf nicht vergessen werden, daß sich manche Faust gegen ihn geballt hat; denn er war seinen Untertanen ein schwerer Herr.¹²⁾ Von Anfang an hatte er nur seinen Vorteil im Auge. Obgleich er Protestant war und das Kirchengut eingezogen hatte, befolgte er stets eine kaiserliche Politik. Am Ende seiner Regierung stand er nach dem Tode seiner Brüder als das Oberhaupt eines streng monarchischen, einheitlichen, aber ungeordneten Staates da. Wenn die Grafen Johann VII. und Anton Günther eine fürstliche Hofhaltung führen konnten, so hatte er dazu den Grund gelegt.

XX.

Graf Johann VII. 1573—1603.

1. Vor der Erbteilung.

Graf Anton I. war gestorben, ohne eine testamentarische Bestimmung über die Nachfolge getroffen zu haben. Es war aber bekannt, daß er immer eine Teilung der Grafschaften gemißbilligt hatte. Daher hielten seine Räte ein Doppelregiment für ausgeschlossen. Der älteste Sohn, Graf Johann, der im Alter von 33 Jahren stand, übernahm die Regierung, die Untertanen huldigten ihm und leisteten ihm im ganzen Lande den Eid der Treue; sein Bruder Anton, der zehn Jahre jünger war und die Welt noch nicht gesehen hatte, erhielt von den Staatseinkünften seinen Unterhalt.¹⁾ Graf Johann, der sich an den Höfen befreundeter Könige, Kurfürsten und Fürsten aufgehalten und wiederholt im Kriege ausgezeichnet hatte, übernahm die Grafschaft in verwirrtem Zustande und hatte genug zu tun, um sie wieder „richtig zu machen“, wie er sich zu den Gesandten Fräulein Marias ausdrückte.²⁾ In diese Zeit seiner Alleinregierung, die fast fünf Jahre gedauert hat, fielen Ereignisse von Bedeutung: seine Vermählung mit der Gräfin Elisabeth von Schwarzburg und die Geburt Graf Anton Günthers, der Tod Fräulein Marias und der Anfall der Herrschaft Jever. Seit einer schweren Erkrankung im März 1572 stand es für Fräulein Maria fest, daß der älteste Sohn Graf Antons I. Jever erben sollte; sein jüngerer Bruder, der

¹¹⁾ Aa. Graffsch. Oldenburg, Tit. 3, B, 1 Vgl. Tit. 10, Nr. 208. — ¹²⁾ Renner II, 350.

¹⁾ Aa. O. L. N., Tit. 26, Nr. 13. — ²⁾ Serquet, Die Renaissancedecke im

dem Vater gleich, erschien ihr als „etwas heiß gebadet“. Sie trat mit diesem Plane zuerst in einer Versammlung jeveischer Landsassen, die sie zu sich entboten hatte, hervor: die langen Jahre hindurch habe sie ihre Untertanen wie eine Glucke ihre Rücken beschirmt und nun einen guten Herrn zum Erben eingesetzt, dessen Daumen größer sei als ihre Hand. Die Verwandten in Oldenburg pflegten die Beziehungen zur alten Muhme; Lachse, Neunaugen, schöne Büffeltühe und höfliche Schreiben gingen an sie ab. So machte sie bald nach dem Tode Graf Antons I. am 22. April 1573 ihr Testament und setzte seinen ältesten Sohn als Erben ein. Dabei hatte sie einen guten Gedanken, der ihrer mütterlichen Fürsorge entsprang; wäre er verwirklicht worden, so gehörte heute ein Stück von Ostfriesland zu Oldenburg. Sie wollte, daß ihr Nachfolger die junge Gräfin Walburgis von Rietberg, eine Großnichte des verstorbenen Junkers Balthasar von Esens, die Erbin des Harlingerlandes, heiratete, und Herzog Alba, dem sie als Statthalter von Burgund das Testament durch eine Gesandtschaft zur Bestätigung vorlegen ließ, unterstützte ihren Plan, weil er Ostfriesland Harlingen, das wie Jever unter burgundischer Lehnshoheit stand, nicht gönnte. Aber leider war Graf Johanns Hand nicht mehr frei; sein verstorbener Bruder Christian hatte ihm das Versprechen abgenommen, seine Braut, die Gräfin Elisabeth von Schwarzburg, nicht zu vergessen; von ihm hatte er ihr eine goldene Kette zum Andenken gebracht, und er war nun entschlossen, sie zu heiraten. Gräfin Walburgis reichte dem Grafen Enno von Ostfriesland die Hand und brachte ihm das Harlingerland in die Ehe. Um so mehr lag Fräulein Maria daran, Jever bei Oldenburg zu halten; sie verpflichtete Graf Johann, sich mit den Grafen von Ostfriesland in keine Verträge oder Heiratsverbindungen einzulassen, wodurch ihre Herrschaft an sie fallen könnte. Ihre Tage waren gezählt. Ende September 1574 erkrankte sie schwer; sie ließ Graf Johann bitten, den gelehrten Arzt Dr. Konerding nach Oldenburg kommen zu lassen, damit ihn dort einer ihrer Leute über ihren Zustand um Rat fragen könnte. Kaum hatte sie sich einigermaßen erholt, so kam Graf Johann nach Jever. Noch jetzt zeigt man im dortigen Schlosse das hohe kristallene Deckelglas mit weißen Streifen, mit dem sie dem jungen Grafen die Herrschaft zutrank.³⁾ Sie ließ ihm auf alle Fälle von ihren Untertanen, die ihrer alten Rechte und Freiheiten versichert wurden, als ihrem künftigen Erbherrn huldigen; und reich mit Pferden und goldenen Ketten beschenkt, kehrte er mit seinem Bruder, der ihn begleitet hatte, nach Oldenburg zurück. Sie starb am 20. Februar 1575, Graf Johann

Schlosse zu Jever, S. 25. — ³⁾ Sello, G., S. u. R., S. 24.

übernahm die Regierung und wurde am 7. Dezember von König Philipp II. von Spanien belehnt. Die Verwaltung übertrug er seinem Landdrosten Burchard von Steinbergen, der aus dem braunschweigischen Hofdienst herübergekommen war. Den letzten Rentmeister Fräulein Marias ließ er bis zu seinem Tode im Amt, obgleich sich herausstellte, daß seine Rechnungsführung nicht in Ordnung war.⁴⁾ Er war entschlossen, nicht nur die Finanzen der neu erworbenen Herrschaft wieder in Ordnung zu bringen, sondern auch seine Einnahmen zu steigern. Die Zeverländer merkten bald die Veränderung. Er erhöhte die Pacht der herrschaftlichen Ländereien und setzte wiederholt für militärische Zwecke besondere Schatzungen durch. Da man vor den Grafen von Ostfriesland auf der Hut sein mußte, so wurde 1580 der Wall um das Schloß zu Zever erheblich verstärkt und erhöht und eine starke Besatzung hineingelegt. Außerdem wurde eine Landesmiliz eingerichtet. Durch das Hookstief ließ er 1586 die Stadt Zever mit Hookfiel verbinden. Das Schloß sah Jahr für Jahr, selbst im Winter, den Besuch der gräflichen Familie. So war der Besitz der Herrschaft Zever gesichert.

Da Graf Johann am 30. April 1576 von Kaiser Max II. mit Oldenburg und Delmenhorst, Stadland und Butjadingen belehnt war, so feierte er bald darauf im Schlosse zu Delmenhorst mit großem Aufwand seine Hochzeit mit der jungen Gräfin Elisabeth von Schwarzburg. Ihre Brüder Günther, Hans Günther, der Gemahl der Schwester Graf Johanns, Albrecht und Wilhelm verpflichteten sich zu einer Mitgift von 6000 Gulden. Wie ihre Schwestern, leistete die Gräfin einen Erbverzicht auf alle Rechte am väterlichen und mütterlichen Nachlaß, solange die Brüder oder ihre männlichen Nachkommen lebten, behielt sich aber ihren Anspruch auf die Gerade ihrer verstorbenen Mutter, den Mußeteil und alle frauliche Gerechtigkeit vor.⁵⁾ Die fürstlichen und gräflichen Gäste erschienen mit allem Reisebedarf, mit Reissigen in großer Zahl, Trompetern und Einspännigern, mit Küche, Küstwagen und Kutschen an dem Ort der Festhandlung.⁶⁾ In dem kleinen Delmenhorst sammelten sich so viele Gäste, daß man insgesamt 1192 Pferde unterzubringen hatte. Die Festlichkeiten dauerten vom 26. bis zum 30. Juli 1576. Die gräflichen Vorwerke zu Roddens, Hafendorfer Sande, Inte, Ovelgönne, Weihausen, Neuenfelde, Harpstedt, Witbeckersburg, Berne und Delmenhorst öffneten ihre Pforten,

⁴⁾ Aa. Zever, B, Cit. 5, Nr. 2. — ⁵⁾ Doc. Landesfachen, 1577 September 3. Schröder, R., Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 307, 736; Gerade = Hausratsgegenstände und frauliche Ausrüstung an Kleidung und Schmuck, Mußeteil = Hälfte der Speisevorräte, die beim Tode des Vaters vorhanden waren. —

⁶⁾ Doc. Landesfachen, 1576 Juli 29.

um ganze Herden in die Klüden zu Delmenhorst und zu Hasbergen zu entsenden. Auch getrunken wurde viel, wie es damals Gebrauch war: „Rheinischer guter“, Franken-, Thüringer-, Rheingauwein, Malvasier, Kanarienwein und „Klaret“. Es war ein trunkefestes Zeitalter; der Graf forderte einmal bei Annäherung des Feindes an die Landesgrenzen seine Vögte auf, die Bierkannen stehen zu lassen und nach dem Rechten zu sehen.

Nach dem Schlusse der Festlichkeit begab er sich mit seiner jungen Gattin sogleich nach Oldenburg, die letzten Nachzügler verloren sich erst am 8. August.

2. Das Lehnverhältnis. Die Erbteilung.

Die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst waren seit 1531 Reichslehn. Die Belehnung Graf Anton's I. war unter Beseitigung der Ansprüche der Brüder erfolgt; einzelne Teile des Lehns waren ihnen jedoch zur Sondernutzung eingeräumt worden und fielen nach ihrem Tode an Graf Anton zurück. Als er starb, erfolgte am 30. April 1576 eine Belehnung zur gesamten Hand durch Kaiser Max II., der ältere Bruder Johann wurde als Lehnsträger für sich und anstatt seines jüngeren Bruders Anton II. und ihrer beiden ehelichen männlichen Leibeserben belehnt. Obwohl ein Drittel von Butjadingen und ganz Stadland von Braunschweig zu Lehn gingen, wurden diese Gebiete in den kaiserlichen Lehnbrief eingeschlossen. Jeversland war Lehn von Spanien-Burgund. Bald nach dem Regierungswechsel in Oldenburg brachte Herzog Julius von Braunschweig seine Lehnshoheit in Erinnerung. Im Oktober 1573 forderte er den Grafen Anton auf, sich „zum allerersten und fürderlichsten“ bei ihm in seinen vorigen Dienst wiedereinzustellen und sich eine Zeitlang bei Hofe aufzuhalten, um als „Lehnsgraf und Hoffdiener die erwarteten Herren und Freunde zur Fröhlichkeit anreizen zu helfen“ und auch sonst an Örter, wohin der Herzog reisen möchte, mit ihm zu ziehen. Der junge Herr wußte aber schon sehr genau, was er wollte. Er schrieb,¹⁾ er werde sich ehestens am braunschweigischen Hofe einstellen, könne aber nicht versprechen, lange daselbst zu bleiben. Auch sein Bruder Graf Johann machte mit diesem Lehnsherrn unangenehme Erfahrungen. Gleich nachdem er am 3. April 1574 in Wolfenbüttel belehnt war, schrieb er an Fräulein Maria, daß ihm dort „eine unfreundliche Praktizierung“ begegnet sei,²⁾ und er erbat sich von Herzog Julius wiederholt die Form der Lehn-

¹⁾ Doc. Landesfachen, 1573 Oktober 12. und November 8. — ²⁾ Aa. Jevers, B., Rütznig, Oldenburgische Geschichte. I.

verpflichtung. So kam es, daß er nachträglich in einem Schreiben vom 18. März 1575 eine verschärfende Änderung der ursprünglichen Belehnungsformel zurückwies, so gerne er auch im übrigen seiner Lehnspflicht nachkommen wollte. Herzog Julius führte in seiner ziemlich gereizten Antwort das Auftreten des Grafen auf Leute aus seiner Umgebung zurück. Man hatte ihn aber in Oldenburg wohl verstanden. Von der Hochzeit blieb er weg, und noch am 6. Juli 1579³⁾ lehnte Graf Johann in einem Schreiben an seinen Bruder Anton, als sie zur Erledigung einiger Streitpunkte angesehene Fürsten als Schiedsrichter in Vorschlag brachten, Herzog Julius mit dem Bemerkten ab: „da derselbe über uns und unsere Herrschaft eine vermeinte Superiorität und Botmäßigkeit zu erdringen, sich oftmalen unterstanden.“ Trotz dieser vorübergehenden Trübung des Verhältnisses zu Braunschweig trat eine anhaltende Verstimmung nicht ein. Rasch hintereinander starben die Häuser der Grafen von Hoya (1582) und von Diepholz (1585) aus, und das Braunschweigisch-Lüneburgische Herrscherhaus rückte näher an die oldenburgische Grenze. In Diepholz übernahm Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, in Hoya Herzog Julius von Braunschweig die Regierung.

Sarpstedt war mit Delmenhorst 1547 als altes Hoyaisches Pfandgut wieder an Oldenburg zurückgefallen und in seinem Besitze verblieben, bis 1582 die Grafen von Hoya als Lehnsträger von Braunschweig ausstarben. Damit war das Lehn erledigt, es wurde aber erst nach längerer Zeit Graf Johann für sich und seinen Bruder Anton von dem Herzog von Braunschweig übertragen. Der erste Lehnsbrief war vom 9. Februar 1602.⁴⁾ Im Besitze des Ländchens blieb die Delmenhorster Linie, bis sie erlosch, dann fiel es Graf Anton Günther zu.

Zu den Schwierigkeiten, mit denen Graf Johann im Anfange seiner Regierung zu kämpfen hatte, kam der Prozeß mit Münster und Delmenhorst, der noch immer beim Reichskammergericht fortgeführt wurde. Dazu trat Graf Anton nach vierjähriger Regierung des älteren Bruders mit dem Anspruch auf gleiche Teilung hervor. Bis dahin war der Besitz und Genuß von 1573 bis 1577 in ungeteilter Gemeinschaft gewesen, und nicht ohne Sorgen hatte Graf Johann die Regierung geführt. Die Folgen der Flut von 1570 bedrückten das Land; das Seewasser ging an manchen Orten viele Jahre aus und ein. Deshalb konnte er in diesen vier Jahren von den Untertanen nur kümmerlich so viel einbringen, als er zum jährlichen Unterhalte nötig hatte,⁵⁾ geschweige denn, daß er davon etwas hätte beiseite legen können.

Tit. 5, Nr. 2. — ³⁾ Aa. D. L. A., Tit. 3, B, Nr. 16 II. — ⁴⁾ von Salem II, 166. —

⁵⁾ An Graf Anton, 1591 November 1. Aa. D. L. A., Tit. 3, B II, Nr. 11. —

Bis dahin war das Grafenhaus trotz wiederholter Teilungen einer dauernden Erbteilung glücklich entgangen. Der Streit der Brüder Johann VII. und Anton II. ist nun deshalb interessant, weil hier zum ersten Male die staatsrechtliche Auffassung vom Erstgeburtsrecht gegenüber dem privatrechtlichen System der Erbteilung klar hervortrat. Die Verhandlungen, die für Graf Anton von Leo Packemor, dem bisherigen Drost von Delmenhorst, und für Graf Johann von seinem Kanzler Johann von Halle geführt wurden, begannen am 1. Oktober und endigten am 3. November 1577.⁶⁾ Die Zähigkeit, womit verhandelt oder vielmehr gehandelt wurde, berührt unangenehm, zumal da Oldenburg auf dem besten Wege war, leidiger Zersplitterung zu verfallen. Graf Johann war nicht hart genug, die Ansprüche des Bruders, für den nur sein Vorteil, nicht das Wohl des Staates den Ausschlag gab, zurückzuweisen und die Teilung abzulehnen. Dabei hatte die Art Graf Anton's etwas Hinterhältiges, und er verhandelte mit solcher Unermüdblichkeit, daß er in dem Hausvertrag, der am 2. November 1577 auf zehn Jahre abgeschlossen wurde, Harpstedt, Delmenhorst ohne Wüstenland, das Amt Barel und die beiden Vorwerke Hafendorfersand und Roddens herauschlug; die Beamten dieser Gebiete traten zu ihm als dem regierenden Herrn in Eidespflicht. Mit Mühe rettete Graf Johann das Haus zu Rastede für sich; er brauchte auf dem Lande noch einen oder anderen passenden Wohnsitz, wohin er sich in Pestzeiten zurückziehen konnte; übrigens war das Schloß zu Oldenburg damals so baufällig, daß es nur unter einem Aufwande von vielen tausend Gulden ausgebaut werden konnte. Dagegen war das Schloß zu Delmenhorst, das dem Bruder zufiel, ein „trefflich wohl erbautes Haus“ und mit Munition und Ausstattungsgegenständen, die man von allen Häusern dorthin gebracht hatte, versorgt.⁷⁾ Die Regierung sollte in den zehn Jahren von 1577 bis 1587 bei Graf Johann bleiben. Er hatte die Kanzlei und die Räte von seinem Anteil zu besolden und übte die Lehnshoheit über die Vasallen des oldenburgischen Hauses aus.⁸⁾ Das Deichwesen im Stedingerlande auf Graf Anton's Gebiet wurde zunächst von Oldenburg aus geleitet; sobald später der Streit ausbrach, wurde dies natürlich anders. Die Finanzgemeinschaft wurde aufgehoben: Graf Johann hatte alle Ankosten der Beschickung der Reichs- und Kreistage und die Besoldung der Doktoren beim Reichskammergericht und sonst die Last der ganzen Regierung allein zu tragen und von seinen Einkünften zu erstatten und durfte zu diesen Ausgaben des Bruders Untertanen, die

⁶⁾ Aa. D. L. A., Tit. 3, B, 10. — ⁷⁾ Graf Johann an Anton, 1577 Oktober 13. —

⁸⁾ Doc. Landesfachen, 1581 November 1., November 10., 1582 Dezember 11., 1584

dieser allein besteuern wollte, nicht heranziehen. Die Gefahr der Rechtfertigung am Reichskammergericht wegen Delmenhorst und Harpstedt wollten beide Brüder zu gleichen Teilen tragen. Die Reichsabgaben, die man als Türkensteuer bezeichnete, und die Aussteuer und Unterhaltung der gräflichen Fräulein, als Fräuleinschatz zusammengefaßt, sollten gemeinsam von der Landschaft bestritten werden. Dabei war aber Graf Johann so unvorsichtig, daß er in der Urkunde nicht genau angeben ließ, in welchem Verhältnis diese Beträge auf Oldenburg und Delmenhorst verteilt werden sollten. Für die Türkensteuer nahmen er und seine Räte an⁹⁾ — und dies muß damals von Graf Anton unbeanstandet geblieben sein —, daß auf Delmenhorst ein Drittel, auf Oldenburg zwei Drittel fallen sollten; und in den folgenden Jahrzehnten beriefen sie sich dem Reiche gegenüber wiederholt auf den Hausvertrag von 1577. Aber Graf Anton zahlte an das Reich nicht ein Drittel, sondern nur etwas mehr als ein Viertel; dies war der Betrag für jene zwei Mann zu Roß und vierzehn zu Fuß, die Münster wegen des Verlustes von Delmenhorst und Harpstedt Oldenburg zugeschoben hatte. Man sieht nicht klar, wen Graf Anton II. übervorteilen wollte, seinen Bruder Johann oder das Reich. Er vertrat sogar die Meinung, daß auf ihn kaum der vierte Teil kommen müßte, weil das Amt Harpstedt aus den alten Registern der Reichssteuern ausgeschlossen sei und nicht belegt werden könne.¹⁰⁾ Daß er auch Barel hatte, vergaß er dabei ganz.

Es wurde ausdrücklich vereinbart, daß der Hausvertrag von 1577 keine Erbteilung sein, daß alle erblichen Rechte beider Teile auf die beiden Graffschaften gewahrt bleiben sollten. Nach Ablauf der zehn Jahre wollten sie sich gütlich vergleichen oder die Entscheidung auf dem Rechtswege treffen lassen, wenn einer der Brüder nicht zufrieden sein sollte. Und Graf Anton war nicht zufrieden! Das wußte er schon beim Abschluß des Vertrages, als er dem Bruder nach zähem Widerstande endlich wenigstens die zehnjährige Frist bewilligte. Er begann sich in seinem Besitze zu befestigen, in der Hoffnung, ihn nach Ablauf der Frist noch wesentlich erweitern zu können.

Noch ehe die vereinbarten zehn Jahre abgelaufen waren, begann der Streit der Brüder.¹¹⁾ Schon 1579 und 1580 wurde vor befreundeten Schiedsrichtern, dem Herzog Wolfgang zu Braunschweig und Graf Hans Günther zu Schwarzburg, in Oldenburg wegen der ungleichen Teilung und Rechnung verhandelt, und Graf Anton drohte in einem Schreiben vom 20. Dezember 1580, daß er sich an den Kaiser wenden

April 16. — ⁹⁾ Aa. D. L. A., Tit. 3, B, 10 II, Nr. 5: 1580 Dezember 18. Graf Johann an Anton. — ¹⁰⁾ Briefe Anton's II. an Johann vom 29. Mai 1580 bis 17. März 1582. — ¹¹⁾ Aa. D. L. A., Tit. 3, B, 10 II, Nr. 6, 7, 11.

werde. Der Vertrag lief am 2. November 1587 ab, aber in Anbetracht der mancherlei Schwierigkeiten, worin Graf Johann steckte, ließ ihm der Bruder noch eine dreijährige Frist. Ende 1590 setzte er aber mit seinen nachhaltigen Vorstellungen ein, um eine gleiche Teilung der gesamten Grafschaft zu erreichen. Vergebens bat ihn Johann, die brüderlichen Gebrechen noch eine Zeitlang ruhen zu lassen; ihre Gegner würden frohlocken, wenn sie nun auch noch untereinander Streit anfangen. Er war über die unerwartet hohen Forderungen des Bruders erstaunt. In das neunzehnte Jahr hatte er die Bürde der Regierung allein getragen; er war, wie er sagte, nicht auf Rosen gebettet, und nun kam der Bruder immer wieder auf die gleiche Teilung zurück, ohne das Erstgeburtsrecht des älteren, der das Majorat beanspruchte, zu achten. Mit Sorge sah er die gänzliche Zersplitterung und Verkleinerung der Herrschaften voraus und glaubte auch im Interesse seines jungen unmündigen Sohnes Anton Günther die Ansprüche des Bruders abweisen zu müssen. Graf Anton verlangte dagegen, daß Johann als der älteste dem Gebrauche im Reiche gemäß die Teile setze und dem Jüngeren die Wahl lasse. Darauf erwiderte auf einer Tagung zu Dingstedt 1591 der oldenburgische Kanzler Bulle, dem der Rentmeister Johann Neuhaus beigegeben war, die gleiche Teilung bestehe bei teilbaren Gütern zu Recht, königliche Lehn aber, wie Herzogtümer, Marktgrafschaften, Grafschaften, blieben nach dem Lehnrecht unteilbar. Als die Delmenhorster Räte im Auftrage ihres Herrn verlangten, daß die gleichmäßige Teilung auch auf die ersten vier Jahre von 1573 bis 1577 rückwirkende Kraft erhielten und die damals von Johann allein erhobenen Einnahmen aufgerechnet würden, brach man die Verhandlungen als aussichtslos ab, und ein gereizter Briefwechsel schloß sich an. In einem 46 Foliosseiten umfassenden Schreiben entwickelte Graf Johann am 1. November 1591 noch einmal seinen Standpunkt und führte in klarer Sprache etwa Folgendes aus: er warnte davor, daß sie nach Verlauf so vieler Jahre „ihre gute unteilbare Graf- und Herrschaften arithmetice voneinander teilten“ und dadurch ihnen und ihren Nachkommen „einen gewissen Verderb auf den Hals lüden“. „Wir werden nicht mit Stillschweigen übergehen,“ so heißt es da, „daß in den natürlichen, aller Völker göttlichen, päpstlichen und kaiserlichen Rechten heilsamlich wohl verordnet, sondern auch hin und wieder in der Welt eingeführt, daß der Älteste in Fürstentumb und Grafschaften allein succedire und die Regierung an sich nehme, den anderen aber eine beharrliche gebührliche Unterhaltung nach Gelegenheit des Standes, Herkommens und der Güter oder derselbigen Gefällen billiger Weise gereicht und Abtrag getan werde, sintemal vor löbliche

Geschlechter und Familien, noch vor die Untertanen nicht ist, viel regierende Herren zu haben und solche Würdelehen in viel Teil abzutheilen und zu trennen.“ Er lehnte es als schimpflich ab, gesonderte Kanzleien und Verwaltungen einzurichten, als könnten sie sich anders nicht vertragen. Er fühlte sich als der regierende Herr, obgleich die Primogenitur noch niemals hausgesetzlich festgelegt war. Besonders schwierig erschien es ihm, Stadland und Butjadingen wider den Willen der Einwohner im Gegensatz zu dem ihnen anfangs gegebenen Versprechen zu teilen. Das Verfahren der Setzung gleicher Teile durch den ältesten und der Wahl durch den jüngsten Bruder bestritt er als in Oldenburg unerhört. Er lehnte es auch entschieden ab, über die ersten fünf Jahre seiner Regierung Rechenschaft abzulegen, weil damals bei den schweren Mißständen an Ersparnisse nicht zu denken war.

Am 20. April 1592 schrieb Graf Anton an ihn, er werde sich an den Kaiserlichen Hofrat wenden, vor den die Streitigkeiten über Reichslehn gehörten. Auf eine Zuschrift Graf Johanns erwiderte er am 20. Juli kurz, er habe den zehnjährigen Vertrag gekündigt, sei mit seinen Vorschlägen nicht durchgedrungen und habe sich daher an den Kaiser gewendet. Er meldete damit die Kommissarien bei dem Bruder an und hoffte, daß er sich vielleicht eines Besseren besonnen habe. Wie er die oldenburgische Chronik des Superintendenten Hamelmann für seine Zwecke auszunutzen verstand, das wird an anderer Stelle zu erörtern sein.

Kommissarische Verhandlungen fanden statt, bis unter Beteiligung einer Vertretung der oldenburgischen Ritterschaft und Landschaft am 9. Oktober 1594 ein Tag zu Verden gehalten wurde, der aber ergebnislos verlief.¹²⁾ Ein erbitterter Streit brach namentlich um die von Graf Johann eingedeichten Länder in Butjadingen und Stadland aus; und doch hatte sich Graf Anton II. geweigert, an der Eindeichung teilzunehmen.¹³⁾ Am 8. Januar 1597 erfolgte das Urteil des Kaiserlichen Hofrats zugunsten Graf Anton's: die gleiche Teilung sollte durchgeführt werden, Graf Johann blieb aber fest; er war überhaupt schon viel zu weit entgegengekommen. Die Dinge blieben, wie sie waren. Von beiden Seiten wurden Gesandte geschickt und schöne Pferde an die kaiserlichen Beamten verschenkt. Universitäten, angesehene Juristen und oldenburgische Räte gaben ohne Erfolg ihre Gutachten ab. Graf Anton richtete seinen Anteil als einen Sonderstaat ein und machte sich vom Bruder unabhängig. Erst spät, nahe den Fünfzig, entschloß er sich, in den Stand der Ehe zu treten; er vermählte sich am 16. No-

¹²⁾ Aa. D. L. A., Tit. 3, B, 10. Hamelmann, S. 480. — ¹³⁾ Winkelmann, S. 26. —

vember 1599 mit Sibylla Elisabeth, der Tochter des verstorbenen Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg Dannenbergischer Linie.¹⁴⁾ Teilungen innerhalb eines Hauses pflegten wohl die Stimmenzahl im Reichstage zu vermehren. Es scheint aber, als ob die oldenburgische Stimme auf Graf Johanns Anteil territorialisiert worden ist. Die Lehnabhängigkeit vom Reiche hatte doch wenigstens den Vorteil, daß die Grafen nicht wie ihre rauheren Vorfahren im fünfzehnten Jahrhundert wutentbrannt zum Schwert griffen.

Bemerkenswert ist es, daß das Vorgehen Graf Anton's II. weiten Kreisen der Bevölkerung schwere Sorge machte. Von drei Seiten wurden daher im Februar 1596 Bittschriften an Kaiser Rudolf II. gerichtet, um die Teilung abzuwenden. Seine Art zu herrschen, die wir bald etwas näher kennen lernen werden, mag den Leuten zu Ohren gekommen sein. Fast gleichzeitig gingen die Vertreter der Stadt Oldenburg, die Ritterschaft und gemeine Landschaft, die Kirch- und Deichgeschworenen und sämtliche Eingefessenen des Stad- und Butjadingerlandes gegen Graf Anton vor und traten mit warmen Worten für den Bruder ein, dessen Regierung dem Lande bis dahin Glück und Segen gebracht hatte. Von besonderem Interesse sind die Gesichtspunkte, welche die Einwohner von Stadland und Butjadingen hervorhoben. Schon am 14. Dezember 1594 hatte sich Graf Johann mit einem Gefolge nach Ovelgönne begeben, wohin eine Vertretung beider Landschaften, zusammen 127 Männer, berufen war. Dort hatte er ihnen den Stand der Erbteilungssache vortragen und sie vor die Frage stellen lassen, ob sie die Teilung wünschten; sie hatten sich dagegen ausgesprochen. In ihrem Schreiben vom 25. Februar 1596 an den Kaiser erkennt man nun die Wirkung der Eindrücke von Ovelgönne. Wohl erinnerten sich ihre Väter der Zeit, als sie vor der Einnahme ihres Landes „in großer Freiheit geseßen und niemandem mit Dienstbarkeit unterworfen waren“, als die Eingefessenen „ihre erb- und eigentümlichen Güter nach ihrem Gefallen zu gebrauchen, zu verändern, zu verheiraten, zu versetzen und verpfänden, auch gänzlich zu verkaufen gemächtigt gewesen“. Nach der Unterwerfung, die mit Zulassung des Kaisers geschehen sei, habe sie Graf Johanns Großvater, als sie ihm huldigten, unter gewissen Bedingungen bei ihrer Freiheit gelassen, und sie seien bis auf den heutigen Tag von ihm selbst dabei geschützt worden. Wenn sie nun beiden Regierungen zugleich unterworfen werden sollten, so fürchteten sie den Untergang und Verderb dieses Landes und ihrer Freiheit und Gerechtigkeit. Und selbst wenn die Brüder die Teilung vollziehen

¹⁴⁾ Winkelmann, S. 23 b.

wollten, würden sie doch aus erheblichen Ursachen veranlaßt, sich nicht voneinander trennen zu lassen und den Schutz des Kaisers dagegen anzurufen. Ihre Ländereien waren damals noch nicht so arrondiert wie heutzutage: sie waren „nicht also gelegen wie in vielen benachbarten Fürstentümern und Landen, wo die Herdstätten unverrückt und unzerrissen blieben“, sondern sie lagen durch alle Kirchspiele in Stadland und Butjadingen zerstreut; sie pflegten ihre Herdstätten nach ihrem Gefallen, wenn sie Land erbten oder kauften, aus dem einen Kirchspiel ins andere zu verrücken und also ihre zerstreuten Ländereien selbst bei ihrer Herdstätte allein zu nutzen oder zerteilt durch ihre Kinder, wenn der Fall eintrat, oder auch durch Freunde, an die sie sie verheuert, zerstückt und zerteilt gebrauchen zu lassen. Dies werde schwerlich erlaubt werden, wenn sie zwei Herren unterworfen würden. Sie leisteten jetzt ihre Dienste, in welcher Vogtei sie geseßen, von allen ihren Ländereien, wo sie auch lagen. Daher würde unter der Regierung zweier Herren eine große Verwirrung eintreten. Bezeichnend für ihr Verhältnis zu ihrem Landesherrn sind folgende Worte: „Und müssen wir alle bekennen, daß Graf Johann, unser jetzt regierender Herr, zu rechter Zeit in die Regierung gekommen, uns erheischender Notdurst nach zu Wiedererbauung Teiche und Dämme, zu Erquickung und Vorbesserung Land und Leute gute Ordnung geben, Rat und Hülfe in selbst eigener Person, so oft es die Not erfordert, gnädig geleistet und geschaffet hat, auch seithero uns durch solche Ordnung und Beistand erhalten, daß wir, wie unser Eid und Pflicht erfordern, mit Darstreckung Leibes und Gutes schuldig, und für solche gnädige Wohlthaten dankbar sein müssen.“ Deutlich hört man aus ihren Worten den Groll gegen Graf Anton I. heraus; sie wußten aber auch, was sie von Graf Anton II. zu erwarten hatten, wenn ein Teil ihres Landes ihm überwiesen würde.

Natürlich behauptete dieser höhnisch, die Eingaben an den Kaiser seien bestellte Arbeit, die Werkstatt sei gewiß die gräfliche Kanzlei gewesen; der Ausschuß der Ritterschaft und Landschaft habe sich wohl „in conventiculis und Zusammenkünften oder in einem stattlichen Pancket“ durch Graf Johann gegen ihn verleiten lassen. Darauf blieben die Vertreter des Adels die Antwort nicht schuldig, und es hört sich trübselig genug an, was sie über ihre Beziehungen zum gräflichen Hofe zu berichten wußten: sie hätten solch Schreiben durch den städtischen Syndikus schreiben lassen und nicht aus der Kanzlei bekommen; „ja wir auch mit Wahrheit sagen können, daß wir in dieser Graffschaft oder Gräflichen Hofe in vielen Jahren einich von unserentwegen angerichtetes Pancketh nicht gesehen, viel weniger, daß wir darinnen stattlich tractiret oder zu unbilligen Sachen wie unbedächtige Kinder sollten verleitet sein“.

Der Streit der Brüder um das väterliche Erbe zog sich bis zum Tode Graf Johanns hin. Beide ließen mehrfach genaue Verzeichnisse ihrer jährlichen Einnahmen aufstellen, deren Richtigkeit aber immer von der Gegenpartei in Zweifel gezogen wurde, weil ein jeder ein Interesse daran hatte, die eigenen Einkünfte als möglichst gering und die des anderen als möglichst groß erscheinen zu lassen. Schon in seinem ersten Testament vom 8. Juni 1580 forderte Graf Johann, daß sich die Vollstrecker, wenn er vor Ablauf des Vertrages von 1577 sterbe, auf keine neue Teilung mit dem Bruder einlassen, sondern seine Kinder bei ihren gräflichen Sizen zu Oldenburg und Ovelgönne schützen sollten. An dem Bestande seines Besitzes hat er festgehalten bis an seinen Tod, und sein Sohn ist seinem Beispiele gefolgt.

3. Graf Anton II. in Stedingen. Ochsenhandel, Pferdezzucht, Unternehmungen.

Graf Anton I. hatte nach der Einnahme von Delmenhorst auch die einst stiftbremische Lechterseite des Stedingerlandes an sich gerissen, die umfangreichen grundherrschaftlichen Rechte des Erzstiftes und anderer Eigentümer aber nicht anfechten können. So erhoben die Beamten des Hauses Hagen im Bremischen nach wie vor den Meierzins, aber es blieb bei ihnen auch die Erinnerung an die früheren Amtsbefugnisse in der Lechterseite wach, und man wußte bestimmt, daß die ganze Lechterseite einst zum Warflether Gerichte des Hauses Hagen gehört hatte.¹⁾ Aber Graf Anton II. lehnte es ab, ein Pfändungsrecht des Erzbischofs auf seinem Gebiete anzuerkennen und nahm für sich in seinen Landen alle „Hoch- und Gerechtigkeit“ in Anspruch; er werde die Leute von selbst zu schuldiger Zahlung ihrer grundherrschaftlichen Abgaben anhalten. So warf er Vogtschaz, Königszins, Rauchhühner, Schmalzehnten zusammen mit dem bremischen Anspruch auf das Gericht zu Warfleth und dem vermeintlichen Pfändungsrechte in die historische Rumpellammer und verbat sich in Zukunft jede derartige Einmischung rund heraus.²⁾

Die Stedinger haben in ihm einen Herren kennen gelernt, der in ihrem Gebiete in ähnlicher Weise schaltete, wie sein Vater im Lande der Rüstinger. Aus dem letzten Jahrzehnt seiner Regierung, er starb im Jahre 1619, liegt ein Schriftstück vor,³⁾ das die Beschwerden

¹⁾ Rütthning, G., im Bericht des Oldenb. Ver. f. Alt. und Landesgesch. XII S. 46, 47. — ²⁾ Aa. D. L. N., Tit. 16, Nr. 29. — ³⁾ Aa. D. L. N., Tit. 16, Nr. 28 (nach 1612).

des Bremer Domkapitels über das Verfahren der gräflichen Räte und Beamten gegen stiftische Meier im Stedingerlande enthält. Während früher die drei Deichgräfen im Stedingerlande vom Grafen zu Oldenburg, dem Domkapitel und dem Räte von Bremen eingesetzt wurden, duldete Anton II. neben dem oldenburgischen keinen anderen Deichgräfen, um auf diese Weise bei Deichbrüchen sein Interesse besser zu wahren und fremde Meiergüter an sich zu bringen. Er ließ die Braken willkürlich hoch veranschlagen. Traten bei zwei Meiern des Domkapitels zugleich Deichbrüche ein, so weigerten sich die Vögte des Grafen, aus dem Vorlande Deicherde zu verabsorgen, und dann sah sich das Domkapitel gezwungen, dem Grafen die Herstellung des Deiches zu übertragen und ihm dafür einen Meier abzutreten. Der neue Deich wurde nun gemacht, aber widerrechtlich dazu der Meier, welcher dem Domkapitel verblieben war, mit 50 Reichstalern und der nunmehrige gräfliche Meier sogar mit 150 Reichstalern herangezogen. Den Gutsherrn wurden die Kosten auch für geringere Deichschäden ihrer Meiergüter zugeschoben, und die Kanzlei in Delmenhorst verlangte, daß sie selbst den Betrag bezahlten oder sich vom jährlichen Meierzins abziehen ließen. Weigerten sie sich, so wurde die Sache vor das gemeine Landgericht der Refensmänner und Geschworenen gebracht, und hier saßen die Meier selbst oder ihre Standesgenossen über Grund und Boden der Gutsherrn zu Gericht. Den Meiern wurde noch dazu die Deicharbeit dadurch erschwert, daß die Deichzeichen, die seit undenklichen Jahren zur Unterscheidung der Deichpfande bei den Ländereien gewesen waren, von den gräflichen Beamten entfernt und den Meiern weit entlegene gefährliche Pfande angewiesen wurden. Man strengte die Meier der Gutsherrn mit täglichen, unaufhörlichen Hofdiensten an, so daß sie den Hofdienst ihrer Herren nicht mehr leisten konnten. Sie mußten ihre Pferde für die Herrschaft bereit halten und außerdem noch den Handdienst auf den gräflichen Vorwerken, hin und wieder sogar auch außer Landes mit acht bis zehn Personen acht Tage hintereinander verrichten. Zur Pflugzeit mußten sie den ganzen Frühling und in der Ernte bisweilen drei Wochen, ja wohl auch sechs Wochen hintereinander Tag für Tag mit Wagen und Pferden auf eigene Kosten bei Hofe dienen. Jährlich zweimal hatten sie mit ihrem Gespann im Hofdienst Salz von Lüneburg zu holen oder den Fuhrlohn dafür zu entrichten. War es nur der geringe Umfang der kleinen Herrschaft, welche sich anders nicht erhalten konnte, oder war es die Absicht, den Einfluß des Erzstifts Bremen und anderer Grundherren, die zahlreich im Stedingerlande berechtigt waren, zu brechen und ihnen mit solchen im Oldenburgischen nicht unbekanntem Mitteln ihre Meier schließlich ganz zu entreißen:

jedenfalls steigerte der Graf geflissentlich die Lasten der Leute zum Un-
erträglichen. Bisweilen mußten sie vierzehn Tage und länger bei eigener
Kost am Iadedeich bei Varel arbeiten, obgleich sie ihre eigenen Deiche
zu machen hatten. Auch von den Geestbewohnern wurde eine Beisteuer
zum Deichbau verlangt, obgleich sie gar nicht unter dem Schutze der
Deiche lagen, die übrigens dem Grafen nichts kosteten, da sie von den
Meiern gemacht wurden. War ein unvermögender Meier infolge der
stark zunehmenden Dienstpflicht von seinem Hof getrieben, so wurde sein
Land zu den Vorwerken geschlagen, die darauf lastenden Dienste aber
den übrigen Bauern auferlegt. Viele der angesehensten Landwirte kauften
sich für einen einmaligen Weinkauf oder eine jährliche Geldpflicht von
den allgemeinen Landesdiensten frei. Statt nun aber ihre Dienste für
Geld tun zu lassen, packte man sie den Unvermögenden auf, die noch
dazu im Winter gräßliches Vieh durchzufüttern hatten. Den Anwachs
außerhalb des Deiches nahm der Graf auch da, wo er kein Land in
der Gegend hatte. Durch diese und andere Lasten, die des Gehässigen
nicht entbehrten, wurden die Bauern so ausgemergelt, daß sie ihren
Gutsherren weder Weinkauf noch jährlichen Zins ordnungsmäßig zu
geben imstande waren. Um das steuerpflichtige Gut schärfer heran-
zuziehen, wurden ohne Vorwissen der Gutsherren und Erben ihre
Ländereien überall im Stedingerlande von neuem aufs genaueste vermessen.
Das ganze System taugte nichts. Die Doppelbesteuerung durch Staat
und Gutsherrn wurde zur Qual für die bemeierten Landwirte. Das
schlimmste war aber, daß die Gerichte zu fiskalischer Ausbeutung die
Hand reichten. Die Vergehen wurden mit ungewöhnlich hohen Strafen
belegt, die Kinder büßten die ungesühnten Untaten ihrer längst ver-
storbenen Eltern. So gewann der Graf manches Stück Land durch
harte Urteile, wie sein Vater in Butjadingen. Einmal wagte es ein
erzbischöflicher Meier, vom gräßlichen Gericht an das Reichskammer-
gericht Berufung einzulegen: er wurde mit 1000 Reichstalern Strafe
belegt und aus dem Lande verwiesen. Die geistliche Rechtsprechung
über die Kirchen und die zugehörigen Pfarrer und Beamten, die in
Stedingen früher der Dompropst von Bremen gehabt hatte, war nach
der Einführung der Reformation dem Grafen zugefallen. Nun ließ sich
der delmenhorstische Kanzler öffentlich vernehmen, daß die Gefälle, die
früher beim Sendgericht oder bei den Kirchenvisitationen des Dompropstes
abgeliefert waren, dem Grafen zukämen. So wurden dem Domkapitel
wichtige Einkünfte entzogen. Graf Anton II. hatte offenbar viel von
seinem Vater gelernt, während sein Bruder in Oldenburg bemüht war,
dem Bauernstande gegenüber in andere Bahnen einzulenken.

Man gewinnt den Eindruck, als ob in Delmenhorst gut gewirt-

schaftet wurde. Neben der Schweinezucht wurde ein einträglicher Ochsenhandel getrieben,⁴⁾ dessen Straße über Münster und Dortmund nach Köln am Rhein führte. Graf Anton II. stand in dem Rufe eines hervorragenden Pferdezüchters. Es liegt eine ganze Reihe von Schreiben vor, worin angesehene Persönlichkeiten ihn um Überlassung von Reit- oder Zuchtpferden baten.⁵⁾ In der Regel schickte man gleich einen Hofbeamten oder einen Reitknecht mit, um die Tiere in Empfang zu nehmen.⁶⁾ Seine friesischen Zuchtstuten, die man Wilde nannte, weil sie wenig zur Arbeit verwendet wurden, wußte man auf den pommerschen und sachsen-lauenburgischen Vorwerken zu schätzen. Auch gute Reitpferde züchtete er. Am 13. Juli 1583 bat Kurfürst Gebhard von Köln, Truchseß von Waldburg, um einen guten wohlgehenden Hengst samt einem wackeren Leibknecht für den bevorstehenden Feldzug, den er zusammen mit dem Pfalzgrafen Johann Kasimir, seinem Feldobersten, „zu Erhaltung des Vaterlands Libertet und Abwendung des Papsts Tyranei“ unternehmen wollte. Der Graf zog es aber doch vor, seinem Bruder Johann die Erfüllung des kurfürstlichen Wunsches zuzuschieben. Dieser trug denn auch kein Bedenken⁷⁾ und schenkte Gebhard Truchseß einen Hengst, den er einmal in Dänemark bekommen hatte, mit Sattel, Zaum und Samtschabracke. Besonders interessant sind die Beziehungen Graf Antons zum kurfürstlich brandenburgischen Hofe in Berlin. Da liegt zunächst vom Markgrafen Joachim Friedrich, dem postulierten Administrator von Magdeburg, dessen Tochter Anna Katharina 1597 König Christian IV. von Dänemark heiratete,⁸⁾ ein eigenhändiges Schreiben vom 28. September 1590 vor. Er dankt darin dem Grafen Anton für die überschiedenen „zwo Wilden und ihre angehörigen Füllen“ aus seinem Gestüt. Er hatte es angenehm vermerkt, daß sich der Graf wie sein Bruder Johann in der Zufertigung etlicher auf sein Ansuchen eingekaufter Wilden so willfährig gezeigt hatten, und erklärte sich zu Gegendienstern bereit. Oldenburgische Pferde waren also eine Zierde des Berliner Marstalls. Am 29. November 1592 schrieb Markgraf Hans Sigismund zu Brandenburg an Graf Anton, er werde sich „auf rathlichs Gutachten“ seines Großvaters, des Kurfürsten Johann Georg, und seines Vaters Joachim Friedrich kurz nach Neujahr nach Preußen begeben, um die Prinzessin Anna, seine Braut, und ihre Eltern, Herzog Albrecht Friedrich von Preußen und Maria Eleonore von Jülich-Cleve-Berg, zu besuchen. Und zu diesem Ehrenritt hat er sich einen Hengst aus, da der Graf mit guten Pferden wohl versehen sei. Also

⁴⁾ Aa. D. L. A., Tit. 3, B, Nr. 16, II. — ⁵⁾ Aa. D. L. A., Tit. 3, B, Nr. 16, I. —

⁶⁾ Vgl. Hofmeister, L., Die Pferdezücht des Herzogtums Oldenburg, S. 12. —

⁷⁾ Hofmeister, L., S. 84. — ⁸⁾ Hamelmann, S. 486.

trug den glücklichen Erben Preußens ein oldenburgischer Hengst nach Königsberg.

Wir ertappen diesen Grafen auch auf einigen interessanten Unternehmungen wirtschaftlicher Natur. Bis Ullmsloh, wo gräfliche Güter lagen, ließ er von Delmenhorst in der Zeit von 1615 bis 1617 eine unterirdische Wasserleitung legen;⁹⁾ und er versuchte in aller Form, die Diluvialgeschiebe der Delmenhorster Geest bergbaumäßig auszubeuten.¹⁰⁾ Nachdem von maßgebender Seite festgestellt war, daß es sich lohne, ein „Eisenbergwerk“ zu errichten, nahm er am 12. Dezember 1606 einen Schmelzer an und verpflichtete ihn, den Hochofen setzen zu lassen. Er scheint aber nicht weit damit gekommen zu sein; nachher ist nur noch von einem Köhler die Rede, der Holzkohlen zu liefern hatte. Von der Eisengießerei ist weiter keine Spur zu finden.

4. Graf Johanns auswärtige Politik.

Während Graf Johann VII. seinen Anteil an dem Erbe des Vaters vor den unfreundlichen, selbstsüchtigen Absichten des Bruders zu sichern hatte, mußte er den Besitz der Herrschaft Jever gegen den Vetter von Ostfriesland verteidigen. Graf Edzard, der Sohn der Gräfin Anna, der Schwester Graf Anton's I. von Oldenburg, erneuerte die alten Ansprüche seines Hauses und begann am Brüsseler Hofe einen Rechtsstreit, der Graf Johann viel Sorge machte, zumal da er fortwährend einen Handstreich auf Jever fürchtete. Dieser Gegensatz hinderte sie aber nicht, im Zeteler Vergleich vom 9. Mai 1577 die Landesgrenze zwischen den Kirchspielen Horsten und Zetel von der Horster Börde bis zum Zeteler Wurf in das Grodenland am Wasser festzulegen;¹⁾ und am 7. Oktober 1584 einigte man sich endlich über den Nachlaß Graf Christoph's von Oldenburg; dabei fiel außer dem rechtlichen Anteil die kostbare Bibliothek des Oheims dem Grafen Johann zu.

Sein Mißtrauen schwand aber nicht, zumal da kriegerische Bewegungen den Nordwesten erfüllten und von Ostfriesland leicht zum Nachteil Oldenburgs ausgebeutet werden konnten. Der Kampf des protestantischen Erzbischofs Gebhard, Truchseß von Waldburg, um das Erzstift Köln, der 1584 mit einer völligen Niederlage des Protestantismus endigte, beschäftigte den Grafen aufs lebhafteste, ging aber ohne ernstliche Gefahr vorüber.²⁾ Da Jever burgundisches Lehn war, so

⁹⁾ Gemeinde-Beschreibung, S. 411. — ¹⁰⁾ Rütthing, G., Graf Anton's II. Eisengießerei, Jahrb. XV, 273.

¹⁾ Vgl. Hollmann im Jever. Kal. 1806, S. 91. — ²⁾ Aa. Jever B Tit. 1, Nr. 4, auch für das Folgende.

konnte der Krieg der Generalstaaten gegen die spanischen Statthalter leicht auf Oldenburg übergreifen. Im September 1586 kam die Gefahr der Grenze näher. Aus dem Bistum Minden rückten etwa zehn Fähnlein zerlumptes Fußvolk und 2000 Pferde mit Schanzengräbern und Troß unter dem Grafen von Moers in die Grafschaft Hoya und lagerten in der Nähe von Twistringen; sie waren von England und den Generalstaaten angeworben und wollten durch das Erzstift Bremen weiterziehen. Wenige Monate später erschienen 500 Spanier im Rheiderlande, zogen in Ostfriesland umher, verbrannten einige Schiffe der Generalstaaten auf der Ems und rückten am 11. Dezember zu ihrer Hauptabteilung zurück. Natürlich kamen Truppen der Generalstaaten hinter ihnen her und richteten allerlei Unheil an. Ging das so weiter, so kam der Hafen von Emden in Gefahr, in die Hände der Niederländer zu fallen, jener „gewaltige Portus des Meeres“, der, wie Graf Johann einmal schrieb, in Deutschland an Weite, Tiefe und Größe seinesgleichen nicht hatte, also daß man mit Hunderten schwerer Lastschiffe bis in die Stadt laufen und dort löschen konnte. So gerieten die Grafen von Oldenburg und Ostfriesland zugleich in Aufregung und wandten sich an Herzog Julius von Braunschweig mit der dringenden Bitte um Hilfe; Graf Johann gab dabei dem häßlichen Argwohn Ausdruck, Edzard habe die Spanier selber ins Land gelockt, um sie auf Tever zu hezen, derselbe Better, der doch in einem Schreiben vom 9. Dezember 1586 an Herzog Julius von Braunschweig über den Einfall der spanischen und niederländischen Rotten bittere Klage führte und um Rettung und Hilfe bat. Die Verstimmung zwischen den beiden Nachbarn wurde zusehends größer, zumal da Herzog Julius jenes Schreiben Graf Johanns abschriftlich dem Grafen Edzard übermittelte. Dieser schlug Lärm, ließ es ins Französische übersetzen und dem Könige von Spanien und dem Prinzen von Parma mitteilen, um dem Better in dem schwebenden Prozeß gehörig die Suppe zu versalzen. In Oldenburg war man offenbar um Tever nervös geworden und glaubte wiederholt, verräterischen Antrieben Graf Edzards zur Überrumpelung der Stadt und des Schlosses auf die Spur gekommen zu sein, so daß man sogar mit den Waffen klirrte und Herzog Julius von Braunschweig und Graf Simon von der Lippe als kaiserliche Kommissare erschienen, um Frieden zu stiften. Währenddessen ging der Prozeß in Brüssel weiter, und Graf Johann erreichte von Herzog Alexander Farnese von Parma ein Urteil, wodurch ihm am 12. August 1588 Tever zugesprochen wurde. Edzard legte Revision dagegen ein, wurde aber im November 1591 abgewiesen. So hatte Graf Johann gesiegt, und er erhielt eine neue Belehnungsurkunde.

Die Freude war groß in Oldenburg, und die jeverischen Untertanen überreichten ihm als Willkomm ein Geschenk von 30000 Reichstalern.³⁾ Jever blieb aber der Zankapfel zwischen den beiden Nachbarn, der Friede wollte nicht einkehren. Bald erregten Grenzstreitigkeiten die Gemüter,⁴⁾ bald der Bau des Ellenser Dammes, der Jever an Oldenburg anschließen sollte, aber Ostfriesland die Wasserverbindung mit der Jade abzuschneiden drohte, und trotz der richterlichen Entscheidung fühlte sich Graf Johann nicht sicher im Besitz der Herrschaft. Wollte er einmal verreisen, so ermahnte er die dortigen Beamten zur größten Vorsicht und Wachsamkeit. Niemals schloß sein Mißtrauen gegen Ostfriesland, besonders als am Ausgange des Jahrhunderts ein drohendes Gewitter am Horizont erschien.

König Philipp II. von Spanien starb nach mehr als vierzigjähriger Regierung am 13. September 1598. Damit fielen unter seinem schwachen Nachfolger die Niederlande dem Erzherzog Albert zu, der nicht daran dachte, mit den erstarkenden Generalstaaten Frieden zu schließen und damit auf die Unterwerfung der nördlichen Niederlande endgültig zu verzichten. Sobald ihm vielmehr der Friede von Bervins gegen Frankreich den Rücken freigemacht hatte, traf er noch im Herbst Anstalten, um vom Niederrhein aus durch das Reichsgebiet in das feindliche Land einzudringen. Auf jeden Fall sollten endlich die südlichen Provinzen, die treugeblieben waren, von der Einquartierung entlastet werden. Es gelang aber dem Führer der spanisch-niederländischen Truppen, Feldmarschall Franz Mendoza, nicht, Teile des Gebietes der Generalstaaten zu besetzen und dort Quartier zu nehmen. Statt nun in das Hoheitsgebiet des Regenten Albert zurückzukehren, rückte er, wie ihm befohlen war, in die anstoßenden Reichslande des niederländisch-westfälischen Kreises ein, um hier mit etwa 24000 Mann, die seit langer Zeit keinen Sold erhalten hatten, für den Winter Aufenthalt zu nehmen. Cleve, Mark und das Bistum Münster wurden einfach wie Feindesland behandelt und besetzt; hier und da ging man sogar so weit, den Protestantismus zu unterdrücken. Jeder wird in der Welt so behandelt, wie er es verdient; der Zersplitterung und Kleinmütigkeit im Reiche schrieb Graf Johann die Möglichkeit eines solchen Friedensbruches zu. „Daß man so gar ohne einigen Schwertschlag den Feind nur hantieren und nach seinem Willen mit den armen Leuten umgehen läßet, das müssen wir als der geringsten einer von den Ständen dieses Kreises dahinstellen und lassens diejenigen dermaleinst verantworten, denen von alters die Direktion und Beschüzung des gemeinen Besten anvertraut worden.“⁵⁾

³⁾ Hollmann, Jever. Kal. 1806, S. 85. — ⁴⁾ Vgl. Hollmann im Jever. Kal. 1806, S. 91 ff. — ⁵⁾ Aa. D. L. U., Tit. 42, Nr. 126, die Quelle der folgenden Darstellung.

Verbrannte Bauernhöfe, zerstörte Adelsitze und Klöster bezeichneten die Bahn der hungrigen Horden auf ihrem Anmarsche, und aus dem münsterischen Amte Cloppenburg flüchteten viele Einwohner auf oldenburgisches Gebiet. „Was die Spanier im Sinne und fürhaben mögen,“ so schrieb damals Graf Johann,⁶⁾ „weiß Gott, der's wenden mag. Krieg und Kriegsgeschrei, Überfall und Plünderung melden die fast geschwinden und gefährlichen, täglich einkommenden Zeitungen.“ Am 24. November forderte er seinen roßdienstpflchtigen Adel auf, sich marschbereit zu halten; er ließ die Geschütze zu Walle bringen und die Festungsanlagen ausbessern.⁷⁾ Dazu zwang ihn auch das tief eingewurzelte Mißtrauen gegen Ostfriesland, wo man gleichfalls rüstete. Es scheint fast, als ob er von den Vettern die größere Gefahr befürchtete. Unter Spannung gingen so die Wochen hin. Graf Simon von der Lippe hat als Kreisoberst, eine ansehnliche Hilfe bereitzustellen. Unterdessen war der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig nicht untätig. Er erinnerte an die Lehnspflicht und trat mit einer Verordnung den Kornwucherern entgegen, verbot die Getreideausfuhr und sperrte sein Land für den Durchgangsverkehr.⁸⁾ Da der Graf von Oldenburg seinem Beispiele folgte, so blieb den spanisch-niederländischen Truppen die Zufuhr aus diesen Gegenden verschlossen, und weitere Brandschakungen in der Nähe der Quartiere waren die Folge; vom Amte Cloppenburg wurden 5000 Reichstaler monatlich gefordert, die Bechtaer kauften sich mit 50000 Reichstalern los. Wie leicht konnte auch Jever als burgundisches Lehn in Anspruch genommen werden! Graf Johann war aber entschlossen, allen Streifereien feindlicher Rotten mit Sturm und Glockenschlag entgegenzutreten und jede Geldforderung abzulehnen.

Am 13. Januar 1599 überbrachte ein Trommelschläger unerhörte Forderungen der spanischen Obersten Baron d'Hachicourt und Graf von Buquoi, die mit ihren Regimentern in und um Metelen südwestlich von Rheine lagen. Graf Johanns Antwort ließ nicht lange auf sich warten. Nachdem er sich eilig der Unterstützung des Herzogs von Braunschweig versichert hatte, wies er in einem kräftigen Schreiben „das unkeusche Anmuten der Hispanischen“ zurück. Er schrieb auch an den König von Dänemark, den Bischof Johann Adolf von Lübeck und die Herzöge Johann und Alexander von Schleswig-Holstein, die sämtlich als Verwandte an der Wohlfahrt der Grafschaft ein Interesse hatten. Eine Zumutung des westfälischen Kreisobersten Simon von der Lippe,

Vgl. Winkelmann, S. 5 ff. — ⁶⁾ Aa. Jever, A, Tit. 5, E. — ⁷⁾ Samelmann, S. 491. —

⁸⁾ Herzog Heinrich Julius an Graf Johann, 1598 Dezember 12./22. Antwort 1598

sich durch Bestechung des Propstes von Gent, der auf Mendoza Einfluß hatte, aus der Klemme zu ziehen, lehnte er als unwürdig rundweg ab; es sollte bei der Antwort, die er den spanisch-niederländischen Feldobersten gegeben hatte, sein Bewenden haben. Damit hatte bei ihm Graf Simon den Rest des Vertrauens eingebüßt.

Kümmertlich war in dieser Zeit die Haltung Graf Anton's von Delmenhorst. Schleunigst von der spanischen Forderung benachrichtigt, zeigte er sich bereit, mit dem Bruder zusammenzugehen, forderte ihn aber auf, ihm erst die Hälfte der väterlichen Barschaft auszusahlen, die noch ungeteilt im Gewölbe zu Oldenburg lag.

Ende Januar raubten 150 spanische Reiter in Damme, Ankum, Bippen, Badbergen und Dinklage, während zu gleicher Zeit einige Haufen der Generalstaaten in der Gegend von Berge und Menslage plündernd umherzogen;⁹⁾ und bei Sage an der oldenburgischen Grenze ließen sich 400 Mann zu Roß und zu Fuß sehen.¹⁰⁾ Wieder erließ Graf Johann, dem besonders die Rüstungen Ostfrieslands schwere Sorge machten, ein Ausschreiben an seine Lehnsleute, sich in Bereitschaft zu setzen, damit sie sich sofort bei der ersten Aufforderung mit Mann und Roß einstellen könnten; und die wehrfähige Einwohnerschaft der Stadt Oldenburg und einiger benachbarter Vogteien ließ er vor dem Schlosse mustern und das große Rondell besetzen. Da er bei dem westfälischen Kreisobersten keine Hilfe fand und auch vom eigenen Bruder schlecht behandelt wurde, so schloß er sich zu Verden dem Bund der Fürsten des niedersächsischen Kreises, des Erzbischofs von Bremen und der Herzöge Ernst von Lüneburg und Heinrich Julius von Braunschweig, an. Die spanisch-niederländischen Führer haben es zwar nicht gewagt, ihre Gebiete anzugreifen; sie lagen aber noch bis in den April in den deutschen Winterquartieren, ohne daß gegen sie etwas unternommen wurde. Noch immer beriet man in den benachbarten Kreisen über die Ausführung der Reichsexekutionsordnung, der niedersächsische allein zeigte eine größere Bereitwilligkeit und Einhelligkeit.¹¹⁾ Markgraf Georg Friedrich von Ansbach und Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel riefen die angesehenen protestantischen Stände nach Magdeburg zusammen. Am 3. Mai erschienen Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg, die Herzöge Ernst von Lüneburg, Ulrich von Mecklenburg, Franz von Sachsen-Lauenburg, Bischof Philipp Sigismund von Osnabrück und Verden, Gesandte des Administrators von Lübeck aus dem Hause Gottorp und trotz seiner Kränklichkeit auch Graf Johann

Dezember 25. alten Stils. — ⁹⁾ Stüve, C., Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, 400. — ¹⁰⁾ Aa. Jever, A, Tit. 5, E, Graf Johann an die Jeverischen Beamten, 1599 Januar 20./30. — ¹¹⁾ Ritter, Deutsche Geschichte II, 152.

Rüthning, Oldenburgische Geschichte. I.

von Oldenburg; es wurde ihm nicht leicht, in dieser kritischen Zeit außer Landes zu gehen. An den Beschlüssen der Magdeburger Versammlung, die in dem Abschied vom 8. Mai 1599 niedergelegt wurden,¹²⁾ nahm er Anteil. So trat er entschlossen auf die Seite der protestantischen Fürsten und schlug andere Wege wie sein Vater ein. Man einigte sich dahin, daß der niedersächsische Kreis unter Führung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig als Kreisoberst den Kampf eröffnen sollte. Es war nicht mehr nötig: dem Drucke der Verbündeten von Verden waren die spanisch-niederländischen Truppen gewichen und hatten schon im April den Boden des Reiches geräumt. Graf Johann atmete wieder freier auf, ihre Nähe hatte ihm Sorge genug gemacht. Je schwächer Spaniens Machtstellung in den Niederlanden wurde, desto sicherer schien ihm der Besitz des Jeverlandes zu sein; die Lehnsabhängigkeit hatte wenig mehr zu bedeuten; da Reichsaufgebote für diese Herrschaft keine Rechtskraft hatten, so brauchte der jeverische Adel dazu keine Mannschaft zu stellen. In den letzten Jahren seines Lebens wurde der Graf noch wiederholt von dieser Seite beunruhigt. Aufforderungen an den oldenburgischen Ritterstand, sich kriegsbereit zu halten, liegen noch mehrere vor; 1602 handelte es sich wieder um die Gefahr, die von den Spaniern in den Niederlanden drohte.

Manchem mochte es scheinen, als ob die Zeiten Graf Gerds wiedergekehrt seien, so feindlich war die Stimmung der Nachbarn gegen Oldenburg. Der Bischof von Münster grollte noch immer um Delmenhorst, Ostfriesland um Jever, und der Rat von Bremen konnte es nicht ertragen, daß der Graf von Oldenburg im Begriffe war, die Hand auf den Weserstrom zu legen; auf einen harten Kampf mit diesem willensstarken Herrscher, der in der Wahl seiner Mittel nicht verlegen war, mußte man sich gefaßt machen. Die politische Lage hatte sich sehr zugunsten Oldenburgs verschoben. Denn die Hanse bot dem Bremer Rat keinen Rückhalt mehr, und die Unruhen in den Niederlanden, die nach Deutschland überzugreifen drohten, mahnten immer wieder zum Frieden und zur Beschreitung des Rechtsweges. Wie Oldenburg, so behauptete auch Bremen, stets die Hoheit auf dem Weserströme ausgeübt zu haben.¹³⁾ Aber es stand einer erstarkenden Staatsgewalt gegenüber, die nicht nur das ganze linke Weserufer von Altenesch bis Blexen und Langwarden, sondern an der Mündung auch das rechte beherrschte.

Als Graf Anton I. starb, wurde mit ihm sein Plan, Bremens Handel Oldenburg dienstbar zu machen, nicht begraben. Die Streitig-

¹²⁾ Ritter, Deutsche Union I, 137 ff. Ritter, Deutsche Geschichte usw., II, 152. Aa. D. L. A., Tit. 42, Nr. 126. — ¹³⁾ Aa. D. L. A., Tit. 26, Nr. 13; einzelne

keiten hatten sich zu einer Klage beim Reichskammergericht verdichtet, und noch schwebte dieser Prozeß, als Johann die Regierung übernahm und sich gleich im Anfang durch Übergriffe der Bremer in seinen Rechten als Landesherr gekränkt fühlte. „Sie achten unsere Freundschaft und gute Nachbarschaft wenig,“ schrieb er an Graf Günther von Schwarzburg, der zu vermitteln gesucht hatte. Zur Erhaltung seiner Hoheit und Gerechtfame griff er zu den „gebührliehen zulässigen Mitteln und Wegen“; aber wenn sich diese auch von seinem Standpunkte aus am Ende wohl rechtfertigen lassen konnten, so kamen sie doch natürlich vor allem den Seeräubern zustatten, die nun schon jahrelang in den Gewässern der Nordsee ihr Wesen trieben, seit Spanien infolge der Unruhen in den Niederlanden mit den Wassergeusen im Kampfe lag. Die Freibeuter hatten die Ems und fast alle anderen Ströme unfrei gemacht und namentlich den Untertanen Edzards von Ostfriesland unwiederbringlichen Schaden zugefügt; seine Kräfte reichten allein nicht aus, sich ihrer zu erwehren, und bei dem Gegensatz Oldenburgs und Bremens und der Schwäche der Hanfa war auf eine gemeinsame Unternehmung nicht zu rechnen.

Zunächst gelang es am 6. Juli 1576 einer Kaiserlichen Kommission des Herzogs Wilhelm des Jüngeren zu Braunschweig-Lüneburg und des Landgrafen Wilhelm von Hessen, zwischen den beiden hadernden Parteien Oldenburg und Bremen zu Delmenhorst einen Vergleich herbeizuführen¹⁴⁾ und bei dieser Gelegenheit alle Streitpunkte einer Durchsicht zu unterziehen: den Anspruch auf Bergung gestrandeter Schiffe und Güter, das oldenburgische Geleitsrecht von der Grenze bei Barrelgraben auf bremischem Gebiete bis Warturm, die Fischerei in der Weser, Dchtum und Hunte, den Zoll, die Freiheit der Schifffahrt, die Verfolgung der Seeräuber, die grundherrschaftlichen Berechtigungen der Bremer in Stedingen und das hier einzuführende Deichrecht.

Nicht lange hat der Friede, der nun geschlossen wurde, gedauert. Gerade die Bestimmung über die Seeräuber führte Oldenburg und Bremen bald wieder gegeneinander. Die Bremer nahmen 1578 einen Schiffer aus Fedderwarden in Haft, weil er durch Seeraub die Bürger der Stadt geschädigt haben sollte. Obgleich nun Graf Johann wiederholt die Freilassung seines Untertanen verlangte, hielt der Rat den gefährlichen Mann jahrelang in Gewahrsam. Da 1585 Seeräuber die Weser und Jade wieder unsicher machten und auf dem Hook im Feverlande eine Zuflucht fanden, so führte der Rat von Bremen bei Blexen eine Stromwache durch zwei Kriegsschiffe ein und ließ

Notizen aus Aa. Sever, A, Tit. 5, E. — ¹⁴⁾ Doc. Oldenb., Landesfachen, 1576 Juli 6.

von allen ausfahrenden Schiffen ein Reutergeld für den zu genießenden Schutz erheben. Zum größten Verdruß des Kapitäns aber entschlüpfte eine gelbe Seeräuberjacht, indem sie beim Hooft durch den Siel in das Tief auf oldenburgisches Gebiet gelassen wurde; die Tore schlossen sich, und die Bremer hatten das Nachsehen; die Räuber gingen ans Land, und ihr Schiff lag sicher hinter dem Deich. Ein anderer Seeräuber, der beim Lande Wursten umherstrich, entkam gleichfalls.

Es scheint fast, als ob der einzige Erfolg der war, daß Bremen in einen äußerst heftigen Streit mit Graf Johann hineingetrieben wurde, der in der Erhebung des Reedergeldes einen Versuch Bremens sah, die Hoheit auf dem Strome für sich in Anspruch zu nehmen; und als eifriger Förderer des isländischen Handels seiner Untertanen¹⁵⁾ war er über die Konkurrenz der Bremer verstimmt. Er zog es aber vor, die Feindseligkeiten nicht in offenen Kampf ausarten zu lassen, sondern beim Reichskammergericht zu klagen, um Bremen „den neuen Zoll“ wieder zu entreißen,¹⁶⁾ da er ohne kaiserliche Genehmigung eingeführt sei. Während nun der Prozeß schwebte, dauerten die heimlichen und offenen Feindseligkeiten fort, und der Ton, den der Graf gegen den Bremer Rat in seinen Schreiben anschlug, war schroff und ablehnend. Dem Delmenhorster Vergleich entgegen belegte er die Meiergefälle bremischer Bürger und ihre Güter auf oldenburgischem Gebiete mit Beschlag und verbot Anfang 1588 seinen Untertanen jeden Handel und Verkehr mit ihnen.¹⁷⁾ Dann ließ die Spannung allmählich etwas nach. Aber er grollte ihnen und war entschlossen, nicht mehr mit ihnen zusammenzugehen, wenn es sich um die Bekämpfung der Seeräuberplage handelte. So kam es, daß die Piraterie wieder wie einst zur Zeit der Likedelers ihr Haupt erhob. Natürlich hatte auch Oldenburg darunter zu leiden. Der Graf entfernte die Baken und Tonnen der Bremer, den berücktigten Kapitän Tamme Leffers ließ er gewähren und trieb ein verdecktes Spiel; denn seine Regierung lehnte die Verfolgung von Seeräubern, die sich in Oldenburg aufgehalten hatten, ab, weil die Bremer keine Namen nennen konnten. So wurde das Raubgesindel frecher und frecher. Von den spanischen Piraten, die von den Niederlanden aus bis in unsere Gegenden vorstießen, wurden die Wasserstraßen friedlos und unfrei gemacht, und obendrein beschuldigte man noch die Bremer, daß sie sich an spanischen Soldaten vergriffen hätten. Einen solchen Vorwand benutzte Tamme Leffers, um die Kaufleute schwer zu schädigen. Da er aber auch an Oldenburgern seinen Mutwillen ausließ, so wurde er endlich gefangen-

Vgl. von Halem II, 160 ff., III, 277 ff. — ¹⁵⁾ Vgl. Kohl, D., Der oldenburgisch-isländische Handel im sechzehnten Jahrhundert, Jahrb. XIII, S. 41. — ¹⁶⁾ von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen II, 223 ff. — ¹⁷⁾ Ebenda, S. 224.

gesetzt. Statt nun aber den Mann in Jever vor Gericht zu stellen, lieferte ihn der Graf durch ein Schreiben vom 20. Mai 1591 dem spanischen Statthalter von Groningen und den Ummelanden, François de Verdugo, unaufgefordert aus. Sonst war er doch schnell genug bereit, seinen Scharfrichter nach Jever zu schicken. Im folgenden Jahre erschien der Unhold natürlich wieder in der Jade, als der Schrecken des friedlich reisenden Kaufmanns, ein Freund und Spießgeselle des Seeräubers Hans Jakobsen, der einem Bremer aus einem Schiffe vor der Harle über 13 Last Heringe genommen hatte, um sie alsdann an die Untertanen des Grafen von Oldenburg und benachbarter Herrscher zu verkaufen.

Wo jetzt von Wilhelmshaven her die großen Panzer ihre Straße ziehen und auf der Außenweser die stolzen Handelsschiffe friedlich ein- und ausfahren, herrschte noch vor 300 Jahren die größte Unsicherheit. Im September 1591 waren zwar endlich die bremischen Kriegsschiffe auf Verlangen Graf Johanns entfernt,¹⁸⁾ aber die Einigkeit war darum noch nicht hergestellt, der Arrest, der auf die Bremer im Oldenburgischen gelegt war, nicht aufgehoben, der Verkehr auf den Wasserstraßen gefährdet. Am 12. März 1592 lagen Schiffer aus Emden auf dem Minser Watt, da segelte eine Freibeuterflottille mit 145 Mann Besatzung unter den Kapitänen Tamme Leffers, Jakob Tomassen und Otto Livlander heran; sie legten an und begannen in frechster Weise Leinwand und andere Güter zu rauben. Kein oldenburgisches Wachtschiff war zur Stelle, als darauf der Hauptmann der Bande auf einem der erbeuteten Emdener Schiffe dreist in die See hinausfuhr, auslugte und in die Jade zurückkehrte. Dort traf er einen Seeräuber namens Keteler und ging mit ihm und anderen Genossen, zusammen sechs an Zahl, bei Heppenser Fähr ans Land, wo der Krüger Edo Almessen wohnte, der die Leute von der Butjadinger Seite herüberzuholen hatte, wenn sie sich durch ein Strohfeuer bemerkbar gemacht hatten. Hier zechten sie, „machten lustig“ und stießen an auf weitere glückliche Fahrten. Sie segelten dann ungestört von einem Orte zum anderen und erspähten bald willkommene Beute. Ein Schiff aus Emden kam daher, es führte adlige Herren, 24 Personen und mehr, an Bord. Dritthalb Jahre hatten sie in Frankreich König Heinrich IV. gedient und wollten nun vom Lager zu Rouen in die Heimat zurückkehren. Da segeln zwei verdächtige Schiffe und ein kleineres Boot mit etwa 65 bis 70 Mann Besatzung heran und eröffnen ein Feuer auf das Herrenschild. Man hat nicht Gewehre genug und muß das Unvermeidliche über sich ergehen lassen. Tamme Leffers zwingt sie zur Übergabe. Die Freibeuter

¹⁸⁾ Aa. D. L. A., Tit. 3, B, 10, Nr. 11. Verhandlungen in Dingstede, 1591 Sep-

ersteigen das Schiff, drängen die Ritter in das ihrige hinüber, zünden ein Licht an und suchen nun jeden Winkel ab. Große Beute fällt ihnen zu: Gold und Silber, etliche tausend Kronen an Wert, Geld und goldene Ringe und silberne Leibgürtel. Sie schütten alles in eine halbe Rüstung und bringen sie mit den geraubten Hakenbüchsen und Lebensmitteln auf ihre Schiffe. Sie reißen den Herren die Hüte herunter und stülpen ihnen ihre alten Mützen auf den Kopf; Schuhe, Strümpfe und die kostbaren Kleider ziehen ihnen die Anholde vom Leibe und werfen ihnen die eigenen zerrissenen Kittel zu. Dann setzen sie sie wieder über, stoßen ab und fahren unter schallendem Hohngelächter von dannen. Traurig aber reisen die Beraubten weiter nach Bremen zu. Der Rat ließ dem Grafen Johann von Oldenburg notariell beglaubigte Erhebungen über diese frechen Schandtaten überreichen, er wird sie wohl mit geteilten Empfindungen in Empfang genommen haben. Bald darauf traf in Bremen ein Schreiben des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg ein: ein großes Paket mit Briefen von seinem Sohne Christoph an den Landgrafen Wilhelm von Hessen und ihn selbst, darunter auch ein langer Bericht über den französischen Bürgerkrieg und den Einzug des Königs und viele andere Schreiben, war von den Seeräubern dem mitreisenden Lakaien entrisen worden. Einem Sohne des Kurfürstlich brandenburgischen Geheimen Rats Ropp waren allein 246 Kronen und 82 $\frac{1}{2}$ Reichstaler an Geld und Geldeswert geraubt. Der Rat konnte keine Auskunft erteilen und verwies auf Graf Johann.

Das schlimmste war, daß Oldenburg wie zu den Zeiten der Vitalienbrüder den Schnapphähnen ein Unterkommen bot, obwohl sonst Straßenräuber und Freibeuter nicht geduldet wurden.¹⁹⁾ Mit erstaunten Blicken sahen die Kameraden der beraubten Herren, die zu Lande über Emden reisten, daß die beiden Seeräuber Jakob Tomassen, der jenes Brieffpaket gestohlen hatte, und Johann Franssen mit etwa 60 Mann von Hookfiel in der Stadt Oldenburg ankamen und drei Wagen mit geraubten Gütern mit sich führten. In der Vorstadt teilten sie den Raub und tranken eine Ohm Wein dazu. Und als der Kaufmann, dem die Leinwand gestohlen war, sich an den Drost und den Kommandanten von Oldenburg wendete und um Hilfe bat, erhielt er die Antwort, er müsse beweisen und glaubhafte Bürgen stellen, daß ihm die Waren auf des Grafen Strom genommen seien; dann wollten sie sehen, wie ihm geholfen werden könne. Da aber der Raub auf dem Minser Watt geschehen war, so rührte die gräfliche Regierung keinen Finger, um ihm zu seinem Eigentum zu verhelfen.

tember 2. — ¹⁹⁾ Jahrb. IX, 60.

Diese bedenkliche Haltung Oldenburgs veranlaßte Bremen im April 1592,²⁰⁾ sich noch einmal an die Kommissare zu wenden, die der- einft den Vertrag von 1576 herbeigeführt hatten. Wieder wurde zu Barrelgraben verhandelt, und die Bremer verstanden sich dazu, auf die Fischerei in der Dchtum und Sunte zu verzichten und die Schiffe, die auf oldenburgisches Gebiet steuerten und dort löschten, vom Reuter-, Sonnen- und Bakengeld zu befreien. Aber der Graf verlangte nahezu die völlige Beseitigung dieser Abgabe;²¹⁾ und da ihm zugemutet wurde, daß er von nun an sein Geleit auf der Brücke von Barrelgraben annehmen und abdanken sollte, so scheiterten auch diese Sühneverfuche, die offenbar durch die aufregenden Vorgänge des letzten Monats veranlaßt waren. Die Urkunde vom 17. April 1592 ruht unvollzogen im Oldenburger Archiv, und doch hat man noch zu Salems Zeiten bei Irrungen darauf Bezug genommen.²²⁾ Auch ein gemeines Deichrecht hatte man am Ende des sechzehnten Jahrhunderts noch nicht zustande gebracht; Stedingen gehörte Graf Anton II., und sein Bruder hatte kein Interesse mehr daran.

Im ganzen blieb die Spannung zwischen Bremen und Oldenburg bestehen. Das hinderte jedoch den Grafen nicht, 1597 den freundlichen Vorstellungen der Älterleute zu Bremen nachzugeben und einen neuen Turm auf Wangeroog als Ersatz für den alten, der eingestürzt war, errichten zu lassen. Er war Anfang 1600 vollendet und dient noch bis auf diesen Tag den Schiffern als Wahrzeichen.²³⁾

Als im Anfang des Jahres 1599 jene beunruhigenden Nachrichten kamen, daß die Spanier in der Nachbarschaft angekommen waren, schickte der Graf auf Wunsch des Erzbischofs den Rat Bauer nach Bremen, um auf alle Fälle wegen Hilfe und Entschluß zwischen dem Erzstift, der Stadt Bremen und der Grafschaft Oldenburg eine Einigung herbeizuführen.²⁴⁾ Aber er hatte sich nachher darüber zu beklagen, daß Bremen den Durchgang von Getreide nach Oldenburg in einer Zeit so großer Not sperrte. Erst am Ende seiner Regierung wurde, wie es scheint, ein leidliches Einvernehmen mit der Nachbarstadt hergestellt.

5. Hof und Staat.

Als Graf Johann die Regierung antrat, bestanden drei Verwaltungsgebiete: die Grafschaft Oldenburg, die Herrschaft Delmenhorst

²⁰⁾ Doc. Grafsch. Oldenb., Landessachen, 1592 April 17. — ²¹⁾ von Bippen a. a. O. II, 225, 226. — ²²⁾ von Salem II, S. 163. — ²³⁾ Über den Westturm von Wangeroog: Sello, G., Der Jadebusen, S. 49 ff. Samelmann, S. 489. Winkelmann, S. 10, 11. — ²⁴⁾ Aa. Zever, A, Tit. 5, E.

und das Amt Ovelgönne für Stadland und Butjadingen; die Berufung in Rechtsfachen erfolgte an die Kanzlei in Oldenburg; dies hörte für Delmenhorst auf, als unter dem Bruder eine eigene Kanzlei eingerichtet wurde. 1575 kam Jever hinzu, wurde aber als viertes Gebiet nur lose angegliedert. Anfangs wurde dem Drosten von Oldenburg, Burchard von Steinbergen, die Stellung eines Landdrosten eingeräumt. Denn er erhielt auch Jever und übte in Apen, Neuenburg, Varel und Ovelgönne amtliche Befugnisse aus; nur Delmenhorst war von ihm unabhängig. 1578 wurde in Oldenburg Christoph von Werfabe als Drost ernannt und Steinberg auf Jever beschränkt; sein Nachfolger wurde hier 1583 Joachim von Böselager, der 1609 zurücktrat. In Oldenburg folgte auf Werfabe 1582 Christoph von Königsmark und seit 1588 Asche von Mandelsloh. Später verwaltete Christian von Harlingen hier das Drostenamt; er ergraute im gräflichen Dienst, überlebte Johann VII. und vertrat seine Grundsätze bei dem jungen Sohne Anton Günther.¹⁾

Die amtliche Tätigkeit des Drosten richtete sich zentralisierend auf alle Geschäfte der Hof- und Staatsverwaltung. Die geistlichen Angelegenheiten, die das Konsistorium verwaltete, waren seinem Einflusse entzogen. In unmittelbarer Nähe des Grafen befand sich stets sein Kammersekretär, der im Gewölbe des Schlosses die jährlichen Einkünfte verwahrte, über den Empfang quittierte und die Kammerregistratur in Ordnung hielt.²⁾ Da bei Hofe unter Graf Anton I. große Unordnung eingerissen war, so erließ Johann VII. eine neue Hofordnung,³⁾ die er später ergänzte. Strenge Ordnung und Sparsamkeit erforderte die große Zahl der Gäste und Bedienten im Schlosse; denn nach einer Tafelordnung von 1585 wurden täglich nicht weniger als 203 Personen gespeist, die auf Saal, Küche, Keller und Hofstube verteilt waren. Zu ihnen gehörten auch die „Abspeiser“, denen das Essen hinausgetragen wurde. Es war immer eine große Begebenheit, wenn die Gesellschaft zu Tische ging.

Der Wirtschaftsbetrieb war der eines großen Herrenhofes. Das Schlachtvieh kam von den Vorwerken herein und wurde im Oldenburger Vorwerk, zu dem nur wenig Land gehörte, aufgestellt. Die Arbeiten wurden im Hofdienste verrichtet. Die Fröner beeilten sich aber nicht besonders; wollte man etwas schneller fertig haben, so griff man zum Tagelohn. 1595 erhielt ein Meister mit seinem Gesellen 48 Grote für 4 Tage, ein Maurer in 3 Tagen 18 Grote, ein Kalkstofer in 3 Tagen 15 Grote; bei allen kam freies Essen und Trinken hinzu.

¹⁾ Aa. O. L. A. Tit. 10. — ²⁾ Aa. Kammerregistratur, Abt. I, Rechnungswesen, Nr. 1. u. 44. — ³⁾ Aa. O. L. A. Tit. 5, Nr. 21.

Wenn man nun einem Boten, der in Lüneburg bis in den vierten Tag warten mußte, zusammen 36 Grote Zehrungskosten bewilligte, so hätten wir damit eine Möglichkeit, für 1595 den gebräuchlichen Tagelohn annähernd richtig zu berechnen. Denn zu dem oben gewonnenen Durchschnitt von 6 und 5 Grote käme die Zehrung von etwa 12 Grote hinzu. Demnach ergeben sich zusammen 18 und 17 Grote für den Tag und den Arbeiter; der Handlager bekam etwas weniger.⁴⁾ 55 Grote auf den Taler gerechnet, ergäbe sich etwa 1 Mark in unserem Gelde. Im Jahre 1907 wurde der ortsübliche Tagelohn für die Stadt Oldenburg vom Ministerium für erwachsene männliche Arbeiter auf 3 Mark, für das Amt Oldenburg auf 2,70 Mark erhöht. Maurer und Zimmerleute erhalten in der Stadt jetzt 5,30 Mark, Bauarbeiter 4,40 Mark.

Das Bier, das bei Hofe getrunken wurde, braute man in Oldenburg und Blankenburg. Besseres Bier ließ man aus Paderborn, Bräuhahn aus Wolfenbüttel kommen. Wein wurde 1573 in Köln gekauft und über Wesel zu Schiffe herangebracht. Auf den Tischen der Beamten fehlte schon damals das berühmte grüne Tuch nicht. Goldsachen und Juwelen, vergoldete Becher, Kleinode von Diamanten, Ringe, bezog man aus Bremen, Braunschweig und Köln. Von Frankenhäusen kam ein großes silbernes Schiff für die Gräfin. Graf Anton Heinrich von Schwarzburg schenkte Prachtrappiere und Dolche und ein schönes Sinnwerk für die Tafel. Eine Perlenschürze und einen silbernen Gürtel schickte man einmal den Verwandten in Schwarzburg. Einen goldenen Wagen besaß die Gräfin, einen goldenen Dolch und ein goldenes Schwert der Graf. In Oldenburg wohnte ein Goldschmied, der 1578 für Graf Anton zu St. Nikolaus Bescherung einen Gürtel machte.

Das eigene schlechte Befinden veranlaßte Graf Johann, Dr. Neuwald, der früher Professor der Medizin in Helmstädt war und nun in Bremen privatisierte, 1597 als Leibarzt anzustellen. Mit seiner Übersiedelung nach Oldenburg hängt die Begründung der ersten ordentlichen Apotheke, die er für nötig erklärt hatte, und damit auch eine bessere Überwachung des Gesundheitswesens, das noch sehr im argen lag, zusammen. Den Barbieren, den ärztlichen Praktikern der damaligen Zeit, verlieh der Graf 1584 ein Privileg.⁵⁾ Die „feurige Pestilenz“ durchschritt in bestimmten Zeiträumen immer wieder unsere Gaue, seitdem sie als schwarzer Tod im Mittelalter so furchtbar gewütet hatte. Sie trat oft an denselben Orten wieder auf, wenn ein neues Geschlecht

⁴⁾ Vgl. Fenge, Der Jeversee Deichband, S. 41, Anm.: 1613 erhielten beim Deichbau zu Ellens Arbeiter und Schiffer täglich 12 Grote, Zimmerleute 15 bis 22 Grote, Meister 24 Grote; der Taler gleichfalls zu 55 Grote gerechnet. — ⁵⁾ Roth, M.,

herangewachsen war, daß die Krankheit noch nicht gehabt hatte, oder neue Epidemien durchzogen Europa, nachdem der Pesterreger vom Orient wieder eingeschleppt war. Und der große Mangel an Vorsicht, Ordnung und Reinlichkeit, der uns völlig unverständlich geworden ist, sorgte dafür, daß der Bazillus den rechten Nährboden fand. In den Jahren 1565 und 1566 trat die Seuche als Bubonen- oder Drüsenpest wieder in Hamburg und Lübeck auf. Denselben Charakter hatte sie, als sie sich 1566 im Oldenburger Lande verbreitete.⁹⁾ Darauf blieb sie bei uns lange Zeit. 1568 sah sich Graf Anton I. eine Zeitlang genötigt, von Oldenburg zu flüchten und die Hofhaltung aufzugeben. Im Herbst 1575 griff die Pest in dem der Residenz benachbarten Osternburg um sich und trat dann nach der Stadt über, wo aber nur wenige starben. Schlimmer wurde es in der Zeit vom 9. September 1577 bis zum 14. April 1578. Graf Johann sah sich genötigt, das Schloß zu verlassen und nach Neuenburg überzusiedeln, nachdem er angeordnet hatte, daß alle Leute, die noch Forderungen an ihn hatten, abgelöhnt und die gesamte Hofbedienung auf Kostgeld gesetzt werden sollte. Als die Pest erloschen war, wurden Abschließungsmaßregeln gegen eine erneute Einschleppung getroffen. In einem Erlasse verlangte 1592 Graf Johann bei Strafe, daß die Gassen der Stadt Oldenburg gebessert, sauber gehalten und soviel wie möglich „von Mist und allem Unflat erledigt“, die Schweine von den Wällen ferngehalten und bei der Eversten Pforte kein Unrat mehr niedergeworfen werden sollte. Die Krankheit drückte auf alle Lebensverhältnisse. Der Graf sah sich daher veranlaßt, einige Jahre später der Einwohnerschaft besonders einzuschärfen, daß die Pest, die noch in der Nachbarschaft grassiere, mit Kleidern fortgetragen werde; keiner sollte verdächtige Ware wie Flachs, Pelzwerk oder Leinwand von fremden Leuten an sich nehmen; alle Schiffer und Rahnführer sollten scharf beobachtet werden; Krüger und Auskündiger hatten auf die Wandersleute zu achten; verdächtige Kleider und Geplunder sollten ihnen genommen, in Wasser gesteckt, vergraben oder verbrannt werden. Dieser gräfliche Erlaß wurde in jedem Kirchspiel von der Kanzel herab verkündigt und den Übertretern willkürliche Strafe angedroht. Zunächst war es schon ein Gewinn, daß zum ersten Male ein angesehener Arzt in Oldenburg seinen Wohnsitz nahm und eine Apotheke begründet wurde, die der Bevölkerung zur Verfügung stand.

Wenn man auch von einer Pflege der Wissenschaft unter Graf Johann nicht reden kann, so geschah doch manches, um das Leben auf diesem Gebiete zu wecken. Die gräfliche Bibliothek stammte bekannt-

Das Barbieramt in Oldenburg, Jahrb. XIII, S. 123. — ⁹⁾ Rütthing, G., Die Pest

lich aus den Resten der klösterlichen Bibliotheken, insbesondere der Rasteder, wie sie Graf Christoph dereinst vereinigt hatte; ⁷⁾ sie wurde im Kapitelhause zu Oldenburg verwahrt. ⁸⁾ Graf Johann vermehrte sie; ihm selbst erschienen als der wertvollste Besitz die herrlichen Bibeln und geschriebenen Psalter. Seit 1597 setzte er für Anschaffungen eine feste Summe aus. Als die Hamelmannsche Chronik druckfertig war, wurde 1598 in Oldenburg die erste Druckerei von Warner Berendts Erben angelegt.

Nicht gering war der Aufwand, den man an den Höfen der Zeit beim Besuch fürstlicher Gäste gewohnt war. Wollte Graf Johann sie nicht ohne Beschämung empfangen, so mußte er, da Delmenhorst, das beste der oldenburgischen Häuser, dem Bruder zufiel, bauen und zunächst besonders den Eindruck des alten, halbverfallenen Grafenschlosses in Oldenburg etwas zu heben versuchen und das Schloß zu Neuenburg ausbauen; in den siebziger und achtziger Jahren wurde eifrig an beiden gearbeitet. Fürstlicher Besuch pflegte in Ermangelung der Hotels und schneller Verkehrsmittel mit dem ganzen Apparat der eigenen Hofhaltung auf die Reise zu gehen. So trafen Scharen von Gästen mit vielen Pferden und Wagen am Hofe ein. Als 1580 der Kurfürst August von Sachsen mit seiner Gemahlin Anna, der Tochter des Königs Christian III. von Dänemark, und dem Herzog Christian von Sachsen nach Oldenburg kam, sah man außer der herrschaftlichen Leibkutsche und dem Wagen des Herzogs einen Fräuleinwagen und Frauenzimmerwagen, besondere Schlaf- und Speisewagen, Reisewagen für Grafen, Herren, Rittmeister, Hofjunker und Soldreiter, für die Kanzlei, den Hofprediger, die Doktores und Medizi, den Apotheker, Barbier, die Schneider, die Hunde, ferner Küchen-, Keller- und Silberwagen und Kastenwagen in großer Zahl. Die „Einspänniger“ hatten auf alle Wagen zu achten. In den erhaltenen „Futterzetteln“, ⁹⁾ der Quelle, aus der wir diese Nachrichten schöpfen, werden noch 24 Trabanten und vier Lakaien, Organisten, Hoffschlächter, Hoffischer, ein Drechsler und das Hofgesinde aufgeführt. Alles in allem waren 525 Pferde nötig. Man male sich nur den Empfang solcher Besuchsexpeditionen am Oldenburger Hofe aus. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Gäste wird in der Stadt, vielleicht im Gast- und Kaufhause der Anna Nonne ¹⁰⁾ am Markt, untergebracht sein.

Durch solche Festlichkeiten blieb der Graf im Zusammenhange mit der großen Welt. Dann trat der Adel Oldenburgs und Severlands in

in Oldenburg, Jahrb. XIII, 103 ff. — ⁷⁾ Merzdorf, Bibliothekarische Unterhaltungen, S. XV. — ⁸⁾ Hamelmann, S. 486. ⁹⁾ Aa. D. L. A., Tit. 5, Nr. 10. — ¹⁰⁾ Vgl. Sello, G., Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg, S. 33.

Dienst, indem er einem besonderen Aufgebote Folge leistete. Da sehen wir die Herren von Fikensolt, Reken, Mandelsloh, Raden, Nuzhorn, Züchter und viele andere, „vor dem ersten, dem anderen Essen und Trinken hergehen“, „das erste, das andere Wasser geben“, „vor der Tafel stehen“, „zum obersten, zum untersten Gange aufwarten“, „das Essen auf die erste, auf die zweite Tafel tragen“, „aufwarten auf des Erzbischofs, der Herzogin Gemach“, „die Tänze austheilen“. Sonst war der Adel zum Rosßdienst verpflichtet. Um die Wende des sechzehnten Jahrhunderts saßen auf Fikensolt bei Westerstede Johann von Fikensolt, der letzte seines Stammes, und Herbord Robrint, auf Eihausen bei Zwischenahn Heincke von Mandelsloh, auf Horn Johann und Otto von Westerholt, zu Specken Johann und Friedrich Wehlau. In Oldenburg wohnte Tonnies Wardenburg und Lüdke von Königsmark, der 1576 mit 100 Jück bei Blexen belehnt wurde, ferner Borries und Christoph von Seggern auf ihrem gleichnamigen Gute im Ammerlande; dazu kamen noch Garlich von Essen, Dietrich Nilling, Johann Rowold, Friedrich Bunting, Adelheid Zuchter. In Dötlingen saß Tonnies Wale, auf Loy Tonnies von Reken, auf Höfen Erwin von Radens Erben, für die Jasper Dorgeloh auf Lethe einzutreten hatte, in Edewecht Heinrich Fierlei, dessen Familie 1475—1597 als erbgesessen vorkommt. In Moorriem gab es folgende Adlige: Heinrich Zuchter, der vornehmste, Albert, Hermann und Johann Zuchter, Christian von Harling, Borries von Aschweedes Witwe, Johann von Olden, Johann Grube, auch Dietrich, Wiechmann, Cord und Brand Grube werden um 1600 genannt, Johann und Gerd Böning, Christoph Butjenter, Erich von Essen, Johann von Elverfeld zu Elsfleth, Johann von Schagen zu Strückhausen und Elsfleth, Marie von Rißleben, Bernds Witwe, im Neuenfelde. In den friesischen Wesermarschen, dem Amte Ovelgönne, waren 1589 Almer Herßen und Dietrich Stindt auf dem Groden die einzigen Rosßdienstpflichtigen, die ganze Freiheit hatten; auch Johann Zuchters verstorbenen Vater zu Golzwarden hatte die Freiheit gehabt, wie sie seine Mutter 1589 noch hatte. Etwas später findet man Solrich Stadlander zu Boitwarden und Brunswarden, Bernd und Boicke Abdes Stadlander zu Boitwarden. Außer den Stadlandern wohnten um 1600 im Amte Ovelgönne Dirich und Jürgen Stindt auf dem Groden, Rinnet Simens, der Vogt zu Blexen — einen Teil seines Landes zu Stollhamm befreite Graf Johann VII. gegen Leistung des Rosßdienstes —, Gele Herßen, Almers Witwe, zu Guszwarden, Christoph von Werfades Erben zu Blexen und Wilke Pladeis Erben im Besitze von Stiek. Seeverländische Adlige treten um diese Zeit folgende auf: Folkert von Haddien zu Kanarienhäusen, Hedde und

Boing von Waddewarden, Christoph von Wulsdorf zu Middoge, Johann und Henning Böselager zu Iever, Ulrich Warnsate, Franz von Runow, Meinert Sparenberg und der Hauptmann Lahr in Iever. Oldenburgische Lehnsträger jenseit der Grenzen waren Heinrich Luning, Margarete Fikensolts zweiter Mann zu Langenwacht (ihr erster Mann war Wille Pladeis), Heinrich Vincke zu Hunteburg, Cyriacus Klüver, Heinrich von Zarnhausen, Heinrich Karlhacke Harmelings zu Thedinghausen.¹¹⁾ Der delmenhorstische Adel gehörte zu Graf Antons II. Staatsgebiet.

Der Adel hatte vor den Bauern das Vorrecht, daß er nur Ross- und Hofdienst tat, sonst aber frei von Steuern und Diensten war. Ausnahmsweise wurden die Herren bittweise auch sonst wohl zu anderen Leistungen herangezogen. So hielt Graf Johann 1590 die Adligen der Grafschaft Oldenburg an, zur Erbauung der Kirche von Sandel im Ieverlande die Balken zu liefern. Trat eine Vogtei ganz oder teilweise zum Heeresdienst an, so mußten die Vögte, die wie die Adligen frei von Diensten und Steuern waren, mit einem reißigen Pferde führen. Zu einem Aufgebote im Jahre 1600 schickten die Adligen reißige Knechte, die schon in Frankreich, Ungarn oder Spanien gedient hatten. Wenn Heincke von Mandelsloh, dessen Gut sehr klein war, nur einen Jungen aufsetzte, der auf Kobrink's Reiter warten sollte, wenn Heinrich Fierlei, Johann und Hermann Grube, Frederick und Johann Bunting, Cornelius Uchwede und Johann Wehlauf einen gerüsteten Mann ohne Pferd schickten, so spricht sich darin die geringe Leistungsfähigkeit dieser Adligen aus.

In einem Verzeichnis der Rossdienstpflichtigen um 1600, das zu einem Ausschreiben des Adels dienen sollte, wird den meisten das Prädikat Ehrenfest, sieben das Prädikat Ehrbar beigelegt. Nicht jeder Besitzer eines Rossdienstpflichtigen Gutes war adlig. Das Recht, in den Adelsstand zu erheben, war kaiserliches Reservatrecht.¹²⁾ So wurden drei Brüder aus dem Hause der Stadlander 1589 von Kaiser Rudolf II. zu Edelleuten gemacht.¹³⁾ Der oldenburgische Landesadel war nicht hoffähig im heutigen Sinne: denn feinetwegen wurden keine Bankette von den Grafen veranstaltet; er mußte vielmehr bei festlichen Gelegenheiten den Dienst tun, wurde aber selbst nicht bewirtet. Lehnstage zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Edelleuten oder zur erneuten Belehnung veranstaltete Graf Johann nicht; die übeln Erfahrungen seines Vaters haben ihn davon zurückgehalten. Am Anfange seiner

¹¹⁾ Aa. D. L. N., Tit. 39, I, A, 4, Lehnsachen. — ¹²⁾ Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 80. — ¹³⁾ Corpus exemptorum bonorum.

Regierung gab er sämtlichen Adligen das Versprechen, sie bei ihrem althergebrachten Ritterrechte, ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu lassen und dabei zu schützen. Aber das Ansehen des Adels war nach und nach gesunken. Während das Grafenhaus über einen bedeutenden Besitz an leistungsfähigen Meiergütern verfügte, waren die Junkermeier meist arme Leute, von denen die Grundherren ihren „adligen Unterhalt nicht ohne große Beschwerde“ erlangen konnten. Der ganze Stand, so klagten die Vertreter des Adels dem Grafen Anton Günther, war unter seinen Vorgängern mehr als zuviel in „einen despektierlichen Abgang geraten“. Zwar schützte Graf Johann VII. durch seine Weichbauten und die Abwehr der Feinde auch die Güter des Adels. Zur weiteren wirtschaftlichen Förderung desselben hat er aber, wie es scheint, nicht beigetragen. Im ganzen erkannte der Adel 1596 an, daß der Graf über die zwanzig Jahre lang sein Land glücklich regiert hatte. Er scheint also den Besitzstand der adligen Güter nicht angetastet zu haben; zwar strafte er Wilke Pladeis für die Unterlassung der Mutung des Lehngutes Stid mit dem Verluste von drei Meiergütern, aber andere Fälle dieser Art sind uns nicht bekannt geworden.

Das Staatsgebiet setzte sich folgendermaßen zusammen. Graf Anton II. besaß die Herrschaft Delmenhorst und die Ämter Barel und Harpstedt; zu Delmenhorst gehörten auch die Vorwerke Roddens und Hafendorferlande. Graf Johann hatte die fünf Häuser Oldenburg, Apen, Neuenburg, Ovelgönne und Jever; 1602 bestand sein Hoheitsgebiet¹⁴⁾ aus folgenden Teilen: I. Haus und Amt Oldenburg mit den Vogteien: Hausvogtei Oldenburg, Zwischenahn, Rastede, Jade, die vier Marschvogteien Strüchhausen, Oldenbrok-Großenmeer, Hammelwarden und Moorriem, ferner Hatten, Wardenburg, auch Westenburg genannt, Land Würden. Dazu kamen die zwölf Vorwerke: vor dem Hause Oldenburg, Hundsmühlen, Drilake, Welsburg auf Delmenhorster Gebiet, Westenburg, Neuenhuntsorf, Neuenfelde, Witbeckersburg, das alte und neue Vorwerk bei der Jade, Hahn und Mönnichhof. Schäfereien bestanden bei der Jade, zu Lehe, Feldhaus und Hahn. Von einem Gestüt Graf Johanns ist hier so wenig wie bei den anderen Häusern die Rede. II. Haus und Amt Apen mit den Vogteien Apen und Westerstede und den Vorwerken: vor dem Hause Apen, Burgforde, Gast. Eine Schäferei bestand zu Nordloh. III. Haus und Amt Neuenburg, der Witwenitz der Gemahlin Graf Johanns VII., mit den beiden Kirchspielen Zetel und Bockhorn. IV. Haus und Amt Ovelgönne mit folgenden Vogteien: 1. Schwei als Hausvogtei, 2. Holzwarden, 3. Roden-

¹⁴⁾ Aa. D. L. II. Tit. 3, B, Nr. 10, ⁹⁵ Conv. I.

kirchen-Esenshamm, 4. Abbehausen, 5. Blegen, 6. Waddens-Burhave-halb Langwarden, 7. halb Langwarden-Tossens-Eckwarden, 8. Stollhamm. Dazu gehörten die Borwerke Ovelgönne, Inte, Bleyersand, Hayenschlot. V. Haus und Amt Jever mit sieben Vogteien und einundzwanzig Kirchspielen. Die Herrlichkeit Kniphausen mit den Kirchspielen Accum, Fedderwarden, Sengwarden wurde 1592 dem Grafen Johann als dem Rechtsnachfolger Fräulein Marias von Jever, die ihres Vaters Ansprüche¹⁵⁾ vor dem Reichskammergerichte erneuert hatte, samt den Nutzungen seit 1496 zugesprochen, und er führte seit dem 6. April 1594 nachweisbar in seinen Briefen an die jeverischen Beamten den Titel „Herr zu Jever und Kniphausen“. Wenn auch die Brüder Iko und Wilhelm von In- und Kniphausen die Vollstreckung des Urteils durch Einlegung der Revision noch lange hinzuhalten wußten,¹⁶⁾ so betrachtete sich doch Graf Johann VII. als den rechtmäßigen Inhaber; und sein Sohn Anton Günther ruhte nicht eher, als bis ihm 1623 Kniphausen ausgeliefert wurde. VI. Die früheren Klöster Blankenburg und Rastede wurden noch gesondert geführt. VII. Eingedeichte Länder, von Graf Johann mit schwerer eigener und Untertanenarbeit aus dem Schlicke geholt, waren folgende: 1. der erste Hoben, 2. Land bei Zetel, 3. der Holzwarder Groden, 4. der neue Hoben, 5. Land bei der Jade, 6. Land bei der Brunnebäke in der Landgemeinde Barel und Ellens, 7. das Schmalensfletzer Watt. VIII. Auswärtige Güter waren: 1. das im Pfandbesitz des Grafen befindliche, von Graf Anton I. für seine Ersparnisse erworbene Haus Colpin im Lande Sachsen-Lauenburg mit den zugehörigen Dörfern, 2. der Zehnte zu Lehe, 3. der Zehnte zu Sandstede. Das war alles.

Die Vögte, die unter der Aufsicht des Drosten standen, waren die verantwortlichen Beamten in den Gemeinden; ihre Organe, die Auskündiger, wurden auch Untervögte genannt. Sie übten das Recht des Gebots und Verbots zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung im allgemeinen und besonderen.¹⁷⁾ In erster Reihe wurde auf ihre militärische Stellung Wert gelegt: den Ausschuss der Vogtei führten sie selbst ins Feld. Sie hatten die Aufsicht über die Hofdienste zu führen, sie zu rechter Zeit ankündigen zu lassen und möglichst dabei zu sein; über die Straf gelder führten sie Register, insbesondere über Verwundungen, sogenannten „Blutrisungen“; alle halbe Jahre lieferten sie dem Rentmeister in Oldenburg ein Verzeichnis der Unzuchtbrüche ein, und sie zogen über Ehebruch und Blutschande mit dem Pastoren Erkundigung ein und wirkten so bei den Kirchenvisitationen mit. Über alle

¹⁵⁾ Vgl. Winkelman, S. 22. — ¹⁶⁾ Hollmann im Jever. Kal. 1806, S. 99 ff. —

¹⁷⁾ Rohli I, 212.

Krüge der Vogtei führten sie Aufsicht, sie mußten feststellen, wie viel Stück jeder Landwirt mit Getreide besät hatte, und nachher über den Stand der Saaten genauen Bericht erstatten, damit die „Dingzahl“, d. h. die an Stelle der unbestimmten Zehnten bedungene bestimmte Menge von Getreide, richtig angeschlagen werden konnte. Dem Drosten oder Kornschreiber hatte der Vogt bei der Einforderung der herrschaftlichen Pächte und Zinsen, die allen anderen Forderungen vorgingen, hilfreiche Hand zu leisten. Er nahm Verbrecher fest, hatte die Polizeigewalt zu handhaben, streitige Sachen an den Grafen oder seine Gerichtsräte im Landgericht zu verweisen. Er hatte auf die Deiche zu achten und die Deichgeschworenen zur Pflicht anzuhalten. Die Mandate und Verordnungen, die Graf Johann VII. über Hochzeiten, Kindelbiere, Kirchgang, Kirchmessen, Begräbnisse, die Jagd¹⁸⁾ und sonst hatte ergehen lassen, mußte der Vogt den Untertanen in beständiger Erinnerung halten und demnach auch hier der Kirchenvisitation in die Hände arbeiten. Er war verpflichtet, etwaige Anschläge auswärtiger Widersacher des Grafen auf sein Erbe, Land und Leute ungesäumt zu melden.

Alle Bögte waren der Versuchung ausgesetzt, den Untertanen durch die Finger zu sehen, wenn die Gefälle eingezogen wurden. Die Klage, daß sie für Vergütungen die Zahl der Freien steigerten, kehrt immer wieder. Die Restanten an Heuer, Brüchen und anderen Gefällen, andererseits die Bedrückung der hofdienstpflchtigen Untertanen durch Vermehrung der Zahl der Befreiten häuften sich immer mehr; der Graf ließ daher die Bögte ernstlich ermahnen, sich zu bessern. „Sie sollen spüren und befinden, daß wir hiermit nicht wollen gescherzet haben,“ schrieb er drohend; denn die Herren saßen ihm zuviel „hinter den Bierkannen“.¹⁹⁾ Die Bögte wurden in der Regel aus dem Adel genommen, wie Friedrich von Reken in Oldenbrok-Großenmeer, Heinrich von Bokwold im Lande Würden, der neben den drei Drostern von Jever, Oldenburg und Ovelgönne und dem Kanzler und den Räten unter den Zeugen des ersten Testaments Graf Johanns VII. eine angesehenene Stellung einnahm.

Wie war nun die Stellung der Bögte zu den Organen der Selbstverwaltung in Kirchspiel und Bauerschaft? Es fällt auf, daß neben ihnen und den Auskündigern selten die Führer der Landgemeinden, die Bauergeschworenen, genannt werden. Und doch hat das Bauerrecht im vollen Umfange bestanden. In Stadland und Butjadingen, wo nirgends mehr von den alten Sechzehn eine Spur zu finden ist, waren die Kirch- und Deichgeschworenen die Landesvertretung. Die Kirch-

¹⁸⁾ C. C. O. II, Nr. 96. — ¹⁹⁾ Vgl. besonders über die zunehmende Unredlichkeit der

geschworenen wurden ohne Beteiligung der Vögte gewählt.²⁰⁾ Für die kirchlichen Angelegenheiten, den Bau und die Ausbesserung des Gotteshauses und die Verwaltung des Kirchengutes sorgten diese drei Kirchspielsvertreter, die ehemals auch „Hilligenlude“ oder „Burmestere“ genannt wurden.²¹⁾ In den Marschgebieten achteten die Deichgeschworenen auf Deiche, Siele, Brücken, Wege. Dies waren Landesgeschworene, neben ihnen standen in den Bauernschaften die Bauergeschworenen, die auch zur besseren Aufsicht der Deiche in Sturmzeiten zur Hand waren. Die 16 Rechenleute und Geschworenen Stedingens waren eine Landesvertretung, die auch das Spatengericht zu halten hatte; sie setzten sich aus den Vertretern der Viertel und Bauerschaften zusammen. Zuzeiten hielten die einzelnen Bauerschaften, auch um Gutachten abzugeben, Beratungen ab. Neue Deichgeschworene wurden durch die Deichgräfen, Rechenleute und Deichgeschworenen gewählt; auf ihre Wahl hatten die Vögte keinen Einfluß, so wenig wie auf die Wahl der Bauergeschworenen, die in den Dorfschaften der Reihe nach Nachbar auf Nachbar durch Wahl der Bauern folgten. Mißliebige Elemente konnten aber durch das Bestätigungsrecht des Grafen und der Vögte ferngehalten werden; so war es wenigstens im Neuenburger Deichrecht von 1593. Wir sehen also im Kirchspiel, in der Bauerschaft und im Deichwesen die Organe der Gemeinde und der Landschaft, Bauergeschworene, Kirch- und Schulgeschworene, Deichgeschworene und Rechenleute, unter Graf Johann VII. in Tätigkeit; das alte Herkommen wahrte die Kanzlei. Auf dem Genossenschaftsrecht ruhte das Deichwesen, die Gemeinde und das Bauerrecht.²²⁾ Der Einfluß der Vögte wurde zurückgehalten, ihre Befugnisse waren gegen die der Gemeinde- und Landesvertretungen abgegrenzt, sie hatten als Staatsbeamte nur die Aufsicht. Brücken, Wege und Stege gingen sie nichts an; hierfür sorgten die Bauergeschworenen; denn die Genossenschaft der Bauergemeinde übte nach ihrer dinglichen und öffentlich-rechtlichen Natur²³⁾ eine Satzungs-, Zwangs- und Strafgewalt auf die Genossen aus.

Da die Landgerichte zur Zeit Graf Anton's I. nicht mehr gehalten wurden, so waren die Gerichte erster Instanz in Wegfall gekommen und die Rechtspflege wie so manches andere in Unordnung geraten. Dazu hatte er nach dem Tode des Kanzlers Vogt den Vorsitz im Obergerichte nicht wieder besetzt und den Dr. Johann von Halle am 1. Oktober 1569 nur als „gräflichen Rat von Haus aus“ angestellt,²⁴⁾ d. h. er

Vögte in Jever, Hollmann, Jever. Kal. 1806, S. 131 ff. — ²⁰⁾ Vgl. Schauenburg, Hundert Jahre Kirchengesch. I, 165, 166. — ²¹⁾ Vgl. Jahrb. XIII, S. 192. — ²²⁾ Vgl. Urkenau, Das Oldenburger Spatenrecht, Jahrb. XVII, S. 6. — ²³⁾ Gierke, Genossenschaftsrecht I, 589. — ²⁴⁾ Aa. O. L. A., Tit. X, Nr. 6. Vgl. von Salem II, 135. —

Rütting, Oldenburgische Geschichte. I.

benutzte einen auswärtigen Rat für Oldenburg im Nebenamt. Somit fehlte es im oldenburgischen Staate, der das Privilegium de non appellando nicht besaß und unter dem Reichskammergerichte stand, an den für jedes solche Territorium reichsgesetzlich vorgeschriebenen zwei Instanzen.²⁵⁾ Hierin schuf nun Graf Johann VII. Wandel. Unmittelbar nach dem Tode seines Vaters erneuerte er die Kanzlei als das Obergericht seines Staates, von dem die Untertanen an das Reichskammergericht Berufung einzulegen berechtigt waren, und stellte Johann von Halle am 30. März 1573 als Kanzler an. Denn er hatte sich vorgenommen, die Kanzlei und die Landgerichte mit gelehrten, verständigen Leuten zu besetzen, damit einem jeden desto besser zu seinem Rechte verholfen würde.²⁶⁾

Durch die Kanzler machten die römischen Rechtsformen Fortschritte und verdrängten nach und nach den deutschen Prozeßgang. Der Graf belohnte seinen ersten Kanzler, Dr. Johann von Halle, fürstlich: 1580 gab er ihm 100 Tück beim Hoben für sich, seine Frau und einen seiner Söhne; es war das Gut Hobenhausen, das nachher die Kanzlei genannt und nur mit einem Weinkaufe und der Türkensteuer belastet wurde.²⁷⁾ Nachdem von Halle am 7. August 1588 gestorben war, wurde Ostern 1590 Dr. Hinrich Bulle als Kanzler angestellt und zugleich mit der Advokatur in den Rechtsstreitigkeiten mit Bremen, Graf Anton II. und der Stadt Oldenburg betraut. Seine Kanzlerbestallung erlosch am 5. Juni 1593, er behielt aber die Advokatur in den Sachen des Erbfolgestreites, des Weserstromes gegen Bremen und des Kaiserlichen Schutz- und Schirmbriefes und verwaltete dieses Amt von Minden aus, wo er nachher wohnte. Manche Botschaft ist dorthin an ihn von Oldenburg aus ergangen. Zwei Jahre blieb dann der Kanzlerposten unbefest, erst im September 1595 trat Hermann Nizer sein Amt an. Als Graf Johann starb, war der verantwortungsvolle Posten wieder nicht besetzt. Juristisch geschulte Räte waren Lizentiat Burchard Bauer, der durch die ganze Regierung Graf Johanns im Amte war, Magister Heinrich Eiling († 1591) und nach ihm der Lizentiat Anton Herings († 1610), der Sohn des Erziehers der Söhne Graf Anton I., Edzard Herings, des späteren Pfarrers von Burhave. Herings war beim Tode Graf Johanns noch im Amte; er war in der Erbschaftsteilungssache tätig,²⁸⁾ arbeitete die Handschrift der Chronik Hamelmanns um und besorgte die Drucklegung. Der Kanzler und die Räte fanden als Juristen selbstverständlich auch in den politischen

²⁵⁾ Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 859 n. 72. — ²⁶⁾ Aa. D. L. A., Tit. 10, Nr. 6. — ²⁷⁾ Aa. D. L. A., Tit. 10, Nr. 6. — ²⁸⁾ Sello, G., im Jahrb. II, S. 115.

Angelegenheiten Verwendung und gaben in Fragen der Verwaltung ihre Gutachten ab. Aber die Pflege der Justiz war ihre eigentliche Aufgabe.

Der Landdrost Burchard von Steinberg hatte dafür zu sorgen, daß wieder Landgerichte gehalten wurden.²⁹⁾ Für die Graffschaft Oldenburg wurde eine Gerichtsordnung erlassen, die leider verschollen ist. In der Herrschaft Delmenhorst appellierte man von den niederen Gerichten „vor den Hagedorn“ zu Delmenhorst. Vom Spatengerichte in Stedingen gab es keine Berufung.³⁰⁾ Für Jever hat der Graf am 6. Mai 1576 eine Gerichtsordnung eingeführt, worin er eine von Fräulein Maria erlassene, aber verschollene „kurze Gerichtsordnung“³¹⁾ bestätigte und in einzelnen Punkten verbesserte. Der Gesichtspunkt, unnütze Berufungen an die Kanzlei zu Oldenburg zu hindern, tritt auch in der Herrschaft Jever hervor, die schon seit den Zeiten Fräulein Marias ein ständiges Landgericht hatte;³²⁾ den Bögten war hier eine niedere Gerichtsbarkeit noch nicht bewilligt, wie die Landschaft beantragte; dies geschah erst 1604 durch Graf Anton Günther. Da Jever nicht zum Reich gehörte, weil es burgundisches Lehn war, so gab es unter Fräulein Maria nur das Rechtsmittel der Revision und Aktenverschickung an eine Universität oder einzelne hervorragende Juristen. Unter Graf Johann VII. trat die Berufung an die Kanzlei in Oldenburg in Kraft. Die dritte Instanz war nicht das Reichskammergericht, sondern in einigen Fällen eine Juristenfakultät. Der Jurisdiktion der Reichsgerichte war Jever nicht unterworfen. Der Lehnshof in Brüssel, der sich auch in anderen als Lehnsachen Geltung zu verschaffen suchte, wurde zu keiner Zeit allgemein anerkannt. Folter und Hexenprozesse waren auch unter Graf Johann in Jeverland noch nicht beseitigt; 1590 schickte er seinen Scharfrichter, um eine „verstrickte Zauberin“ und einen Mörder zu richten, wenn Urteil und Recht über sie ergangen wären. Im Jahre 1592 wurden zwei Männer und acht Frauen, die der Zauberei beschuldigt waren, in Jever verbrannt und vier Frauen mit dem Schwerte hingerichtet; eine der unglücklichen Angeklagten hatte sich im Gefängnis erhängt.³³⁾ Solche Greuel geschahen unter einem auf religiöses Empfinden gestimmten und sonst gerechten Grafen, und zwar offenbar mit seinem ausgesprochenen Willen. Immerhin ist aber zu beachten, daß er

Note 3. — ²⁹⁾ Vgl. Doc. Graffsch. Oldenburg, Landessachen, 1575 August 30. und Aa. Kammerregistratur, Abt. I, Rechnungswesen, Nr. 44 (1578). — ³⁰⁾ Aa. Reichsarchiv, Spatengericht zu Rigenbüttel, 1566. — ³¹⁾ Vgl. Sello, G., D. u. R., S. 73, Mscr. im Oldenb. Archiv. — ³²⁾ Niebour, A. C. U., Beiträge zur Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Jeverischen Kollegien. Mscr. im Oldenb. Archiv. — ³³⁾ Hollmann im Jever. Kal. 1806, S. 128 und 129. Vgl. Sello, G., D. u. R. S. 76. —

1597 den Dr. Neuwald, einen Gegner der Hexenprozesse,³⁴⁾ als Leibarzt nach Oldenburg berief.

Dem Zustande der Rechtlosigkeit, der unter Graf Anton I. den Einwohnern von Stadland und Butjadingen schon fast zur Gewohnheit geworden war, machte er schnell ein Ende.³⁵⁾ Landflüchtige wurden zurückgerufen, Gefangene entlassen, eine gründliche Kirchenvisitation versprochen, klageführende Untertanen zu jeder Zeit in Audienz empfangen, und am 1. Juli 1573 fand zu Ovelgönne ein Landgericht statt, wozu unparteiische Richter und vier Vertreter der Bauern bestellt wurden. Der Graf kam Ende April des folgenden Jahres selbst in das Land, um die Huldigung der Bevölkerung entgegenzunehmen. An dem unglücklichen Duren von der Heete machte er wieder gut, was sein Vorgänger gesündigt hatte. So gewann er die Herzen der Bevölkerung, zumal da er Schritte tat, um unter Berücksichtigung der Landesitten und Gewohnheitsrechte ein Landrecht für Butjadingen aufzustellen, das allerdings erst in den letzten Jahren der Regierung Graf Anton Günthers vollendet und 1664 veröffentlicht wurde. Graf Johann lag viel daran, daß seine Untertanen von dem Rechte der Berufung an das Reichskammergericht keinen Gebrauch machten, weil das Ansehen der oldenburgischen Regierung im Reiche darunter zu leiden schien.

Hinter den anderen friesschen Gebieten der Nachbarschaft, Rüstingen und Wursten, standen die Bewohner von Land Würden³⁶⁾ insofern zurück, als ursprünglich von einer freien Landesverfassung bei ihnen keine Rede war, weil sie nachweisbar schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts den Grafen untertan waren. Ihre Vertreter, die Oidermannen, die auch Ratgeber und später Belehnte oder Geschworene genannt wurden, verwalteten mit einem Vogt an ihrer Spitze das Land und übten die Gerichtsgewalt aus. Zur Seite stand ihnen dabei „das gemeine Land“, „das Kirchspiel“, d. h. die zum gebotenen Ding erscheinenden Leute. Gerichtsherr war der Graf. In der Würdener Landgerichtsordnung von 1589³⁷⁾ setzte Graf Johann fest, daß der Vogt und die anderen Belehnten alle vierzehn Tage Mittwochs um 8 Uhr in Schuldsachen und Erbrechtsfragen „vermöge ihres Landrechtes ihrem besten Verstande nach“ Bescheid geben sollten. Zum ersten Male stellte er hier in unserem Staatsgebiete den Grundsatz auf, daß das Strafrecht öffentlich-rechtlichen Charakter hat und von Staats wegen gegen

³⁴⁾ Roth, M., Die Hof- und Leibarzte der letzten oldenb. Grafen, Jahrb. XVI. —

³⁵⁾ Allmers, R., Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade. S. 52 ff., 55 ff. — ³⁶⁾ Sello, G., Beiträge zur Geschichte des Landes Würden, 1891. —

³⁷⁾ Sello, G., l. c. S. 69 ff.

die Verbrecher die Hilfe der Untertanen in Anspruch genommen werden sollte. Bis dahin war in Land Wörden die Verfolgung Sache der Beteiligten gewesen, die ausschließlich den Weg der Privatklage zu beschreiten hatten.³⁸⁾ Die Rechtsquellen, wonach gerichtet wurde, waren die 24 allgemeinen friesischen Landrechte, die 17 allgemeinen Rüren, die 17 Rüstlinger Rüren, die neuen Rüstlinger Rüren und die Butjadinger Rüren von 1479, außerdem besonders die Willküren und Weistümer, die in dem Landbuche niedergelegt waren.³⁹⁾

Graf Johann tat manches, was der Stadt Oldenburg und ihrem Handel zugute kam; er suchte Bremens Herrschaft über den Weserstrom zurückzudrängen und hatte den Vorteil seiner Residenzstadt doch auch im Auge, als er 1580⁴⁰⁾ dem Schiffer Kolling durch seine Fürsprache bei König Friedrich II. von Dänemark ein Handelsprivileg für die Ortschaft Kummerwage auf Island verschaffte.⁴¹⁾ Kolling gründete eine Reedereigesellschaft von fünfzehn Oldenburger Bürgern, um das ihm erteilte Privileg auszunutzen; 1585 waren es 29 Teilhaber, unter ihnen auch zwei Mitglieder der 1574 gegründeten Oldenburger Schiffergesellschaft, einer zünftigen Gilde oder Genossenschaft von Berufsschiffern, die die Islandgesellschaft überlebt hat und noch besteht.⁴²⁾ Außer dem Kanzler von Halle beteiligte sich an der Islandgesellschaft auch Graf Anton von Delmenhorst; und Graf Johann, selbst Teilhaber, erlangte für sich und seine Untertanen eine Erweiterung des Handelsprivilegs auf die Häfen zu Grundfjord und Neswage, die er als sein Lehn betrachtete. Das zwischen Brake-Oldenburg und Island fahrende Schiff brachte Mehl, Honig, Met, Bier, Wein, Branntwein, Kleidungsstoffe, Kleidungsstücke, Eichen- und Tannenbretter, Wagenschott für Tafelungen, Roheisen, Metallgeräte und andere Handelsartikel hinüber und holte Fische, wollenes Tuch, Tran, Lachs, Schafe, Butter, isländische „Hosen“, d. h. lange Socken, als Rückfracht. Auf Grund ihrer Privilegien hatten die Oldenburger freie Fahrt mit jährlich etwa zwei Schiffen zu drei Häfen der Insel. Mit dem Jahre 1601 hörte das Unternehmen auf, weil damals die dänische Regierung für alle nichtdänischen Schiffe die Insel schloß und damit dem deutsch-isländischen Handel überhaupt ein Ende machte. Neue Schiffahrtsstraßen schlugen die Oldenburger Kaufleute einstweilen noch nicht ein.

In dem Wettbewerb mit dem hanseatischen Kaufmann von Bremen

³⁸⁾ Sello, G., 1. c., S. 24, 25. — ³⁹⁾ Ebenda, S. 29—31. — ⁴⁰⁾ Samelmann, S. 438. — ⁴¹⁾ Kohl, D., Der oldenburgisch-isländische Handel im sechzehnten Jahrhundert. Jahrb. XIII, 34—53. — ⁴²⁾ Kohl, D., Die ältesten Satzungen der Oldenburgischen Schiffergesellschaft. Oldenb. Gemeindeblatt 1904, Nr. 14. —

und Hamburg genoß die Bürgerschaft der kleinen Stadt die Unterstützung und Förderung des Grafen. Trotzdem wurde das gute Einvernehmen mit ihm gestört, weil sie den Versuch machte, eine selbständigere Stellung zu erringen.⁴³⁾ Dazu verleiteten sie unruhige Köpfe, die, wie Brun Stoer, ein junger Ratmann, am Islandhandel beteiligt waren. Nach dem Freiheitsbrief von 1345 übte der Graf die Gerichtsgewalt durch seinen Vogt aus und zog die Brüche ein. Dem Stadtrecht gemäß hatte der Rat die polizeilichen Befugnisse und eine nicht unerhebliche Polizeigerichtsbarkeit in geringeren Strafsachen.⁴⁴⁾ Das Recht, in der Stadt Verhaftungen vorzunehmen, auch in Fällen, die vor das gräfliche Vogts- und Niedergericht gehörten, hatte der Rat allein. Bei Körperverletzungen und Totschlag hegte der gräfliche Richter das Gericht, in dem nach dem Stadtbuche Bürger als Urteilsfinder wirkten. Die zweite Instanz über dem Niedergericht bildete schon früh der Rat, von dem dann schließlich an den Grafen in eigener Person Berufung eingelegt werden konnte.⁴⁵⁾ Über diese Befugnisse ging nun der Rat 1580 hinaus, indem er in einem Falle die Berufung an den Grafen für unzulässig erklärte.⁴⁶⁾ Dieser wendete sich an den Kaiser, der Kaiser gab ihm recht, und am 16. November 1583 kam ein Vergleich zustande: der bisherige Rechtszustand wurde von beiden Seiten im ganzen anerkannt, aber bald darauf durch eine Erklärung des Grafen ergänzt. Alle Sachen sollten vor dem Niedergericht angefangen werden und die Berufung nach der Ordnung vom 16. November erfolgen. Der Rat durfte nicht nach seinem Belieben die Sachen bald annehmen, bald an das Niedergericht schelten. Den Gerichtszwang hatte der Graf oder sein Richter, nicht der Rat, dem die Exekution vom Grafen nur gegen nachlässige Bürger befohlen werden konnte. Die Brüche wurden sofort nach des Richters Anzeige vom Rentmeister eingezogen.

Kurze Zeit herrschte nun Friede. Als aber die niederländischen Wirren 1586 in unser Land übergreifen drohten und der Graf auch den Bürgerwall und die Tore, die sonst unter der Obhut des Rates standen, mit seinen Truppen besetzt hatte, gab er zwar einer Vorstellung des Rates und der Bürgerschaft nach und überließ ihnen wieder die ihnen zukommenden Wälle und Tore, beanspruchte aber das Recht der Aufsicht des Wachtdienstes. Aber nun entstand ein förmlicher Aufstand der unruhigen Elemente der Bürgerschaft unter Brun Stoers Leitung, der sich als Verteidiger der städtischen Freiheit aufwarf. Man vergriff sich sogar am Kommandanten Hauptmann Maes

⁴³⁾ Strackerjan, L., Zur oldenburgischen Stadtgeschichte, Jahrb. VII, 75 f.; von Salem II, 167 f. — ⁴⁴⁾ Kohl, D., Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg, Jahrb. X, 107, 108. — ⁴⁵⁾ Kohl, D., a. D. — ⁴⁶⁾ Strackerjan, a. D., S. 76. —

und hinderte ihn gewaltsam an der Inspektion der Wachen. Der Graf aber, entschlossen, sich ein solches Auftreten nicht gefallen zu lassen, leitete das strafgerichtliche Verfahren gegen Brun Stoer und einige andere „Redleinführer“ ein; und nur die Unterwerfung der ganzen Bürgerschaft veranlaßte ihn, die Klage fallen zu lassen. Der Kanzler von Halle mußte den Vertretern der Stadt am 21. Januar 1587 deutlich vor Augen rücken, was sie dem Grafenhanse alles verdankten: die Freiheit von allen Schatzungen und der Türkensteuer, den Handel mit Island, die Erhaltung des Friedens und den Schutz gegen den bremischen Zoll. Es wurde ferner ausdrücklich erklärt, daß die Stadt „mit keiner hohen Botmäßigkeit berechtigt“ sei und niemand mit der Tortur ohne des Grafen und des Vogtes Vorwissen belegen dürfe. Sein ausschließliches Recht auf die Fischerei in der Hunte wurde von neuem gewahrt.⁴⁷⁾

Dennoch dauerten die Mißhelligkeiten fort. Der Rat schloß am 5. August 1590 mit dem Grafen einen Vergleich, wonach die halbe Alze dem Rat, und zwar teils zu öffentlichen Zwecken, teils zu privater Verwendung zufallen sollte. Damit war aber die Bürgerschaft nicht zufrieden, sie lehnte sich gegen den Rat auf, und es kam zu Ruhestörungen, die durch einen Machtspruch des Grafen vom 11. Januar 1592 zunächst beigelegt wurden. Er hielt den Vergleich von 1590 in allen Stücken aufrecht, wies die Bürgerschaft zur Ruhe und setzte es durch, daß der Schandpfahl, den Rat und Gemeinde außerhalb der Stadt vor dem Heiligengeisttor errichtet hatten, wieder weggenommen wurde, daß die Beamten als „Herrendiener“ von den ordentlichen Bürgerlasten befreit blieben. Das Recht auf den Zoll am Stau wahrte er sich ausdrücklich. Die Frage der Zuständigkeit in Unzuchts- und Ehebruchsfachen, über deren Straferträge man sich besonders stritt, sollte nach dem Gutachten einer Universität entschieden werden. Die städtischen Brüche sollten wirklich zum gemeinen Besten verwendet werden. Der Graf ging darauf am 12. Januar 1592⁴⁸⁾ noch einen Schritt weiter, indem er kraft seiner landesherrlichen Gewalt „zur Erhaltung guten Regiments, Gehorsam, Einigkeit und Polizei“ eine Reihe von Maßregeln verfügte, die der Überlieferung wert sind. Da war von der Ordnung in den Ratsitzungen, vom Respekt gegen den Bürgermeister die Rede. Brücken, Mauern und Wälle sollten besser als bisher in Ordnung gehalten und verwahrt werden. Der Rat sollte die Stadttore zur rechten Zeit „mit stetigem, sorgsamem Umbsehen“ auf- und zu-

⁴⁷⁾ Vgl. Mscr. Oldenb., spez. Stadt Oldenburg. Extrakt aller vornehmsten Punkten usw., 1583 bis 1653. — ⁴⁸⁾ Doc. Graffsch. Oldenburg, Landessachen. —

schließen, dabei in gefährvollen Zeiten der Bürgermeister, der Stadtkämmerer oder ein Ratmann zugegen sein. Unter der Predigt sollten die Schlagbäume geschlossen gehalten und in den Krügen nur durchreisenden Fremden Wein, Bier oder Brantwein geschenkt werden. Die Gassen sollten gebessert, sauber gehalten und, soviel möglich, „von Mist und allem Unflath erledigt“ werden. Die gemeinen Gänge auf die Wälle sollten gänzlich gesperrt, das Auf- und Ablaufen, das den Dienst der Besatzung erschwerte, besonders für die Fremden verboten sein; daher wurden auch die Tritte und Steige abgeschafft; Schweine, die auf den Wällen betroffen würden, sollten vom Ratsboten eingesperrt werden.

Die Kriegsbereitschaft der Stadt war besonders ins Auge gefaßt. Zweimal sollte jährlich Harnisch- und Wehrschau gehalten werden. Auch im Lande wurde für die Bewaffnung eines Auschusses, etwa eines Drittels der wehrfähigen Mannschaft, gesorgt und Übungen unter Leitung der Bögte, Geschworenen und anderer angesehenen Eingeseffenen vorgenommen.⁴⁹⁾ Aus dem Zeughaus zu Oldenburg, das der Graf im Jahre 1576 gebaut hatte, wurden Waffen geliefert, soweit es den Untertanen daran fehlte, das Gewehr zu zwei Talern. Die Festung Oldenburg wurde nachts streng behütet. Der Kämmerer, einige aus der Wacht oder den Rotten, besonders aber die vier Hornwächter hatten scharf darauf zu achten, daß niemand im Winter nach neun, im Sommer nach zehn „Schlägen, wann die Glocke geläutet“, ohne Laterne sich auf den Straßen finden ließ. Wer aber ohne Laterne und über Jauchzen, Schreien, Spielen und anderem Mutwillen betroffen wurde, ohne guten Bescheid geben zu können, der sollte bis zum Morgen eingesperrt werden. Auch ein nötiger Vorrat von Lebensmitteln sollte bei den Einwohnern vorhanden sein.

Der Graf hatte gesprochen, erreichte aber zunächst nur, daß Rat und Bürgerschaft sich gegen ihn vereinigten und von neuem wegen der Zuständigkeit in Anzuchts- und Ehebruchsachen Einspruch erhoben; und als der Rat für sich auch die Taren der Lebensmittel und die Maß- und Gewichtspolizei in Anspruch nahm, kam am 5. Februar 1593 ein neuer Machtspruch des Grafen heraus, daß der Obrigkeit in allen Ordnungen, Satzungen, Gebot und Verbot weder Ziel noch Maß vom Rate vorzuschreiben sei. Und wenige Wochen darauf, als auch vom Leipziger Schöffentuhl die Entscheidung zugunsten des Grafen eingetroffen war, stellte dieser in einem Erlaß vom 27. März 1593 Anzucht und Ehebruch und den Mißbrauch des Jungfernkranzes unter schwere Strafe und nahm die einkommenden Gelder für sich in Anspruch.

⁴⁹⁾ von Salem II, 178 f., Hamelmann, S. 421.

Der erneut ausbrechenden Unzufriedenheit trat er dann mit großer Festigkeit entgegen. Am 22. Juli 1594 unterwarf sich die Bürgerschaft durch ihre Bevollmächtigten in aller Form, der Graf ließ allen Zorn sinken und beauftragte zwei Tage darauf den Rentmeister Johann Neuhaus und den Notar Johannes Contor, den versammelten 44 Rottmeistern und 18 Bürgern auf dem großen Rondell beim Heiligengeisttor seine Antwort zu übermitteln. Alle erklärten sich damit einverstanden, daß der Stadt die Hälfte der Ehebruchs- und Unzuchtsbrüche nicht zukomme, wie sie verlangt hatte, daß es dem Grafen überlassen bleibe, sie gänzlich und allein einzufordern. Das wurde „punktweise einhellig, auch mit aufgehobenen Händen und ausdrücklichem Ja mit gutem Wissen und ungezwungenem Willen beliebt und angenommen“. Die Bürgermeister, die zu diesem Aktus das Stadtsiegel noch verweigert hatten, schlossen sich erst am 9. Mai 1595 an und räumten dem Grafen die Unzuchts- und Ehebruchsstrafen ein. Sie gaben zu, daß sie widerrechtlich, ohne des Grafen Vorwissen die Baumeister angestellt, ingleichen gegen alten wohlhergebrachten Gebrauch dem Grafen die Bestätigung und Ergänzung des Rates entzogen hätten, und baten „untertänig und demütig“ um Gnade und Erlaß „des billig gefaßten Zorns und Ungnaden“. Sie versprachen dem Grafen im Gebot und Verbot in peinlichen und bürgerlichen Sachen und insbesondere, was den Festungswerken zum besten komme und den Wachtdienst betreffe, allen schuldigen Gehorsam zu leisten. Aber der Rat behielt alles Recht in der Stadt nach Inhalt des Stadtbuches, des Vertrages von 1583 und des Nachtspruches von 1592, wie es die Vorfahren in Gebot und Verbot über die Bürger ausgeübt hatten.

Oldenburg war und blieb eine „Gräfliche Erb- und Landstadt“. In jener Eingabe vom 13. Februar 1596 an Kaiser Rudolf II. traten Bürgermeister und Rat, die Geschworenen aus den Zünften, die hier Ämter genannt wurden, alte und neue Baumeister und Schildmeister und die Vierzig samt den Fürsprechern der Gemeinde warm für Graf Johann gegen seinen Bruder Anton in der Erbteilungsfrage ein.

Nach Aufstellungen von 1602, die für die Erbteilungsfrage gemacht sind und deshalb zu niedrig gegriffen sein werden, betrug das jährliche Einkommen des Grafen von Oldenburg ohne die Einkünfte aus Iever und den Reinertrag der Vorwerke von Butjadingen 32637 Reichstaler, des Grafen von Delmenhorst von den Ämtern Delmenhorst, Barel und Harpstedt 10915 Reichstaler, zusammen 43553 Reichstaler.⁵⁰⁾ — Die Einnahmen waren, wie im Mittelalter, teils grund-

⁵⁰⁾ Aa. D. L. N., Tit. III, B, spez. Nr. 10 ³⁴.

herrschaftlicher, teils öffentlich-rechtlicher Natur. Sie flossen aus den zahlreichen Vorwerken, dem Weinkauf und dem Erbzins der Herrenbauen, die in großer Zahl besonders im Ammerlande lagen, der Bürger-Butterrente in Oldenburg, die 800 Reichstaler jährlich brachte, und dem Ertrag der eingedeichten Ländereien. Dazu kamen die Einkünfte aus den ehemaligen Klöstern, die Zinsen verliehener Kapitalien, die Landheuer und das Schafgeld aus Land Würden, das Opfergeld, wie man die Hofrente aus einigen Höfen um Oldenburg nannte, die Freikaufsgelder, die Erträge der Holzungen und Jagden, die Zölle, der Ruhsschaz, Alzise, Marktgeld und Gerichtsstrafen. Auch schwere willkürliche Strafen wurden verhängt: 200 Reichstaler mußten bezahlt werden, wenn ein Weg aufgedigelt war; weil die Altenhutorfer, Burwinkeler, Dalsper, Eckfether in Moorriem 1578 Heu und Korn von ihrem Lande eingefahren hatten, ehe gezahlt war, so mußten sie zusammen 661 Reichstaler Strafe bezahlen.

Auch Graf Johann trieb einen einträglichen Ochsenhandel und erzielte in Köln hohe Preise.⁵¹⁾ Der Reingewinn durch Ochsenweide bei den oldenburgischen Vorwerken ohne Jeveland wurde in 26 Jahren auf 156000 Reichstaler, d. h. jährlich auf 6000 Reichstaler berechnet. Er bekümmerte sich um diese wichtige Einnahmequelle persönlich. Kölnische Kaufleute kamen in das Schloß zu Oldenburg, er empfing sie selbst und erlaubte ihnen, die Ochsen in Jeveland zu besichtigen. Dabei suchte er durch Ausnutzung des Wettbewerbes der Groninger Kaufleute die Preise zu steigern. Seine Gemahlin hatte ihren eigenen Ochsenhandel. Auch er war Pferdezüchter,⁵²⁾ aber nicht in so großem Stile wie sein Bruder Anton.

6. Geistliche Angelegenheiten.

Ohne Zweifel scheute sich Graf Anton I., nach der Beseitigung des alten Bekenntnisses die Mittel zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse und zur Einführung von Aufsichtsorganen herzugeben; und es wird dem Kanzler Vogt nicht leicht gewesen sein, gegen seinen ausgesprochenen Willen etwas durchzusetzen. Die Verhandlungen über die Berufung des Mindener Magisters Hudaeus zerschlugen sich, und Graf Anton starb, ohne einen Superintendenten ernannt zu haben.

Sofort nach seinem Tode faßte Graf Johann einen Entschluß, der endlich zur Organisation der oldenburgischen Landeskirche führte.¹⁾ Er

⁵¹⁾ Aa. D. L. II., Tit. 3, A, Nr. 3. — ⁵²⁾ Hofmeister, L., Die Pferdezüchtung des Herzogtums Oldenburg, S. 8 und Anlage A. Vgl. Kohn im Jahrb. XIII, 40.

¹⁾ Schauenburg, L., Hundert Jahre oldenburgischer Kirchengeschichte von

berief Dr. Nikolaus Selnecker, um in Oldenburg zusammen mit dem Lizentiaten Hermann Hamelmann eine Kirchenordnung zu entwerfen. Bei dieser Arbeit legten sie die mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 und die braunschweigische von 1569 zugrunde; es kamen also auch hier, wie sonst oft im oldenburgischen Dienste, braunschweigische Vorbilder zur Geltung. Die Kirchenordnung wurde 1573 herausgegeben und in allen Kirchspielen der Grafschaft veröffentlicht; zugleich setzte der Graf den Lizentiaten Hamelmann als Superintendenten ein. Dieser hervorragende Theologe war 1525 in Osnabrück geboren und hatte auf katholischen Hochschulen studiert. Da er zum Protestantismus übertrat, so verlor er seine Stelle als Prediger in Ramen in der Grafschaft Mark und nacheinander seine weiteren Predigtämter zu Bielefeld und Lemgo. Nachdem er hierauf die Grafschaft Waldeck und das Herzogtum Braunschweig reformiert hatte, trat er 1568 in Selneckers Stelle als Superintendent in Gandersheim ein und kam 1573 nach Oldenburg. Als bald begann hier nun auch ein Konsistorium als oberstes geistliches Kollegium seine Tätigkeit, die sich auf die Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst, Stadland und Butjadingen erstreckte. Außer dem Superintendenten saßen darin der Kanzler von Halle als Vorsitzender, Magister Heinrich Eiling und zwei Geistliche aus dem Gebiete der Wesermarschen, die Pastoren Hermann Burinus in Strückhausen und Ulrich Meinardus zu Blexen, der die Magisterwürde erlangt hatte. In Jeverland wurde die Kirchenordnung gleichfalls eingeführt, aber diese Herrschaft stand nicht unter dem Einfluß des oldenburgischen Konsistoriums, dort ruhte vielmehr die Vertretung des Grafen in geistlichen Angelegenheiten bei dem Regierungskollegium, das durch den „Obristen Geistlichen“ Magister Jost Glanaeus verstärkt wurde. Dieser war früher als lutherischer Heißsporn an der Ansgarikirche in Bremen tätig gewesen, hatte aber vor den melanchthonisch oder hardenbergisch gesinnten Pastoren, mit denen er im Kampfe lag,²⁾ die Segel streichen müssen; er wurde vom Räte abgesetzt und kam dann als Superintendent nach Jever. Delmenhorst bildete seit 1577 nach der vertragsmäßigen Regelung der Erbteilungsangelegenheit ein eigenes Kirchengebiet, so daß dort der Einfluß Hamelmanns beseitigt wurde, sobald der Streit der Brüder nach Ablauf der zehnjährigen Frist zur völligen Selbständigkeit Graf Anton's II. führte.

Erst seit dem Dienstantritt Hamelmanns kann von einer oldenburgischen Landeskirche gesprochen werden. Es gelang ihm, die Einheit

Hamelmann bis auf Cadovius 1573—1667; auch für das Folgende. — ²⁾ Schauenburg, L., II, 120, und Vortrag des Pastors Veck in der Historischen Gesellschaft

des lutherischen Bekenntnisses durchzusetzen und die Neigung zum Calvinismus und zu täuferischen Lehren zu unterdrücken. In dem Religionsgespräch zu Jever am 13. und 14. Februar 1576 verschlossen sich die Wiedertäufer Hermann Brunnsfeld, Johann Gerdes und andere schlichte, ehrbare Leute von großer Überzeugungstreue seiner Beweisführung und wurden aus dem Lande getrieben.³⁾ Wenn auch die Verbannung ohne Verlust an Gut und Freiheit erfolgte, so lag doch in der Ausweisung aus Beruf, Rundschaft und Gesellschaft eine schwere Schädigung. Und dazu lieb Graf Johann seinen Arm. Argwöhnisch betrachtete der Superintendent die Religionsverhältnisse im benachbarten Ostfriesland, wo der Gegensatz der reformierten und der lutherischen Richtung eine Einheit des Bekenntnisses auf engem Raum dauernd verhinderte und zur Schwächung der Stellung des Herrscherhauses wesentlich beitrug.⁴⁾ Wenn in Oldenburg schon unter Graf Anton I. das Augsburgische Bekenntnis allein maßgebend war und Graf Johann eine einheitliche lutherische Landeskirche schuf, so lag darin gegenüber den ostfriesischen Verhältnissen zweifellos ein politischer Erfolg, der vielleicht Hamelmann veranlaßte, in seiner Geschichte der Wiedergeburt des Evangeliums die ostfriesischen Reformierten als eine den Wiedertäufern befreundete und politisch gefährliche Sekte erscheinen zu lassen.⁵⁾ Während er sich mit größter Schärfe gegen die Andersgläubigen wendete, veranlaßte er den Grafen, die Magdeburger Konkordienformel, die 1577 zu Kloster Bergen zustande kam und die verschiedenen protestantischen Richtungen auszugleichen bestimmt war, anzunehmen und die oldenburgischen Geistlichen darauf zu verpflichten, stieß aber vielfach auf Widerstand. Dennoch erhielt das Konkordienbuch in der Folge für die beiden Grafschaften bei allen Maßnahmen des Kirchenregiments bis zum Tode Graf Anton Günthers Rechtskraft.⁶⁾

Dem bischöflichen Geiste der Kirchenordnungen der Zeit entsprach auch ihre Wirkung in Oldenburg. Der Graf übte die episcopale Gewalt durch sein Konsistorium aus. Der Willkür in der Lehre wurde gesteuert, und in Erinnerung an die alten Sendgerichte der katholischen Zeit wurden jährlich Kirchenvisitationen vorgenommen. Jährliche Synoden der Geistlichen zur Beratung über zweifelhafte Punkte der protestantischen Lehre wurden wohl ins Auge gefaßt, scheinen aber nicht berufen

zu Bremen. Weserzeitung 1907 März 19. — ³⁾ Schauenburg, L., Die Täuferbewegung in der Grafsch. Oldenburg-Delemerhorst und der Herrschaft Jever, S. 43. — ⁴⁾ Wachter, F., Ostfriesland unter dem Einfluß der Nachbarländer. Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, II, 21. — ⁵⁾ Bartels, D., Die älteren ostfriesischen Chronisten und Geschichtschreiber und ihre Zeit. Abhandlungen und Vorträge usw., IV, 28. — ⁶⁾ Schauenburg, L., I, 29.

zu sein. Die Organe der kirchlichen Selbstverwaltung wurden unter die scharfe Aufsicht des Konsistoriums gestellt, von freier Bewegung war kaum noch die Rede. Der Graf wahrte wohl dem Predigtamte die Verwaltung des Gottesdienstes; was aber reine Lehre sei, das zu beurteilen, war Sache des Konsistoriums. Unser Bauernvolk wurde unter die strenge Zucht der neuen Behörde genommen. In den Geestbezirken wurde viel weniger als in den Wesermarschen visitiert, weil hier der Geist des Widerspruchs und die Lockerheit der Sitten größer waren; es mag sein, daß dabei politische Beweggründe mitgespielt haben. Das Konsistorium hatte nicht nur die Aufsicht über die Lehre und die Lehrstreitigkeiten, sondern auch über das eheliche Leben, die öffentlichen Sünden, das Kirchengut und die Leistungen. Dabei stellte es auch fest, welche Äcker, Wiesen, Holzungen, Zinsen den Kirchen von der Regierung bisher entzogen waren; aber Graf Johann erstattete nur wenig davon zurück.⁷⁾ Indem Hamelmann in den Visitationsprotokollen die von 1576 bis 1604 über das Patrimonium der Kirchen, Pfarreien und Küstereien Aufschluß geben, den Besitzstand an geistlichem Gut festlegte, beugte er der weiteren Entfremdung vor. Seine starke Hand brachte Ordnung in die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, das Rechnungswesen und die Lebensführung der Gemeindeglieder.

Auch auf dem Gebiete des Schulwesens hat er grundlegende Neuerungen geschaffen. Zwar wurden schon unter Graf Anton I. die Mittel des Kollegiatstiftes für Schulzwecke verwendet, aber erst Graf Johann VII. baute in Oldenburg für die lateinische Schule ein neues Haus und stellte Lehrer mit jährlicher Besoldung an.⁸⁾ Das Konsistorium erhielt die Aufsicht, und tüchtige Rektoren wurden berufen, wie 1584 Hermann Belfstein, der spätere Lehrer Graf Anton Günthers,⁹⁾ der 1590 abging und als Gymnasialinspektor wirkte. Außerdem scheint in Oldenburg eine Mädchenschule eingerichtet zu sein. Für den Volksschulunterricht war unter Graf Anton I. so gut wie nichts geschehen. Sicher weiß man nur, daß Graf Christoph kurz vor seinem Tode in Rastede mit Hilfe des Kirchspiels eine Schule baute, und daß vor 1573 außerdem nur noch in Alpen, Toffens und Stollhamm mit den nötigen Mitteln versehene und von angestellten Küstern geleitete Schulen vorhanden waren.¹⁰⁾ Nach einer Klage der Butjadinger, die sie um 1570 an Herzog Julius von Braunschweig gegen Graf Anton I. richteten, wurden infolge der Entfremdung der Lehn und Kirchengüter im ganzen Lande „etliche Jahre her“ keine Schulen gehalten. Zu der Gleichgültigkeit

⁷⁾ Schauenburg, L., S. 118 f. — ⁸⁾ Hamelmann 417. — ⁹⁾ Vgl. über ihn Meinardus, R., Gesch. d. Groß. Gymnasiums in Oldenburg, S. 10, und Schauenburg, L., I, 190. — ¹⁰⁾ Schauenburg, L., I, 337.

und der Sparsamkeit Graf Antons I. kam noch der Mangel einer kirchlichen Aufsicht, so daß der etwa vorhandene Volksschulunterricht in Verfall geraten war. Wie in Butjadingen, so lagen die Verhältnisse auch in den übrigen Teilen der Grafschaft. Nun wurde es wenigstens etwas besser: in 16 von den 35 Gemeinden des Landes wurden unter Bevorzugung von Stadland und Butjadingen Schulen begründet.¹¹⁾ Weiter ist man unter Graf Johann nicht gekommen, man beruhigte sich bei der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Sonntagschule, wo die Kinder vom Pastoren und aus Hilfsweise vom Küster im Katechismus und den nötigen Gesängen unterrichtet wurden.¹²⁾ Immerhin bleibt die Begründung der Volksschule unter dem Einflusse der kirchlichen Organe auf Grund des vom Kirchengute ausgestatteten Küsteramtes das Verdienst des ersten Superintendenten Hamelmann. Darauf hat man später weitergebaut.

Im engsten Zusammenhange mit der Volksschule stand die Herausgabe des niederdeutschen Katechismus, der 1599 als erste Gabe der neuen soeben errichteten oldenburgischen Druckerei erschien.¹³⁾ Des Grafen treuherzige Vorrede enthält manches goldene Wort und ist ein Zeugnis seines aufrichtigen Glaubens und seines Eifers für die Lehre des Evangeliums in seiner Grafschaft, um die herum sich viele Sekten und neue Lehren regten. Er bekundet darin seine Liebe für die „hervorgrünende, wachsende Jugend“; Zucht und Gottesfurcht sollen Väter und Mütter, Pastoren und Lehrer den Kindern einpflanzen. Den Hauptwert legte er auf die Ordnung durch Gottes Gebot, er wünschte in seinem Lande das kirchliche Leben nach Luthers Lehre auf Grund der neuen Kirchenordnung in ruhiger Entwicklung zu erhalten. Der Katechismus mit seiner einfachen niederdeutschen Sprache, die zu Herzen geht, sollte ein Buch sein für Schule und Haus in Stadt und Land. Wenn man auch in der Kanzlei des Grafen und bei Hofe schon seit etwa 1565 zum Hochdeutschen übergegangen war, so herrschte im Volke noch immer das Niederdeutsche ohne Einschränkung. Daß Hamelmann selber Niederdeutsch sprach, geht aus seinen Gehaltsquittungen, die in der Kammerregistratur des Oldenburger Archivs zu finden sind, unzweideutig hervor.¹⁴⁾ Es ist festgestellt worden, daß von 1575 bis 1667 etwa 250 oldenburgische Geistliche aus Niederdeutschland stammten; nur sieben waren Hochdeutsche.¹⁵⁾

Während Hamelmann mit der ganzen Lebhaftigkeit seines Naturells und der nachhaltigen Kraft seiner Amtshandlungen das Kirchengut

¹¹⁾ Schauenburg, L., I, 337. — ¹²⁾ Ebenda I, 336. — ¹³⁾ Vgl. Schauenburg, L., II, 116 f. und 542 f. — ¹⁴⁾ Vgl. auch Schauenburg, L., II, 82. — ¹⁵⁾ Schauenburg, L.,

wieder zusammenzubringen und das Volksschulwesen neu zu begründen suchte, waren seine Erfolge auf dem Gebiete der Armenpflege, die unter Graf Anton I. ganz daniedergelegen hatte, nur gering. Über den Klingelbeutel kam man nicht hinaus.¹⁶⁾ Zu einer Verhinderung des Bettelunwesens durch wirksame Unterstützung der Armen mit öffentlichen Mitteln gelangte man nicht. Fonds oder Kassen waren dazu in den ländlichen Kirchspielen, mit den verschwindenden Ausnahmen zu Edewecht und Stollhamm,¹⁷⁾ nicht vorhanden. In der Stadt Oldenburg wirkten Kirche und Stadtrat bei der Armenpflege zusammen. Den Armenmägdefonds errichtete Graf Christoph. Graf Johann VII. stiftete an Stelle des mittelalterlichen Siechenhauses,¹⁸⁾ das nach der Reformation nicht mehr bestand, 1581 das Armenhaus zum Heiligen Geist¹⁹⁾ vor dem Tore bei der St. Gertrudenskapelle, um 16 armen Manns- und Frauenspersonen häusliche Wohnung nebst Unterhalt zu gewähren.

Alles in allem hat Samelmann mit dem Willen des Grafen auf kirchlichem Gebiete eine nachhaltige Wirkung ausgeübt; streng hat er auf die Einheit des Bekenntnisses gehalten, eine feste kirchliche Ordnung eingeführt und häufige Visitationsreisen unternommen, bei denen übrigens an den Pfarreitschen dem Wein zu stark zugesprochen wurde. In dem Teile des Herzogtums Oldenburg, den früher die Grafschaft ausmachte, hat bis auf den heutigen Tag das lutherische Bekenntnis die Herrschaft.

7. Die Samelmannsche Chronik.

Als Theologe hat Samelmann vor und während seiner Oldenburger Zeit eine umfangreiche schriftstellerische Tätigkeit entfaltet. Schon bald nach der Übernahme der Superintendentur war er eifrig damit beschäftigt, im Auftrage Graf Johanns auf Grund umfangreicher Sammlungen eine Chronik der Grafschaft Oldenburg bis zu seiner Zeit zu verfassen.¹⁾ Er führte seine Arbeit bis 1589 fort und erweiterte sie dann noch bis 1593, fand aber nicht die Billigung des Grafen und seiner Räte. Dies hing folgendermaßen zusammen. Da Graf Johanns Vertreter in der Erbteilungsfrage behauptet hatte, daß eine gleiche Teilung der

II, 94. — ¹⁶⁾ Schauenburg, L., III, 182 f. — ¹⁷⁾ Ebenda, III, 190. — ¹⁸⁾ Vgl. Kobl, D., Gesch. des Gertrudenskapelle zu Oldenburg, Jahrb. XVII. — ¹⁹⁾ C. C. O. I, 1, 1. Vgl. Schauenburg, L., III, 205 f., Sello, G., Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg, S. 21, Nr. 24.

¹⁾ Wie sehr er sich als Oldenburger fühlte, geht aus seiner grobdräftigen Abwehr der Bemerkungen des gelehrten Lipsius, der übrigens im geheimen katholisch war (Philippson, Westeuropa im Zeitalter von Philipp II., Elisabeth und Heinrich IV., S. 312 Anm.), über Oldenburg hervor. Man versäume nicht, darüber

gräflichen Gewalt und Einkünfte in der oldenburgischen Geschichte nicht stattgefunden habe, so setzte sich Graf Anton in den Besitz einer Reihe von Auszügen aus Samelmanns Chronik nach einer Handschrift, deren Seitenzahlen mit keiner der drei erhaltenen und im Oldenburger Archiv aufbewahrten Handschriften (A, B, C) sich decken, und hielt in einem Schreiben vom 13. August 1592²⁾ eine Anzahl von Stellen, die für die früheren Teilungen beweiskräftig waren, den Gegnern unter die Augen. Graf Johann und seine Räte waren aber weit davon entfernt, die Wahrheit zuzugestehen, und Samelmann muß damals einen schweren Stand gehabt haben; denn die Drucklegung der Chronik, wie er sie geschrieben hatte, unterblieb. Statt nun nach seinem Tode die Handschrift unberührt dem gräflichen Archiv einzuverleiben, versündigte man sich an seinem Namen. Kaum hatte er am 26. Juni 1595³⁾ die Augen geschlossen, so begannen auch schon die Verhandlungen über sein Geschichtswerk. Ein Schreiben vom 24. Juli⁴⁾ aus Minden, wo der gräfliche Advokat in der Erbteilungssache, Dr. Hinrich Bulle, wohnte, an den Lizentiaten Anton Herings in Oldenburg geht von dem Gesichtspunkt aus, daß in dem Erbteilungsprozeß die Berufung auf Samelmann um so mehr ins Gewicht fallen möchte, als er des Grafen vornehmster Kirchendiener und Superintendent gewesen sei und für seinen Geschichtschreiber gehalten werden könne, aber weil sein Manuskript die Billigung des Grafen nicht gefunden habe und nicht gedruckt sei, so sei es nicht beweiskräftig. Als ob die Beweiskraft der Forschung vom politischen Bedürfnis abhängt, erklärte der gräfliche Advokat Samelmanns Werk als unvollständige, nicht durchgesehene Arbeit für unreif und schlug vor, es zu verleugnen. Dabei blieb man nun aber nicht stehen. Es wurde vielmehr der Entschluß gefaßt, die Chronik, die Samelmann mit erstaunlichem Fleiß, treuherzig und nicht ohne wissenschaftlichen Sinn verfaßt hatte, so umzugestalten, daß der Gegner in der Erbteilungssache nichts mehr damit anfangen konnte; und man scheute sich nicht, das veränderte Werk unter dem Namen Samelmanns zu drucken und zu veröffentlichen. Politische Erwägungen haben dabei den Ausschlag gegeben, und damit ist dem Verfasser ein Unrecht zugefügt, das nur durch die Drucklegung seines noch erhaltenen Manuskriptes⁵⁾ aus öffentlichen Mitteln gesühnt werden kann. Die Umarbeitung, die in umfangreichem Maße erfolgte,⁶⁾ übernahm der gräfliche Rat und Lizentiat des Rechtes Anton Herings.⁷⁾

von Salem II, 208 f., und Jahrb. II, S. 135 nachzulesen. — ²⁾ Aa. D. L. U., Tit. 3, B, 10, II, Nr. 25. — ³⁾ Samelmann, Druckausgabe S. 482. — ⁴⁾ Aa. D. L. U., Tit. 3, B, Anhang Nr. 10³⁾. — ⁵⁾ Großh. Haus- und Zentralarchiv, Mscr. A. — ⁶⁾ Vgl. über Ausdehnung der Umarbeitung Sello im Jahrb. II, 115 f., und Möhlmann, Kritik der friesischen Geschichtschreibung, S. 57. — ⁷⁾ Sein Schreiben vom

Sie läßt sich in den erhaltenen Handschriften im Archiv stufenweise verfolgen. Eine Vergleichung des von den Räten Graf Antons II. vorgelegten Auszugs mit der Originalarbeit Hamelmanns in dem handschriftlichen Foliobande und den Änderungen von anderer Hand, die schließlich zu der allbekannten Druckausgabe von 1599 führten, ergibt, daß Herings sich nicht gescheut hat, im Interesse der Erbteilungssache die geschichtliche Wahrheit auf den Kopf zu stellen; denn Hamelmann hatte das Richtige gesagt. Es ist sogar möglich, daß Herings urkundliches Quellenmaterial, das Hamelmann vorgelegen hatte, beiseite geschafft hat; wenigstens findet es sich in dem Urkundenbestande des Großherzoglichen Archivs nicht mehr vor. Dieser ganzen Frage müssen wir quellenmäßig näher treten, weil sie von Bedeutung für die Rechtfertigung Hamelmanns ist.

Von Graf Antons II. Seite war aus dem verlorengegangenen Manuskript (I. Teil, fol. 27 b) folgendes angeführt: 1. „Graf Dietrich († 1440) bekam die Grafschaft Delmenhorst, welche in die 150 Jahre von der Grafschaft Oldenburg abgeteilt gewesen und under der Zeit ir eigene Herren gehabt.“ Diese Stelle findet sich Mscr. A, fol. 28 b, aber nicht mehr im Mscr. B (Prooemium). Im Druck werden (Prooemium Sign. e III) alle Erwerbungen kurz zusammengezogen, Graf Dietrich mit Johann V. († 1526), Anton I. († 1573) und Johann VII. zusammen genannt. An ihre Namen knüpft sich dann allgemein die Erwerbung von Delmenhorst, Fever und Kniphäusen. Bei Johann V. wird die Eroberung des Stad- und Butjädingerlandes, aber bei Dietrich nicht die Erwerbung von Delmenhorst nach 150jähriger Trennung erwähnt. 2. Im I. Teil (fol. ultimo) hieß es zum Schluß: Johann, Christian, Otto und Wilhelm, „die neben ihrem Vettern Grafen Curten und seinem Bruder haben das Haus Oldenburg und die Regierung über die Herrschaft mit ihnen zur Hälfte gehabt“, der Oldenburg mit ihren Vettern (1345) die erste Privilegia gegeben. Diese Stelle findet sich in Mscr. A, fol. 92, und im Mscr. B, ist hier aber durchstrichen. In Mscr. C und im Druck S. 93 sind die oben lateinisch gedruckten Worte unterschlagen; ein urkundlicher Beleg im Archiv findet sich gleichfalls dafür nicht mehr vor. Dennoch wird Hamelmann, der viel aus Urkunden schöpfte, richtig gesehen haben. Demnach liegt hier eine Fälschung des Hamelmannschen Textes vor. — 3. Ferner Teil II, fol. 14: es ist von Graf Otto die Rede; sein Bruder Graf Christian hat mit seinen Vettern den anderen Herren von Altenburgk die halbe Burg und Grafschaft von Altenburgk bekommen und regiert. Damit vergleiche man die 17. August 1598 an Graf Johann: Aa. D. L. A., Tit. 6, G. spec. Hamelmann I—III Teilweise gedruckt bei Leuckfeld, Historia Hamelmanni, S. 130 Anm.

Rütching, Oldenburgische Geschichte. I.

Druckausgabe S. 120 (5. Kapitel Zeile 11 f.), wo der Abschnitt völlig umgearbeitet ist, damit Graf Christian als regierender Herr des ganzen Landes dargestellt werden konnte; im Druck findet sich eine lange Polemik gegen die Ansicht, daß eine Trennung auch im Wappen stattgefunden hat. — 4. Teil II, fol. 25 (vgl. Nr. 2): „Graf Konrad hat die Stadt Oldenburg mit seinen Söhnen Konrad, Gerd und Christian, mit den anderen Herren von Oldenburg (seines Bruders) Söhnen⁸⁾ (mit welchen er zugleich einen halben Teil der Grafschaft Oldenburg und das Haus innegehabt, aber der ertiste und regierende Herr war, dan das finde ich in den alten versiegelten Gräflichen Briefen, daß die regierenden alten⁹⁾ Herren sein Grafen, die andern aber Herrn oder Junkern, oder zu Latein Nobiles et generosi viri genendt) waren aber seine Vettern, Graf Johann, der über die halbe Grafschaft und das Haus die Regierung hatte, und seine Brüder Otto, Christian und Wilhelm.“ Diese Stelle des Auszugs Graf Antons II. findet sich Mscr. A, fol. 123 a, sie stand auch in Mscr. B, ist aber wie vieles andere durchstrichen. Vergleicht man damit den Druck S. 139 (Zeile 6 von oben), so stellt sich abermals heraus, daß Herings auch hier bewußt die Worte Hamelmanns unterschlagen hat. Ein urkundlicher Beleg für die Teilung der Grafschaft zwischen Konrad I. und seinem Neffen Johann IV. ist im Archiv nicht mehr vorhanden.¹⁰⁾ Man wird nicht mehr bestreiten können, daß hier eine absichtliche Entstellung des Hamelmannschen Textes vorliegt, und man kann Herings nicht dankbar dafür sein. Auf die anderen Veränderungen der Arbeit Hamelmanns¹¹⁾ kann hier nicht eingegangen werden. Will man wissen, was dieser selbst geschrieben hat, so muß man in jedem Falle auf den Wortlaut des im Großherzoglichen Archiv aufbewahrten Manuskriptes (A) zurückgehen, wo Herings' Veränderungen deutlich hervortreten.

Es ist behauptet worden,¹²⁾ daß außer Herings' an der Fälschung der Richter und spätere Bürgermeister der Stadt Oldenburg, Johann Falkenburg, beteiligt gewesen sei. Zunächst ist aber kein anderer Beweis zu führen, als daß er Teile der beiden Manuskripte B und C, die nicht von Hamelmanns Hand stammen, im Dienste des Grafen wiederholt abgeschrieben hat und an der Drucklegung beteiligt war. Durch die

⁸⁾ Ohemen in Mscr. A. fol. 123 a, wo die unvollständige Periode von Herings mit den Worten „begnadet und privilegiert“ berichtigt wird. — ⁹⁾ Dieses Wort fehlt in Mscr. A. bei Hamelmann. — ¹⁰⁾ Vgl. Rütthning, Regierungswechsel der Grafen von Oldenburg im vierzehnten Jahrhundert, Jahrb. XV, S. 135 f. — ¹¹⁾ Vgl. außer Möhlmann und Sello a. a. O. auch S. Oncken, Zur Kritik der oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 135 ff., und von älteren Schriftstellern, denen Herings' Fälschung zuerst aufgefallen ist: Sarenberg, J. Chr., Historia Gandershemensis diplomatica, 1734, p. 1651, und Bertram, Parerga, p. 56. — ¹²⁾ Schauen-

geringe Belohnung (ein Samtkleid), die ihm dafür versprochen wurde, scheint dies bestätigt zu werden. Immerhin ist es aber nicht ausgeschlossen, daß er als ein Freund historischer Aufzeichnungen auch an der Umgestaltung des Textes beteiligt war.¹³⁾ So sicher aber, wie dies¹⁴⁾ hingestellt wird, ist es keineswegs. Der Arzt des Grafen Dr. Neuwald hat nur den Epilog verfaßt und unterschrieben, an der Umgestaltung des Textes aber schwerlich einen Anteil gehabt.¹⁵⁾ Die Bilder der Druckausgabe stammen vom Hauptmann Maes, der im Militärwesen die rechte Hand des Grafen war. Nach einer im Großherzoglichen Archiv erhaltenen Aufzeichnung des Pastors Probst zu Strückhausen, dessen Mutter eine Urenkelin des „kunstreichen und geschickten Malers“ Hauptmann Maes war, hat dieser die Bilder nach Bildhauerarbeiten, Holzschnitten oder Gemälden gezeichnet oder, wenn solche Kunstdenkmäler fehlten, und das war ziemlich häufig der Fall, frei erfunden. Das Manuskript mit Hans Maes' Originalzeichnungen in dunkelblauer Farbe ist mit der Gräflichen Bibliothek 1751 beim Schloßbrand in Barel zerstört worden. Mit dem Stich von Peter Vast, der die Ansicht von Alt-Oldenburg darstellt, hat Hauptmann Maes nichts zu tun.¹⁶⁾ Vast muß die Aufnahme an Ort und Stelle selbst gemacht haben.

Daß Graf Johann an der Drucklegung der veränderten Chronik ein großes Interesse hatte, liegt auf der Hand; und daß er um die Fälschung des Lizentiaten Herings gewußt hat, ist nicht zu bezweifeln. Denn das Mindener Gutachten für Herings ist ihm schwerlich unbekannt geblieben, und aus dem schon angeführten Schreiben des Lizentiaten an ihn vom 17. August 1598 geht hervor, daß er „mit dem Fleiß“, den Herings „bei dem Chronico bisher etliche Jahr über, insonderheit aber dies vergangene Jahr angewandt“ hatte, zufrieden war, und daß er ihn für seine Mühe besonders belohnen wollte. Und eine Woche später richtete der Graf in Herings schriftstellerischem Interesse sogar ein Schreiben an den Rostocker Professor Chytraeus, um ihm eine Stelle des von Herings verfaßten, aber Samelmann untergeschobenen Prooemiums zur Begutachtung vorzulegen. Hätte Herings' Arbeit des Grafen Billigung nicht gefunden, so wäre sie sowenig wie Samelmanns Werk des Druckes für wert gehalten worden. Bekanntlich erhob sich alsbald nach der Veröffentlichung der Samelmann-Heringschen Chronik, anders dürfen wir sie nicht bezeichnen, ein heftiger Streit. Denn entschlossen ging Abbo Emmius zum Angriff auf den Chronisten Samelmann über, dem er vorwarf, aus höfischer Schmeichelei die friesische Geschichte ge-

burg, Hundert Jahre oldenb. Kirchengeschichte, IV, 48. ¹³⁾ Aa. D. L. A., Tit. 6, G. wie oben. — ¹⁴⁾ Schauenburg, IV, 48. — ¹⁵⁾ Sello, Jahrb. II, 116 Note 1, gegen von Salem I, S. 14. — ¹⁶⁾ Vgl. Sello, Städte und Schlösser des Olden-

fälscht zu haben. Nun aber trat Graf Johann selbst für das Wert ein, das doch von Herings „merklich verbessert“ war und erst „die rechte Form und Art“ erhalten hatte. Es entbrannte ein Federkrieg, worin der Graf mit dem Prinzen von Oranien, Graf Ludwig von Nassau, dem Statthalter von Groningen, in Briefwechsel trat.¹⁷⁾ Übrigens schrieb auch Heinrich Meibom der Ältere in Helmstedt eine Erwiderung gegen „den giftigen Calumnianten“ Abbo Emmius, und der Graf forderte ihn in einem Schreiben vom 16. Mai 1600 auf, sie nach Oldenburg zu schicken, wo sie gedruckt werden sollte, weil dies bei Meibom „jest aus Ursachen, die er Herings entdeckt, nicht füglich geschehen“ konnte.¹⁸⁾ Die Streitschrift ist nicht zum Druck gelangt. Aus dem Briefwechsel Belsteins mit Meibom ist für uns eine Stelle wichtig. Als er ihm 1607 das Manuskript des Wolters schickte, bat er ihn, etwaige Abweichungen von der Hamelmannschen Chronik mit tiefem Stillschweigen zu übergehen.¹⁹⁾ Die Angriffe des Emmius waren ungerechtfertigt, da Hamelmann die Stellung unserer mittelalterlichen Grafen zu Friesland im wesentlichen richtig dargestellt hat. Herings hat wohl eine Reihe von Mitteilungen über die jeveische Geschichte aus einer von ihm verfaßten Chronik der Herrschaft Jever in Hamelmanns Arbeit eingeschaltet, aber gerade an den von Emmius angegriffenen Ausführungen über die ältere Geschichte Frieslands hat er keinen Anteil gehabt.²⁰⁾

Über die Drucklegung der Hamelmann-Heringschen Chronik möchten noch einige Mitteilungen²¹⁾ der Beachtung wert sein. Am 13. Dezember 1597 wurde mit Warner Berendts, einem Bürger der Stadt Emden, ein Vertrag abgeschlossen, wodurch dieser sich verpflichtete, in Oldenburg auf des Grafen Kosten 1500 Exemplare zu drucken. Am 2. März 1598 wurde durch einen Revers desselben Buchdruckers die Zahl auf insgesamt 2025, darunter 400 feine Exemplare festgesetzt. Warner Berendts starb vor der Drucklegung, seine Erben errichteten in Oldenburg die Druckerei, aus der zunächst Luthers kleiner Katechismus hervorging. Die oldenburgische Chronik erschien 1599 mit zahlreichen Kupfern, Porträts und Siegelabbildungen ausgestattet. Außer dem Buchdrucker waren ein „Kupferschmidt“ und Formenschneider an der Arbeit beteiligt.

burger Landes in alter Zeit. Niedersachsen 1895/96, S. 20, 21. — ¹⁷⁾ Oncken, Geschichtsquellen, S. 139 ff. — ¹⁸⁾ Aus Meiboms Briefwechsel auf der Königl. Bibliothek zu Hannover. Mitteilung S. Onckens im Oldenb. Archiv. — ¹⁹⁾ Oncken, S., Zu Heinrich Wolters von Oldenburg, Jahrb. IV, 136. — ²⁰⁾ Möhlmann, a. O. S. 57, auf Grund von Herings' handschriftlichem Nachlasse in der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. Vgl. damit die irrtümliche Darstellung Schauenburgs, IV, 48. — ²¹⁾ Aa. O. L. A., Tit 6, G. spec. Vgl. Oncken, Geschichtsquellen, S. 136. Strackerjan, Geschichte der Buchdruckerei im Herzogtum Oldenburg, 1840, und Leuckfeld, S. 132.

8. Das Deichwesen.

Das Deichwesen lag dem Grafen besonders am Herzen. In Wind und Wetter und im Sonnenbrande stand er draußen wie ein rechter Deichgraf bei der Arbeit und sah es gerne, wenn auch seine höchsten Beamten den Wert seiner Tätigkeit anerkannten und sich bei ihm hin und wieder auf dem Deich sehen ließen.¹⁾ Das Interesse am Deichwesen hatte er vom Vater und Großvater geerbt. Er wußte sehr wohl, daß an der See- und Weserkante noch große Schätze der Hebung harrten, und schrieb in sein Testament die denkwürdigen Worte: „Ich habe ganz gewaltige Plätze mit unsäglichlicher Mühe, Selbstaufwand und Hintansetzung meiner Gesundheit, wie ich jetzt am besten fühle, ja mit Leibes- und Lebensgefahr der salzen See und den Strömen aus dem Rachen gezogen und eingedeicht.“ Daß er zum Schutze der Marschen und zu neuem Landwerk in eigener Person half, wußten die Marschbewohner. Zur Sicherung des Besitzes der Herrschaft und der Untertanen gehörte, daß der gesamte Deichbestand in gewissenhafte Pflege genommen wurde. Er hat daher nicht nur das Deichrecht weiter entwickelt, sondern auch in seinen Deichordnungen polizeiliche Sicherheitsmaßregeln getroffen. Aus dem genossenschaftlichen Deichwesen des Mittelalters wurde ein staatliches²⁾ auf genossenschaftlicher Grundlage. So kam es, daß das Land unter seiner Regierung trotz schwerer Sturmfluten, wie die vom 1. November 1592, die man der Flut von 1570 an die Seite stellte, keinen wesentlichen Abbruch erlitt, daß vielmehr große Gebiete neuen Landes gewonnen wurden.

In Stedingen südlich der Hunte trennt die Ollen, vorzeiten ein Weserarm, die Lechterseite von der Brokseite. Renner³⁾ der dortigen Deichverhältnisse haben bemerkt, daß die Bedeichung nach und nach bezirksweise mit kleinen Deichen, die nachher zusammengezogen wurden, erfolgt sein muß. Später vereinigten sich die Brok- und Lechterseite. Man dämmte die Ollen ab, machte sie zum gemeinschaftlichen Hauptfieltief und erbaute die Siele zu Dreifielen. Die Bauerschaft Schlüte blieb noch vom Stedingerlande getrennt, weil ihre Ländereien größtenteils nicht in die Ollen, sondern in die Hunte abwässerten; ebenso blieb auch die später bedeichte Wehrder Feldmark getrennt. Mit diesen beiden Ausnahmen bildete später ganz Stedingen eine große Sielacht. Da nach der Durchdeichung der Ollen die Deiche an ihr wegfielen, so nahm die Brokseite an der gemeinen Bedeichung teil. Daher lagen

¹⁾ Aa. Jever, Abt. 1, Tit. 5, E. Sein Schreiben vom 18. Juni 1598. —

²⁾ Vgl. Arkenau, Das Oldenburger Spatenrecht, Jahrb. XVII, S. 5. — ³⁾ Bulling, 1830: Geschichte des Stedinger Deichbandes. Gedruckt 1899 in Berne (Bessin),

nun die Pfänder der Lechterseite von Dreifielen bis Alteneſch; von Alteneſch bis Haßbergen deichte die Brokſeite. Schlüte behielt ſeinen Hunteſch und bekam kürzere Pfänder oberhalb Alteneſch. Die Wüſtenlander, die auch zum Stedinger Deichband gehörten, hatten ein Deichpfand unterhalb Dchtum beim St.-Veits Denkmal. Als ſie 1577 mit Oldenburg verbunden wurden, ſchieden ſie aus dem Stedinger Deichbande aus.⁴⁾ Das Stedingerland zerfiel in Viertel und dieſe in Geſchworenſchaften, und danach waren auch die Deichlaſten verteilt.

Nach den Rechtsquellen des älteren Stedinger Deichbandes⁵⁾ bildete das ganze Stedingerland an der Olden ſchon 1446 mit 16 Geſchworenen einen Deichverband.⁶⁾ In den Zeiten der Stedinger Republik vor der Schlacht bei Alteneſch (1234) war kein herrſchaftlicher Einfluß vorhanden. Die Lechterſeite wurde dann ſtiftbremiſch, die Brokſeite oldenburgiſch; und da auch die Bürger von Bremen zahlreiche Güter im Stedingerlande hatten und dem ſtadtbremiſchen Hauſe Blumenthal das Freigericht zu Lemwerder zuſtand, ſo treffen wir 1446 drei Deichgräfen, alſo ein Kollegium, als Vertretung der drei in Frage kommenden Landes-

§. 5 ff., §. 38. — ⁴⁾ Ebenda, §. 43. — ⁵⁾ Es ſind folgende: 1. Das Deich- und Spadenrecht des Stedinger Landes vom 14. Mai 1424 nach einer Abſchrift auf Pergament im Großherzoglichen Hauſ- und Zentralarchiv. Gedruckt: Bericht XII des Oldenb. Vereins für Altertumskunde und Landesgeſchichte, 1904, S. 49 ff. Es iſt ein Vertrag des Landesherrn Erzbischof Nikolaus von Bremen und der Erben des Stedingerlandes. 2. Willkür oder Richtſchein des früheren Erzbischofs Nikolaus, Grafen von Oldenburg-Delmenhorſt und ſeines Neffen Graf Chriſtian von Oldenburg, des ſpäteren Königs von Dänemark, vom 21. September 1444; Heineken, Tentamina iuris aggeris reipublicae Bremens., p. 150–153. 3. Das Deichrecht vom 19. November 1446, vereinbart vom ehemaligen Erzbischof Nikolaus, der Stedingen behalten hatte, dem bremiſchen Domkapitel und der Stadt Bremen; alle drei waren an den Meiergütern des Landes ſtark beteiligt. Es iſt als Rechtsquelle dem Deichrecht vom 19. Auguſt 1525 (Nr. 5) eingefügt; Aa. Deicharchiv, Deichordnungen und Doc. Delmenhorſt, Stedingen, 1525 Auguſt 19. Fehlerhaft gedruckt: Corp. Const. Oldenb. III, S. 114 und Delriſch, Vollſtändige Sammlung alter und neuer Geſezbücher der Stadt Bremen, S. 587 ff. 4. Beſtimmungen der Rechenleute bis 1525, Beſtimmungen, wie bis dahin Rechenleute, Geſchworene und gemeine Einwohner des Stedingerlandes das Spadenrecht gehandhabt haben. Doc. Delmenhorſt, Stedingen, Landesſachen, 1525 Auguſt 19. 5. Das Deichrecht vom 19. Auguſt 1525, C. C. O. III, S. 114, in den Quellen ſpäterer Zeit auch wohl das münſteriſche Deichrecht genannt, iſt durch Aufnahme des Deichrechtes von 1446 (Nr. 3) entſtanden und enthält weitere Beſtimmungen (C. C. O. III, S. 118 bis Abſatz 6, S. 119), die gegen die Verabredung von den Bremern eingefetzt waren und Biſchof Friedrich von Münſter veranlaßten, am 8. September 1526 die Beſtätigung und Ausfertigung des Vertrages abzulehnen. Die Änderungen des Statuts von 1446 haben alſo keine Rechtskraft erlangt. Daher iſt als Rechtsquelle nur das Gewohnheitsrecht zu betrachten, das bei dieſer Gelegenheit, 1525, von den Stedinger Rekenſluden aufgeſtellt worden iſt (Nr. 4). — ⁶⁾ Vgl. Viertel, S.,

hoheiten: des Grafen Nikolaus von Delmenhorst, des Domkapitels und des Rates von Bremen. Als aber Delmenhorst mit der Lechterseite an Münster kam, ließ dieses nur einen Deichgräfen zu. Das Deichrecht von 1424 und 1446 beruhte auf Vereinbarung des Landesherrn mit den Erbergen. Nach dem Gewohnheitsrechte der Rechenleute (vor 1525) unterlagen alle Grundherren, Kapitel, Kapitelsherren, Klöster demselben Landrechte. Geistliche oder Weltliche, Junker oder Bürger, die ihre Güter im Stedingerlande hatten, mußten es anerkennen. Die ordentliche Deichlast war nach Pfändern auf die Güter verteilt; die außerordentliche Deichlast trug der Deichband in Kommunion, ebenso Einlagen zum Besten des Landes, der Obrigkeit und der Erbergen. Zum Bau neuer Siele mußten die Grundherren und Erbergen ein Drittel der Kosten tragen. Nach dem Statut von 1446 wurde neues Land durch gemeinsame Arbeit des Landes gewonnen: dazu stellte jeder Hausherr einen vollen Arbeiter; die Erbergen hatten daran Anteil, soweit sie Hausherrn waren. Also besorgte der Deichverband alle Ein- und Ausdeichungen.

Das Deichrecht erstreckte sich (1424) auf alle Landgüter, die die Flut belief. War ein Gut dreimal wegen schlechter Deiche in Strafe gelegt, erwies sich also der Eigentümer als unvermögend, so wurde sein gesamtes bewegliches Gut, sein Land und seine Zehnten verspatet und fiel an den, der für ihn als neuer Genosse in den Deichband eintrat. Hartnäckige Verschümmnis führte nur in Stedingen und Butjadingen, und hier nur bei Wiederherstellung eines Deichbruches die Verschümmung herbei.⁷⁾ Brach eine Brake, so deichte der Verband nach altem Gewohnheitsrechte über Wasserhöhe, wenn der Deich zu der „Deichgräfen und Geschworenen Lobe“ gemacht war; die Deicharbeit vollendeten dann der Meier oder der Grundherr. Spatengut sollte niemand ohne Deich übertragen werden. Das Spatengericht wurde nach dem Landrechte (1525) in Gegenwart des Deichgräfen, des Drostes von Delmenhorst und der Bögte gehalten. Es handelt sich grundsätzlich immer nur darum, durch das Spatenrecht einen neuen leistungsfähigen Genossen in den Deichband aufzunehmen; dies geschieht nur wegen Unvermögens oder damit zusammenhängender Verschümmnis des bisherigen Genossen. Die Strafen gegen Nachlässigkeit oder Bosheit sind vom Spatenrecht getrennt zu halten.⁷⁾ Die Deichgräfen wählten die 16 Geschworenen, unter denen vier Rechenleute (Rekenlude) waren, jährlich nach Rat der zurücktretenden; ihre Wiederwahl war zulässig. Sie schauten und hatten richterliche Gewalt, indem sie strafte und pfändeten. Nach drei-

Geschichte des deutschen Deichrechtes I, 183. — ⁷⁾ Arkenau, Jahrb. XVII, 21 ff. —

maliger vergeblicher Strafe erkannten sie (1424) im Spatengerichte das Gut ab, hatten also das Recht, mittelbare und unmittelbare Mitglieder vom Deichband auszuschließen. Später (1446) ging man glimpflicher vor: nach dreimaliger vergeblicher Schauung verdingen Deichgräfen und Geschworene den Deich, lassen ihn machen und treiben die Kosten vom Meier oder Gutsherrn ein, unter Umständen durch Verspattung seiner Güter, die unter dem Strome liegen.

Aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts liegen wichtige Quellen des Deich- und Spatenrechtes im Stedingerlande vor.⁸⁾ Graf Anton I., der mit der Herrschaft Delmenhorst 1547 auch die Lechterseite an sich brachte, dachte natürlich nicht daran, auf seinem Hoheitsgebiete Deichgräfen des Domkapitels und des Rates von Bremen zuzulassen und dadurch ihre herrschaftlichen Rechte anzuerkennen. Daher trifft man in dem Richtscheine des Spatengerichtes von Rixebüttel (1566) an Stelle der Deichgräfen, die 1525 schon Münster abgelehnt hatte, den Drossen Urnd von Elverfeld von Delmenhorst. Graf Johann wies 1576 und 1577 in den Verhandlungen mit dem Rate von Bremen über ein Deichrecht im Stedingerlande Ansprüche auf derartige landeshoheitliche Rechte zurück, bestand aber auf Grund eines Gutachtens der Vertretung des Stedingerlandes darauf, daß überall die alten Formen der Selbstverwaltung gewahrt und statt der Amtleute Deichgräfen, Rechenleute und Geschworene eingesetzt würden. Da ein rechtsgültiger Vertrag 1579 zwischen Bremen und Oldenburg nicht zustande kam, so half man sich mit den alten Deich- und Spatenrechten von 1424 und 1446, griff auch wohl auf das münsterische von 1525 zurück, soweit es genehm war, und begnügte sich in der Handhabung des Spatenrechtes mit den Richtscheinen der Spatengerichte von Rixebüttel (1566) und Warfleth (1578 Februar 8.). Eine Fortbildung des Rechtes im Sinne römischer Rechtsauffassung fand nicht statt.

⁸⁾ 1. Das Spatengericht zu Rixebüttel am 6. April 1566. Richtschein des Spatenrichters Dietrich Koch. Dazu ein Bericht, der sich besonders gegen die Berufung vom Spatengericht an ein höheres Gericht wendet. Aa. Deicharchiv, Abt. I, E, gen. litt. a, conv. I und Doc. Stedingen, Landesfachen. Gedruckt: Bulling, Geschichte des Stedinger Deichbandes, 1830, S. 76 ff. Vgl. über die Berufung des Domdekans Hech beim Reichskammergericht, ebenda, S. 47. 2. Das Spatengericht zu Warfleth am 19. April 1578. Richtschein des Spatenrichters Steneke Lullemann, Bürgermeister zu Delmenhorst. Doc. Stedingen, Landesfachen. 3. Das Stedinger Deichrecht, Vorschlag als Entwurf vom Rate der Stadt Bremen dem Grafen Johann von Oldenburg 1576 und noch einmal 1577 Januar 15. übersandt, aber nicht angenommen. Aa. Deicharchiv I, Tit. E, gen. litt. a, conv. I. Unter dem Datum 1579 gedruckt bei Cassel, J. Ph., Sammlung ungedruckter Urkunden . . . der freien Reichsstadt Bremen, 1768, S. 95 ff. Eine textkritische Prüfung ergibt,

Der Deichband umfaßte am Ende des sechzehnten Jahrhunderts nicht alle Bauerschaften des Stedingerlandes; 1573⁹⁾ bestand ein von Stedingen gesonderter Gemeinbedeichband des Kirchspiels Neuenhuntrorf mit vier Geschworenen, die auch auf die Wege zu achten hatten. Zusammen mit Holle schied es 1577 aus der Herrschaft Delmenhorst aus, und 1607 erhielten beide Kirchspiele das Deichrecht des Wüstenlandes. In nächster Nachbarschaft lag die Bauerschaft Schlüte (Gemeinde Berne), deren Deiche an die Neuenhuntrorfer angeschlossen; sie hatte ihr eigenes Deichrecht für die Hunteedeiche, lag aber zum Teil unter dem Schutz der Weserdeiche.¹⁰⁾ Auch Ranzenbüttel nahm 1580 eine Sonderstellung ein, aber Schönmoor und Ochum waren an den Stedinger Deichband angeschlossen. Außer den vier Rechenmännern gab es auch jetzt noch zwölf Landesgeschworene, von denen jeder eine Geschworenschaft unter sich hatte. Dies Kollegium von 16 Männern hatte wie die vier Geschworenen in Neuenhuntrorf nicht bloß Deichsachen zu bearbeiten, auch die Siele und Sieltiefe, Brücken, Landstraßen und die Ollen waren (1576, 1579) ihrer Fürsorge überlassen. Die Dorfgeschworenen hatten nur die Schauung der Gräben ihrer Bauerschaft, nach alter Sitte und Gewohnheit (1576). Die Landesgeschworenen hatten richterliche Befugnisse: nach dem Urteil, das sie auf Grund der Schauungen einbrachten, verfügten die Rechenmänner, die im Besitze der vollziehenden Gewalt waren, die Strafen.¹¹⁾

Der vom Grafen bestellte Richter hegte das Spatengericht, sobald

daß dieser Entwurf nichts anderes als eine Wiederholung des sogenannten Münsterischen Spadenrechtes vom 19. August 1525 ist. Das Deich- und Spadenrecht von 1424 ist nur mittelbar benutzt, insofern es in dem Deichrecht von 1446 enthalten ist. 4. Gemeines Stedinger Deich- und Spadenrecht. Ganz veränderter, neuer, aber ebenfalls nicht vollzogener Entwurf Bremens vom Jahre 1579. Aa. Deicharchiv, Abt. I, E, gen. a, Conv. I und Doc. Stedingen, Landesfachen. Unzulänglich gedruckt: Geschichte des Stedinger Deichbandes von Bulling, 1899 (Bessin in Berne), S. 85 ff. 5. Kritische Randbemerkungen zu Nr. 4 (am Rande einer Abschrift von Nr. 4), wie es scheint, ein Niederschlag des „Deichrechtes des gemeinen Stedingerlandes“ (vom Vogt Enke Stadlander am 17. März 1579 dem Kanzler von Halle übersendet, vielleicht das Deich- und Spadenrecht von 1424), das die Geschworenen und Ältesten dem rechten alten hergebrachten Spadenrechte samt anderem Landesgebrauche gemäß auf den Vorschlag der Bremer der oldenburgischen Behörde zur Antwort übergaben. Die Landschaft bat, daß es dabei sein Bewenden haben möge. Die Randbemerkungen berufen sich übrigens auf das „Münsterische“ Deichrecht von 1525, als hätte dieses jemals Rechtskraft erlangt. Da Nr. 3 und 4 nicht angenommen wurden, übrigens Nr. 3 als Wiederholung auszuschalten ist, so können für die folgende Darstellung nur Nr. 1, 2 und 5 in Frage kommen, Nr. 4 kann nur subsidiär herangezogen werden. — ⁹⁾ Doc. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen, 1573 September 29. — ¹⁰⁾ Vgl. Bulling, Deichband, S. 11. — ¹¹⁾ Vgl. S. 61 u. 433.

festgestellt war, daß der Inhaber des Gutes, auf dessen Deich die Brake eingerissen war, in den ersten drei Ebben und Fluten, d. h. in anderthalb Tagen, sich nicht dem Grafen und dem Lande erboten hatte, daß er die Brake annehmen und deichen wolle. So geschah es 1566 zu Rizebüttel unter Graf Anton I. und 1578 zu Warfleth unter Graf Anton II. Der Richter spannte die Bank und „besetzte den Stuhl mit Urteil und Recht“, alter Gewohnheit nach. Er bestimmte zwei Beisitzer und den Gerichtsschreiber. Zum Gericht erschienen der Droft von Delmenhorst oder der Rentmeister als Vertreter des Grafen und die Rechenleute und Geschworenen, welche die Genossenschaft vertraten. Sie begehrt im Namen des Grafen und des Landes einen Fürsprecher als Anwalt. Sobald dieser vom Spatenrichter zugelassen war, trat der jüngste Geschworene auf die große Brake und schrie dreimal, ähnlich wie im Strafverfahren einer der geschworenen Blutsverwandten des Erschlagenen, mit überlauter Stimme, indem er einen Dolch in die Höhe hielt: „Joduit¹²⁾ aver Gewalt und Watersnot“. Und dann stach er den Spaten in den Deich. Aber noch war der Weg der Gnade möglich. Erschien der Beklagte oder jemand feinetwegen, so durfte er nach einem Fußfall mit Einwilligung des Gerichts den Spaten ziehen, auch wenn er die ersten drei Ebben und Fluten nach dem Deichbruch verfäumt hatte. Es war aber altes Recht, daß wer den Spaten ziehen wollte, den Deich verbürgen mußte mit Bürgen, die im Lande gefessen waren, binnen Jahr und Tag, damit dem Lande kein Schade geschehe. Die Unkosten für die Deichung der Brake über Wassershöhe durch die Landschaft hatte er nicht zu tragen, wohl aber mußte er den Deich wieder in schaufreien Stand bringen. Schaden, den Dritte durch den Deichbruch erlitten, hatte er nicht zu ersetzen;¹³⁾ denn es war nicht gebräuchlich, geschehenen Schaden zu fordern. Erschien dagegen niemand, um den Spaten zu ziehen, so beehrte der Fürsprecher für jede Rechtsfrage einen Urteilsträger aus den Geschworenen. Der Richter wies den Urteiler zu, der Anwalt stellte das Urteil vor und fragte, der Urteilsträger besprach sich mit dem Umstand und brachte das Recht ein; so ging es durch alle Rechtsfragen. „De Findung steit biden luden“. Der Richter bestätigte die Urteile, wenn sie ungescholten blieben,

¹²⁾ Nach Schiller-Lübben unter Wapen ein Hilf- und Weheruf: „Wapen, to jodute!“ tiod ute vielleicht = Volk heraus! Vgl. Engelke im Jahrbuch XV, 176 über ein Schreigericht, wo dieser Ruf von den 12 Blutsverwandten erhoben wird. Bulling, Deichband, S. 59, erinnert an die Jodutenhügel an der unteren Wer. Vgl. von Bippen, Stadt Bremen I, 216: „Ein Volkshause durchzog tobend die Stadt und ließ den Joduteruf über die Verräter (den Rat) erschallen.“ Im Rizebütteler Spadengericht ruft der Geschworene „Mordio“. — ¹³⁾ Arkenau, 22. —

und wies den Landesherrn und das Land in die ihnen zuerkannten Spadengüter gerichtlich ein, er setzte sie in Besitz und stellte den Richtschein aus. Eine Berufung vom Spatengerichte, wie sonst von den Niedergerichten vor den Hagedorn zu Delmenhorst oder an ein auswärtiges Gericht, „eine weitentfessene Rechtfertigung“, ¹⁴⁾ gab es nicht. Das Recht der Berufung konnte allerdings die Widerspenstigkeit fauler Hausherrn sehr leicht steigern, und doch war schnelle Hilfe und strenge Bestrafung durch die Größe der Gefahr geboten, die von der Saumlässigkeit oder dem Unvermögen Einzelner über Eigentum und Leben der Gesamtheit heraufbeschworen wurde.

Der säumige Meier wurde unter Umständen scharf angefaßt. Hatte er den Deich verwahrlost, so mußte er außer Landes flüchten, und sein Haus wurde bis an das Feuerfach, wo der Herd stand, mit allen anderen Gebäuden, die sich auf der Wehre befanden, in die Brake gedeicht. Blieb er im Lande und wurde er ergriffen, so wurde er selbst mit eingedeicht, ¹⁵⁾ „oder er wird nach der Obrigkeit Gefallen gestraft“, fügt der Rixenbütteler Richtschein hinzu. Daraus geht wohl hervor, daß die Strafe des Eindeichens für säumige Meier schwerlich in dieser Zeit noch vorgekommen sein wird; denn das Recht der Obrigkeit, eine andere Strafe zu verfügen, ist gewiß nicht ohne Grund hinzugesetzt. Mit einem böswilligen Übeltäter, der auf der Tat ertappt wurde, wenn er den Deich durchstach, wird man kurzen Prozeß gemacht haben: er wurde in die Brake gesetzt, ein Pfahl durch seinen Leib geschlagen und dann darüber gedeicht. Das Spatenrecht hatte sich gewohnheitsrechtlich entwickelt. Es versagte natürlich in Zeiten allgemeiner Wassersnot.

Stadland und Butjadingen, das alte Rüstingen, bildeten um die Zeit der Weihnachtsslut einen Deichverband für Nothilfe. Am 30. Januar 1718 klagte der Rammerrat Römer, ¹⁶⁾ daß die Butjenter in ihrer Deicharbeit sehr schläfrig gewesen seien und ihre Deiche nie zur rechten Zeit gemacht, bei Unglücksfällen sich vielmehr auf ihre Nachbarn im Stadlande verlassen hätten, mit denen sie in einem Deichband zu gemeinschaftlicher Hilfe im Notfalle ständen; ja, sie hätten sogar mit Versäumung ihrer eigenen Deicharbeit die entfernten Hilfspfänder der Stadländer, die diesen angewiesen waren, für Geld angenommen und fertig gemacht. Demnach hatten die Hausleute ihre Erbdeiche nach Lage der Herde, die weniger bedrohten Stadländer aber außerdem in Butjadingen Hilfspfänder der Hauptdeiche zu unterhalten, unter deren Schutz auch ihr Gebiet lag; denn brachen diese, so schoß das Wasser über den Mitteldeich und die anderen Notlanddeiche leicht

¹⁴⁾ Rixenbütteler Spadenrecht 1566, Nr. 4. — ¹⁵⁾ Anvollzogener Entwurf von 1579. —

¹⁶⁾ Aa. Deicharchiv, Tit. III, A, Nr. 12.

hinweg in das Stadland hinein. Diese Nachricht von 1718 macht den Eindruck, daß der Deichband von Stadland und Butjadingen älteren Ursprungs ist. Er bestand in der Tat schon 1573; denn die Deichordnung, die Graf Johann VII. in diesem Jahre erließ, erstreckte sich auf beide Landschaften. Man wird annehmen müssen, daß auch dieser Deichband im engeren Sinne, der aus dem Rahmen der Gemeindeverwaltung heraustrat, einmal aus den Gemeindedeichbänden entstanden ist.¹⁷⁾ Wenigstens wird Butjadingen nördlich von Heete und Mitteldeich bis zum Hauptdeich insular abgeschlossen gewesen sein. Im elften Jahrhundert hatten¹⁸⁾ in Friesland die ordentlichen Gemeindebeamten, der Schulze mit den Afsen, die Leitung der Deichverwaltung in ihrem Bezirke; besondere Deichbeamte gab es noch nicht, und auch die späteren Quellen ergeben für Rüstingen,¹⁹⁾ daß der Buraldirmon das Zeugnis über die Ausführung aller Gemeindefarbeiten und zugleich über Deiche und Dämme hatte, die Deichverwaltung aber in den Händen der Schulzen und Afsen lag. Der schon früh erwähnte Dikaldirmon war nicht ein besonderer Deichbeamter, sondern kein anderer als der Buraldirmon. Es ist nicht festzustellen, wann sich in Stadland und Butjadingen das Gefühl politischer und deichwirtschaftlicher Zusammengehörigkeit so weit entwickelt hat, daß sie sich zu einem Deichband zusammenschlossen, ob es unter dem Druck gemeinsamer Wasserversnot oder durch den herrschaftlichen Einfluß der Grafen von Oldenburg geschah, die nach der Unterwerfung 1514 vielfach als Deichbauherren und Vergeber neuen Landes interessiert waren. Immer mehr an Boden gewann auch an der Weserkante entlang die Anschauung, daß alles Land, das die Flut in gleicher Weise belief, deichpflichtig sei, und so bildeten Stadland und Butjadingen nach ihrer Trennung vom übrigen Rüstingen ein durch Lockfleth, Jade und Weser geschlossenes Gebiet.²⁰⁾

Graf Johann betraute seinen Drosten Bernd von Rißleben, den Rat Siling, den Amtschreiber Johannes Holzwarden und Älteste des Landes mit der Aufgabe, eine neue Deichordnung für Stadland und Butjadingen zu entwerfen. Deichgeschworene und Älteste des Landes

¹⁷⁾ Vgl. Gierke, J., Deutsches Deichrecht I, 184. — ¹⁸⁾ Ebenda, S. 187. —

¹⁹⁾ Gierke, J., S. 188. — ²⁰⁾ Es gibt folgende Quellen des Deichrechtes in Stadland und Butjadingen: 1. Graf Johanns VII. Deichordnung vom 11. Juli 1573. 2. Bericht der Deichgeschworenen über das Gewohnheitsrecht bei Deichschauungen. Anhang zu 1. 3. Randbemerkungen zur Deichordnung von Kanzler Protts Hand und am Schluß desselben Exemplars: „Dieser Ordnung general defectus“, worauf sich Prott auch beruft. Nr. 1—3 Aa. Deicharchiv III B. 4. Für das Spadenrecht: a) Spadenrechts-Weistum vom 10. und 11. April 1566. b) Richtschein vom 24. Mai 1566 über das Spadengericht auf dem Tossenser Groden. 4 a u. 6 gedruckt: Sello, G., Ö. u. R., S. 81 ff.

„belobten“ und nahmen sie an, und in jedem Kirchspiele wurde sie am Deiche vorgelesen und dadurch am 11. Juli 1573 öffentlich bekanntgegeben. Der Graf behielt sich als Herrscher das Recht vor, jederzeit eine andere Deichordnung zu erlassen. Sein Drost oder ein anderer Vertreter stand an der Spitze der Deichverwaltung, ein besonderer Deichgräfe wurde nicht ernannt. Der Deich war in Züge eingeteilt, jeder Zug in Schläge. Im ganzen Lande gehörte zu jedem Zuge ein Deichgeschworener: reichlich groß war ihre Zahl, so daß viel Anlaß zu Parteilichkeit vorhanden war. Die Deichschau begann damit, daß die Deichgeschworenen einen Fuß an den Deich setzten und den Eid leisteten, den der Drost oder ein anderer Beamter zu staben, d. h. wörtlich vorzusprechen pflegte. An diesen Eid wurden die Geschworenen jedesmal erinnert, wenn die Deiche bezogen werden sollten. Ausscheidende Deichgeschworene wurden durch Neuwahl ersetzt, Drost und Amtleute hatten das Bestätigungsrecht; in wessen Hand die Wahl lag, wird nicht angegeben; am letzten Sonntag vor der Deichschau wurde sie von den Kanzeln herunter abgekündigt. Die Deichgeschworenen führten Buch über die Strafen, die zur Hälfte ihnen selbst zufielen, zur anderen Hälfte zu des Landes Bestem verwendet wurden, und über die Baufristen der gerügten Deichpflichtigen. Der letzte Zug zur Deichschau fand Martini statt. War alsdann der Deich nicht ordnungsmäßig gemacht, so erhoben die Deichgeschworenen die darauf gesetzten Brüche, sie verdingten den Deich oder ließen ihn für Tagelohn machen; bis alle Unkosten ersetzt waren, wurden doppelte Pfande genommen. Konnten die Geschworenen ausreichende Pfande nicht erhalten, so hatten sie das Recht, „dat fluß“, d. h. den Feldertrag vom Lande zu ziehen, auch das Land an sich zu nehmen, bis der Deichordnung Genüge geschehen war. Säumige Meier des Grafen, von denen ausreichende Pfande nicht zu erhalten waren, wurden abgemeiert, ihr Land durch den Drost und die Amtleute anderen mit den Deichen zusammen eingetan, ohne daß der Graf an der rückständigen Heuer Nachteil hatte. In diesen Bestimmungen ist eine Umgehung des harten Spatenrechtes zu erblicken.

Die Nachteile der Pfanddeichung suchte Graf Johann in diesen friesischen Marschen dadurch zu mildern, daß er sich bemühte, die Ungleichheit in der Verteilung zu beseitigen, damit der Arme nicht vor dem Reichen beschwert würde. So ist die Stelle eines Schreibens an die jeversischen Beamten zu verstehen, worin er ihnen am 4. Juli 1600 empfahl, dort eine Verordnung wegen der Ungleichheit der Deichlasten zu erlassen, „wie im Butjaderlande gebräuchlich“. Danach müssen hier unter ihm von Zeit zu Zeit die Pfänder nach der Veränderung der Gefahr umgemessen worden sein. Da aber in der Deichordnung von

1573 die Verteilung der Deiche nach dem Bedürfnisse jedes Ortes nicht ausdrücklich verlangt war, so unterblieb sie schon im ersten Jahrzehnt der Regierung Graf Anton Günthers. Ein anderer Nachteil der Pfanddeichung blieb bestehen; die Zerreiung der Herblände (vgl. S. 408), wie sich nicht lange nachher Graf Anton Günthers Kanzler Protz ausdrückte, hatte zur Folge, daß ein Landwirt an zehn oder zwölf Orten bisweilen zwei bis drei Meilen voneinander entfernt seine Deiche hatte und daher nicht imstande war, an jeder Stelle die vorfallenden Mängel rechtzeitig zu bessern. Wollte man hierin Wandel schaffen, so mußten allgemein die Hofdienste beseitigt werden und nach Abschaffung der Pfanddeichung das Land, d. h. der Deichband, die Deiche nach dem Kommuniionsfue übernehmen. Diese äußerst wichtige Reform, die in ihrer zwingenden Notwendigkeit schon von Kanzler Protz richtig erkannt wurde, ist erst durchgeführt worden, nachdem Tausende von Menschen durch die Weihnachtlut das Leben verloren hatten und Butjadingen durch Zerreiung fast sämtlicher Deiche in die Gefahr geraten war, dem Meere gänzlich zum Opfer zu fallen.

Mit den Spatengerichten hatte es hier folgende Bewandnis. Es war Graf Anton I. vorbehalten, nach den Hochfluten im Februar und März 1566, als das Wasser über alle Deiche ging, so daß sich die Leute auf die hohen Balken ihrer Häuser flüchten mußten, das Spatenrecht wieder hervorzuholen, dessen sich alte Leute kaum noch erinnerten, und zu seinem Vorteil auszubenten. Seit Menschengedenken hatten in Butjadingen in der Regel die nächsten Verwandten des vom Unglücke des Deichbruches Betroffenen den Spaten gezogen und den Deich gemacht; und die Zeiten, wo das Kirchspiel oder das ganze Land unter der Regierung der sechzehn Ratgeber den Spaten zog und für die Herstellung des Deiches das Gut übernahm, lagen weit zurück. Nun ließ Graf Anton auf dem Toffenser Groden ein Spatengericht halten. Sein geschworener Dombeler oder Richter ernannte zum Fürsprecher oder Anwalt den Drost von Ovelgönne, Moriz Frankensfeld, des Grafen höchsten Beamten, der sein Interesse vertrat. Der Richter erkannte mit den Vornehmsten und Ältesten des Umstandes zu Recht. Von einem besonderen Urteilsträger, der sich mit dem Umstand in Verbindung setzte und dann das Urteil einbrachte, wie bei den Stedingern in demselben Jahre zu Rizebüttel, war hier keine Rede. Der Dombeler verkündete, daß, wer den Spaten ziehen wollte, damit den erlittenen unwiederbringlichen Schaden durch Erstattung aller aufgelaufenen Ankosten auf sich zu nehmen hatte. Da niemand vortrat, so legte für den Grafen der Drost die Hand an den Spaten und stellte die Frage: „wenn er von wegen Seiner Gnaden den spaden gezogen habe, die

deich gebessert und wiederum aufgerichtet sein, wes sich Seine Gnaden dagegen mögen zu erfreuen und zu unternehmende haben?" Die Güter wurden darauf seinem Herren zuerkannt, er zog den Spaten, und der Richter wies den Grafen in die verwirkten Güter gerichtlich ein.

Anders handelte Graf Johann. Der Bericht der Deichgeschworenen, der seiner Deichordnung von 1573 beigelegt ist, weiß nichts von den verhängnisvollen Folgen eines Deichbruches für den Besitzer des Herdes, er kennt nur das Verfahren bei der gewöhnlichen Deichschau. Graf Johann behalf sich ohne das Spatenrecht, seine Deichordnung für Butjadingen und Stadland ließ es als überflüssig erscheinen; und wir hören nicht, daß er auf diesem Wege Land an sich gebracht hat; und sein Sohn Anton Günther tat dies erst recht nicht. Das Spatengericht wurde formell erst durch die Verordnungen von 1683, 1684, 1690²¹⁾ abgeschafft. In der Zeit großer Not und zunehmender Gleichgültigkeit der Leute erinnerte sich mehr als hundert Jahre nach Graf Johanns Tod der Deichgräfe Münnich noch einmal des „löblichen Spatenrechtes“, um es als Mittel in Erwägung zu ziehen. Ernst war es ihm aber nicht damit.

Die vier Marschvogteien, Moorriem, Oldenbrof-Großenmeer, Strückhausen und Hammelwarden, werden als ein besonderer Deichband zu betrachten sein. Schwei ging seinen eigenen Weg. Es ist aber zu beachten, daß 1718, als die Kommuniondeichung eingeführt werden sollte, außer den Rasteder Geestleuten die ganze Vogtei Oldenbrof und die nördliche Hälfte der Vogtei Moorriem an der Jade, insbesondere Nordmoorriem und Großenmeer am Salzendeich, ihre Erbdeichmaße hatten.²²⁾ Diese Verteilung kann nicht sehr alt gewesen sein. Denn in dem „Deichbrief bei der Jade“ von 1531²³⁾ wirkten nur Geschworene von Jade, Wiefelstede und Rastede; es war der Deichband an der Jade, von einer Beteiligung der Vogteien Moorriem und Oldenbrof-Großenmeer hört man noch nichts.

In dem herrschaftlichen Deichband Jade gestalteten sich unter Graf Anton I. die Verhältnisse folgendermaßen. Der Deichbrief von 1531 entstand auf Wunsch des Kirchspiels Jade. Es wählte acht Vertrauensmänner, die das Deichrecht festzusetzen hatten; die Deichgeschworenen, drei an der Zahl, befanden sich nicht unter ihnen. Da Rastede und Wiefelstede mit ihren Marschländereien an den Jader Deichen beteiligt waren, so wurde der Deichbrief auf einem Landgerichte zur Sprache gebracht, das „zur Bokelerburg zu Gerkens Hause zu Bokel“ von Drost Engelbert Volkman gehalten wurde. Darauf wurden die Geschworenen der drei Kirchspiele an der Wapel versammelt; und

²¹⁾ Arkenau, Das Oldenb. Spatenrecht, Jahrb. XVII, 1. — ²²⁾ Aa. Deicharchiv, Abt. IV, Nr. 1. — ²³⁾ Aa. Deicharchiv I, E. A. Conv. I.

als der Droft sie zu ordentlicher, gerechter Amtsführung ermahnt hatte, schärfte ihnen Graf Anton I. persönlich ihre Pflicht mit folgenden Worten ein: „Si dickschwaren, dar wesset to vordacht, als de droste gesecht heft, und holdet dat, und so dar jemand were, de solkes wedderstrevede, will ick mi nicht alleens an sin goth, sundern ock an sin blot holden.“

Nach diesem Deichbrief wurde der Deichpflichtige von den Deichgeschworenen zur Arbeit bei der „Menheit“ entboten, d. h. wenn der Deichband Braken, Einlagen oder Groden deichte. Er hatte je nach der Größe des Hofes entweder einen Schlitten oder einen Mann zu stellen. Für gewöhnlich hatte jeder sein Pfand. Die Deichgeschworenen hatten richterliche Gewalt, die Gemeinheit das Recht, Brüche nachzulassen. Bei der Schauung herrschte der Deichfriede, „Rif- und Scheltworte“ waren verboten. Vor des anderen Deich sollte niemand absoden bis auf vier Ruten binnen Deichs, drei Ruten außen Deichs, Baljen aber machten eine Ausnahme. Die Strafen wurden festgesetzt: in Groten für Arbeitsversäumnis, wenn die Gemeinheit deichte, und für Vernachlässigung des eigenen Deichpfandes, in Bier, das von der Gemeinheit getrunken wurde, für Störung des Deichfriedens und Zertretung eines fremden Deiches. Wurde einer zu seinem Strafbier geladen und verachtete er das Gebot, „dar schall man so lange up drinken, beth he kumpt“. Dabei umgab man diese Bruchkneipen mit den Formen des Rechtes und stellte den Friedensbruch unter Strafe: „bi dem beer, to dem beer, van dem beer fri sin uth unde to hus“. Scheltworte kosteten eine „Sinkemann“ Bier, Scheltworte gegen jemandes Ehre eine Tonne Bier; „schleit einer den anderen mit der Fust, eine Tunne Beers; wundet einer den anderen, eine Tonne Beers“. In der Tat ein trunkfestes Zeitalter.

Graf Johann VII. setzte diesen Deichbrief von 1531 außer Kraft und führte bei der Jade am 18. November 1599 die Butjadinger Deichordnung von 1573 mit wenigen Änderungen ein. So wurden zwar die Brüche bei Deichschauungen halb den Deichgeschworenen überlassen und halb zu des Landes Bestem verwendet, indessen hinzugefügt, daß „große und hohe Brüche der Obrigkeit des Landes verbleiben“ sollten. Damit wurde freilich eine zahlkräftige Deichkasse fast unmöglich gemacht. Seine grundlegende Tätigkeit als Gesetzgeber des oldenburgischen Deichrechtes gipfelt in einer Deichordnung, die er am 1. November 1593²⁴⁾ für das Amt Neuenburg erlassen hat. Sie deckt sich fast völlig mit Graf Anton Günthers Deichrecht im Wüstenlande vom Jahre 1607 für die Kirchspiele Holle und Neuenhuntof; und auf diesem beruht wieder die all-

²⁴⁾ Aa. Deicharchiv, Abt. I, E. A. Conv. I.

gemeine Deichordnung Graf Anton Günthers vom 14. Januar 1658, welche die Grundlage der Jeverischen Deichordnung von 1675 wurde. Die Neuenburger Ordnung ist also überhaupt die Grundlage des Deichwesens auf lange Zeit gewesen. In den zwanzig Jahren, die Graf Johann nun schon die Regierung geführt hatte, machte er mit der Pfanddeichung die trübsten Erfahrungen, ohne ihr beikommen zu können; in dem Vorworte zu der neuen Deichordnung klagte er über die Trägheit und Saumseligkeit der Untertanen, die zu ihrem und ihrer ordentlichen Nachbarn großem und oft unwiederbringlichem Schaden die Deiche vernachlässigten. Die Neuenburger Deichordnung erstreckte sich auch auf Wege, Stege und Sieltiefe, die immer aufgeräumt werden sollten. Außer der Deichordnung sollten die Deichgeschworenen einen Deichbrief, der mit des Grafen Vorwissen gemacht werden sollte, bei sich haben. Darin sollte stehen, wo ihr Zug anging und endigte, wieviel Ruten Deich jeder hatte. Ein Deichgräfe ist auch hier nicht vorgesehen; ihn ersetzt der Vogt, der die Schauungen, zwei Vor- und drei Hauptschauungen, leitet. Die Deichgeschworenen haben mit den anderen Geschworenen der Bauerschaften Hand in Hand zu gehen, um den Deich gegen Hochfluten fest genug zu machen. Das Spatenrecht wird nicht mehr gehandhabt, von Haus und Hof wird nicht mehr getrieben, wer vom Unglück betroffen ist. Denn der Graf bestimmte: Ist Gefahr im Herbst vorhanden, und haben selbst willkürliche Strafen die Säumigen nicht herangehalten, so lassen die Deichgeschworenen den Deich mit doppelter Kostenberechnung für Geld oder Taglohn machen; wenn ein großes Gatt in eines Mannes Deich bricht, so soll man ihm nicht weiter als auf acht oder höchstens vierzehn Tage, je nach Wetter und Jahreszeit, vergönnen, die Brücke zu schließen, und darauf eine ansehnliche Brücke von zwei Tonnen Bier setzen; dabei soll der Vogt mit Pfänden und sonst behilflich sein. Wieder und wieder wurde betont, daß der Inhaber des Landes die Deiche zu machen hatte; und wenn er in den Besitz seines Gutes durch Kauf oder Verpfändung gekommen war, so mußte er auch die Deiche besorgen, die dazu gehörten; die Unkosten konnte er sich vom Verkäufer oder Pfandeigentümer ersetzen lassen; das ging aber den Grafen als obersten Leiter und Herrn des Deichwesens nichts an. Auf solche Weise hielt er seine starke Hand über die kostbare Seeburg, unter deren Schutz er viel neuen wertvollen Besitz gewonnen hatte. Auf diesem Gebiete war er als Fachmann tätig; der Deichbau war sein eigentlicher Beruf. Als Deichherr und Bezwinger der wilden tobenden See, die brandend an die Deiche schlägt, wird er im Gedächtnis der Nachwelt stehen.



Welche Deichordnung er für Land Würden bestimmte, das geht aus den Quellen nicht hervor: 1574, als er den Würdenern ihr altes Recht von 1446 bestätigte,²⁵⁾ blieb die Bestimmung über das Spatenrecht bestehen: wer durch Spatenziehen Gut gewinnen will, soll dies ins Landbuch schreiben lassen, „daren scholen nene tücknis ofte ede baven gahn“.

Für Jeverland stellt sich die Frage der Deichverfassung und des Deichrechtes folgendermaßen. Im sechzehnten Jahrhundert, vorher und nachher, war hier das ostfriesische Deich- und Sielrecht²⁶⁾ in Geltung und Gebrauch. Ein besonderes jeverisches Deichrecht hat es zu keiner Zeit gegeben,²⁷⁾ auch unter Graf Johann nicht, der doch im Gebiete der Grafschaft Oldenburg auf Grund des Gewohnheitsrechtes ein besonderes Deichrecht entwickelte. Erst 1675 ließ Fürst Karl Wilhelm für die Herrschaft Jever eine Deich- und Sielordnung drucken:²⁸⁾ da sie aber im wesentlichen mit Graf Anton Günthers Deich- und Sielordnung von 1658 gleichlautet, so beruht auch sie im Grunde auf Graf Johanns Deichordnung von 1593. Auf Grund des ostfriesischen Deichrechtes war im sechzehnten Jahrhundert im Jeverlande die ordentliche Deichlast auf die Ländereien, Häuser und Warfe aller Kirchspiele ohne Befreiung geistlichen, adligen, herrschaftlichen Gutes nach Anzahl der Grase Landes und der Güte des Bodens deichpfandweise verteilt worden.²⁹⁾ Dabei ist besonders hervorzuheben, daß das Grodenland mit Erlaubnis der Landesregierung und mit Hilfe der Landschaft bedeiht und darauf der gesamte Anwachs, der unter Deichschutz um die Binnenmarsch herumlag, an die angrenzenden Kirchspiele und die dazu gehörigen Einzelhöfe ausgeteilt wurde. So war es bis zum Tode Fräulein Marias gewesen. Entstehende Ungleichheiten in der Verteilung der ordentlichen Deichlasten hätten durch erneute Vermessung und Verteilung der nach der Größe der Gefahr verschiedenen Deichschläge ausgeglichen werden müssen. Das ist aber damals nur selten geschehen. Bei außerordentlichen Deichlasten, die bei Sturmfluten durch Braken oder Vernichtung ganzer Deichstrecken entstanden, war es herkömmlich, daß der Landesherr und das Land helfend eintraten; so geschah es bei Herstellung neuer Deichstrecken, bei Einlagen, und wenn neues Land durch Eindeichung gewonnen, wenn Siel gebaut wurden. In diesem Falle wurde die Hilfe im Hofdienst als Landfolge, und zwar nach dem geschlossenen Besitz,

²⁵⁾ C. C. O. III, S. 87. — ²⁶⁾ (von Wicht), Das Ostfriesische Landrecht nebst dem Deich- und Sielrecht, 1746, S. 871 ff., auch bei Brenneysen gedruckt. — ²⁷⁾ Sello, G., Ö. u. R., S. 73, gegen von Thünen, Deichrechtliche Zustände in der Herrschaft Jever, 1847, S. 29, der irrümlich von einem besonderen jeverischen Deich- und Sielrecht spricht, das 1444 abgefaßt sein soll. — ²⁸⁾ von Thünen, a. O. S. 101. — ²⁹⁾ Ebenda.

nach doppelten, einfachen und halben Erben³⁰⁾ geleistet. Fräulein Maria hatte die Rechte und Freiheiten des Landes, insbesondere in bezug auf die Deichlasten, nicht angetastet und weder die Allodialgüter und Landesdomänen der Herrschaft, noch die adligen Güter von der allgemeinen Verpflichtung zur Tragung der Deichlasten befreit.³¹⁾ Dies änderte sich unter Graf Johann und seinem Sohne Anton Günther. Sie haben nicht nur ihr eigenes Vorwerkland, sondern auch viele Höfe der Adligen und Beamten von den allgemeinen Lasten befreit und ihren Anteil den Untertanen zugeschoben, deren Deichlast sich dadurch nicht unerheblich vermehrte.³²⁾ Was in der Grafschaft Oldenburg gebräuchlich war, übertrug Graf Johann auf Jeversland, das der Zugehörigkeit zu dem größeren Staatsganzen seine Opfer zu bringen hatte. Es ist ihm besonders zur Last gelegt worden, daß er die Zahl der den Richtern, Bögten, Drostern gewährten dienstfreien Höfe bedeutend vermehrte. Zu den Akzidentien der Beamten gehörte es nämlich, daß sie das Recht hatten, eine bestimmte Anzahl von Pflichtigen vom Dienst zu befreien und von ihnen dafür eine Vergütung entgegenzunehmen.³³⁾ Mit der Zunahme solcher Freien steigerte sich natürlich die Last der Pflichtigen. Im wesentlichen traf aber die Verantwortung für die daraus hervorgehende Unzufriedenheit der Bevölkerung die Beamten selbst; es scheint, als ob hier dem Grafen vieles verheimlicht wurde. Schon 1588 hatte die jeversische Landschaft über die Beamten Klage geführt; und als 1600 eine neue Kriegssteuer von 30000 Reichstalern zur Vermehrung der Besatzung von Jevers gegen ostfriesische Rüstungen verlangt wurde, weigerte sich im Juli die Landschaft, sie zuzulassen, da sie ohne ihre Bewilligung erhoben werden sollte. Es kam sogar zu Unruhen, die aber der Graf durch Einsetzung eines Ausschusses, der die Beschwerden prüfen sollte, beseitigte.³⁴⁾ Daß diese Erregung des Volkes mit der Steigerung der Deich- und Siellasten infolge der Befreiungen zusammenhing, geht aus dem Schreiben des Grafen vom 4. Juli an die jeversischen Beamten hervor, worin er sie aufforderte, Verordnungen wegen der Ungleichheit der Deichlasten zu treffen; es sei die größte Ungerechtigkeit, daß der Arme vor dem Reichen beschwert werde, daß die, so 40 oder 45 Grase Landes hätten, denen gleich tun müßten, die 90 bis 100 und mehr Grase hätten.³⁵⁾

Wenn der Graf auch die Beteiligung der jeversischen Landschaft, d. h. der angesehensten Eingeseffenen und ihres Ausschusses, an der

S. 35 ff., 48 ff., 58 ff. — ³⁰⁾ Tenge, D., Der Jeversche Deichband, S. 113. —

³¹⁾ von Thünen, S. 73 ff. — ³²⁾ Ebenda, S. 79 ff. — ³³⁾ Hollmann im Jeverschen Kalender 1806, S. 131. — ³⁴⁾ Vgl. Jeverscher Kalender 1807, S. 40 ff. —

³⁵⁾ Aa. Jevers, Abt. I, Tit. 5, E.

Selbstverwaltung, besonders im Deich- und Sielwesen, nicht von der Hand wies, so war er doch keineswegs gewillt, ihr einen Einfluß auf die Regierung einzuräumen. Landstände entstehen zu lassen, lag nicht in seiner Absicht; die Macht des Adels war schon von Fräulein Maria gebrochen. Es muß aber betont werden, daß er in Fällen der Not beim Deichbau mit seinen eigenen Mitteln nicht zurückhielt. Wenn er auch als Grundherr für seine Vorwerke Vorrechte schuf, die sich auf die gewöhnlichen Deichlasten bezogen, so war er doch bereit, die außerordentlichen Lasten zusammen mit der ganzen Landschaft zu tragen; und die Zollfreiheit, die er 1603 der Herrschaft Fever in den spanischen Niederlanden verschaffte, kam ihrem Handel zugute.³⁶⁾

Der Landgewinn durch Eindeichung war erheblich. In Stadland knüpfte Graf Johann an die Bedeichungen seines Vaters und Großvaters an. Graf Johann V. (gest. 1526) war am Lockfleth bis zu einer Linie von der Alten Kanzlei bei Hayenwärf zum Schweier Moor bei der Brake vorgedrungen. Von dem nördlich davon gelegenen Schlicklande hatte Graf Anton I. 1555 (vielleicht schon 1550) den östlich davon gelegenen Streifen, den Efenshammer, Abbehauser und Inter Groden durch Bedeichung gewonnen. Daher machte sich Graf Johann VII. 1573 sogleich daran, dem Wasser, das zur Zeit der Ebbe im Lockfleth noch über drei Klafter (etwa sechs Meter) tief stand, den alten Hoben, Schweier Außendeich und das Reitland durch einen Deich abzurufen.³⁷⁾ An dem neuen Hoben bei Inte wurde seit Herbst 1583 bis in das Jahr 1590 ohne Unterlaß gedeicht; bis 1595 war er ein Gegenstand schwerer Sorge.³⁸⁾ Das so gewonnene Land umfaßte den heutigen Neuen Hoben, das Morgenland und das Land bei Inte. Graf Anton Günther deichte das Seefeld dazu ein. Die ganze Hobendeichung entstand also in vier Abschnitten: I. 1550 bis 1555 der Efenshammer, Abbehauser, Inter Groden, II. 1573 die sogenannten „Butendeichers beim Schweye“, das Reitland, der Alte Hoben, III. 1583 bis 1590 der Neue Hoben, das Morgenland, das Land bei Inte, IV. 1643 das Seefeld, also der jüngste Hoben.

Die Deiche wurden mit den Diensten der Untertanen gebaut, den Ertrag zog der Graf. Dabei darf man nicht vergessen, daß die Dienste eine Form der Besteuerung waren und daß Graf Johann das meiste neue Land den Untertanen zu Meierrecht eingetan, den geringeren Teil zu Vorwerkland gemacht hat. So ließ er viele als Meier ein dingliches Recht am Gut erwerben.

³⁶⁾ Winkelmann, S. 10. — ³⁷⁾ Aa. Deicharchiv III B. Angewandte Deichkosten im Stad- und Butjadingerlande. Aa. D. L. N., Tit. 3 B, Nr. 10, 35 Conv. I. Beschreibung der Grafschaft Oldenburg, 1602 April 24. — ³⁸⁾ Samelmann, S. 447, 479. —

An der Weser wurde 1586 der Golzwarder Groden eingedeicht; davon rührte der Boitwarder Groden mit her, der nachher zum Vorwerk Ovelgönne gelegt wurde. 1601 wurde hinter Golzwarden das Schmalenslether Watt durch einen Deich angegeschlossen und damit der sogenannte Howiek gewonnen. In demselben Jahre wurde nach einer Arbeit von zwei und einem halben Sommer³⁹⁾ die Aller Schlinge endlich übergeschlagen und dadurch Rodenkirchen und Golzwarden von dem schweren Abbruch gerettet.

An der Jade wurde im Sommer 1593 angefangen. Am 11. Juli begab sich der Graf von Ovelgönne aus selbst dorthin und fand ein fast trockenes Land vor.⁴⁰⁾ Er hoffte hier mit Gottes Hilfe aufs Jahr einen anderen Hoben zu gewinnen und machte sich daran, „ein gewaltiges Feld vom Wapeler Siel bis ans Schweier Moor“ einzudeichen; schon Graf Anton I. hatte an der Wapel gedeicht. Im Jahre 1594 wurde der Jader Außendeich von Chorengels Hause bis ans Schweiburger Moor gelegt und die Jade am 4. Juni in einem Tage zugeschlagen.⁴¹⁾ Am folgenden Morgen schrieb der Graf an den Superintendenten Hamelmann⁴²⁾ und ordnete ein Dankfest in den Kirchen an. Die eingedeichten Ländereien bei der Jade mit dem Wurf daselbst beliefen sich auf 2360 Jück.⁴³⁾

Die Verbindung mit Jeverland, die durch den Einbruch von 1511 unterbrochen war, faßte der Graf bald nach seinem Regierungsantritt ins Auge. Denn bei der feindseligen Haltung Ostfrieslands machte es sich unangenehm fühlbar, daß der Landweg von Oldenburg nach Jever über ostfriesisches Gebiet ging und dieses einen freien Wasserweg südlich um Jeverland von Neustadt-Gödens durch das Brack hatte. Bis dahin war höchstwahrscheinlich noch nichts geschehen, um die breite Niederung zwischen der Geest von Barel, Steinhausen, Driefel, Zetel bis zum jeverischen Rüstingen dem Meere zu entreißen,⁴⁴⁾ das durch das Brack westlich von Dangast und die Baken tief in das Land eindrang und ein weites Watt bildete. Im Jahre 1576 begannen vom Amte Neuenburg aus die Arbeiten, und es wurde von Jeringhave⁴⁵⁾ um Steinhausen herum bis Driefel der Deich gebaut und der alte Steinhauser Siel gelegt. Von Driefel wurde der Deich im Jahre 1582⁴⁶⁾ nördlich um die Besten Lande bei Zetel herum bis zur Landesgrenze nach Horsten geführt. So wurde neues Land gesichert; je mehr das

³⁹⁾ Aa. Deicharchiv III B. Angewandte Deichkosten. — ⁴⁰⁾ Schreiben an die jeverischen Beamten, 1593 Juli 16. — ⁴¹⁾ Hamelmann, S. 479. — ⁴²⁾ Aa. O. L. U., Tit. 6, G. spec. Hamelmann. — ⁴³⁾ Nach einer Akte der Erbteilungssache vom 24. April 1602. — ⁴⁴⁾ Tenge, D., Der Jeverische Deichband, S. 28. — ⁴⁵⁾ Ebenda, S. 29. — ⁴⁶⁾ Nach der Erbteilungssakte, Beschreibung der Grafschaft Oldenburg, 1602

Überschwemmungsgebiet eingeschränkt wurde, desto mehr Land wuchs an, und an die neuen Deiche konnte man wieder andere anschließen.⁴⁷⁾ Die Fortsetzung dieser vorbereitenden Deichbauten geschah erst, nachdem von 1583 bis 1590 der neue Hoben im Stadland so weit gefördert war, daß man sich dem westlichen Jadegebiete wieder zuwenden konnte. Im Jahre 1593 wurde die Insel, auf der das Dorf Ellens lag, durch einen Damm mit dem Zeteler Deiche von 1582 verbunden und 1595 die nördlich vom Salzen Brack gelegene Insel Oberahm⁴⁸⁾ durch einen Deich über die Sleppe (= Sey, Iker Loch) landfest gemacht. So wurde damals auch der Oftergroden mit einem Deich umzogen. In den Jahren 1596 und 1597 wurde der Anwachs vor der Bedeichung von 1576 bis 1582, die sich von Ieringhave über den Steinhauser Altenfiel nach Driefel zur Landesgrenze zog, durch einen neuen Deich in umfangreichem Maße gewonnen. 1593 war Ellens schon an den Zeteler Deich angeschlossen. 1596 wurde im Frühjahr das Land bei der Brunne, wo die Ämter Barel und Neuenburg grenzten, bedeicht, d. h. von dem Deich von 1576 wurde ein Aufdeich gerade in der Richtung auf den jetzigen Steinhauser Siel gezogen und dann von dort aus, nicht westlich von der Brunne-Bäke, wie es auf den Tengeschen Karten heißt, sondern östlich davon in der Richtung des jetzigen Twickelfer Weges, auf die Geest von Ieringhave bei Rotenhahn zu ein Deich gezogen. Am 16. Mai wurde die Brunne beim neuen Steinhauser Siel zu- und übergeschlagen⁴⁹⁾ und der neue Siel gelegt. Die Brüder, Graf Johann VII. und Anton II., die sich zu diesem Deichwerk geeinigt hatten, teilten das gewonnene Land. Die Brunne wurde die Grenze der Ämter Neuenburg und Barel, der Steinhauser Siel fiel an Oldenburg. Der Deich von 1596 ging indessen bald wieder weg. Zu gleicher Zeit arbeitete man an der Fortsetzung dieses Deichwerkes und zog einen Deich vom Neuen Steinhauser Siel in nordwestlicher Richtung über die Insel, wo Hiddels lag, durch ein tiefes Loch nach Ellens. Die Arbeit begann am 27. März 1596 und endigte am 8. August 1597.⁵⁰⁾ Aber am 14. August riß der Deich bei Ebbe so schnell auseinander, daß man mit genauer Not entweichen konnte; der Bruch wurde jedoch in der folgenden Nacht bei stillem Wetter wieder gestopft. Seitdem galt das Land zwischen dem Zeteler Deich, Ellens, Hiddels und Steinhauser Siel als gewonnen, aber noch 1602 lag es ungemessen, bis dahin hatte der Graf „noch nichts davon genossen“.

Dieser Zuschlag zwischen Ellens und Hiddels ist nicht mit der Durchdeichung des Salzen oder Schwarzen Bracks nördlich von Ellens

April 24. — 47) Tenge, S. 28. — 48) Ebenda, S. 31. — 49) Hamelmann, S. 482. Aa. D. L. A., Tit. 3 B, Nr. 10³⁵. — 50) Vgl. Tenge, S. 32, 'zu ergänzen durch

zu verwechseln. Hier hat Graf Johann 1597 nur von jeder Seite, sowohl von Ellens als auch von Oberahm aus, etliche hundert Ruten je einen Damm vorgestoßen, allerdings in der Absicht, „also die Grafschaft Oldenburg an die Herrschaft Jever durch eine Landstraße zu henten“.⁵¹⁾ Er ist nicht dazu gekommen, das Brack zu durchschlagen, obgleich er große Vorbereitungen dazu getroffen hatte.⁵²⁾ Er ließ Materialien herbeischaffen, und von dem Lehnsherrn der Herrschaft Jever, Erzherzog Albrecht von Österreich, als Erbstatthalter der Niederburgundischen Lande, erwirkte er durch Patent vom 29. April 1597 die Erlaubnis, Bant, Ahm, Seediek, Oldebrügge und andere Kirchspiele wiederzugewinnen. Ostfriesland ließ mit seinem Einspruch beim Reichskammergericht nicht lange auf sich warten. Graf Enno, der 1599 auf seinen Vater folgte, verlangte, daß das Deichwerk unterbrochen und zerstört würde, weil der Anwachs zu Ostfriesland gehöre, der Zoll auf der Hohemeine dadurch gestört, die Schiffahrt und der Handel an den Sielen von Goedens, Horsten und Friedeburg erschwert und die Abwässerung gehemmt werde.⁵³⁾ Mit Recht konnte von Oldenburg entgegengehalten werden, daß Ostfriesland in den Besitz aller dieser Vorteile erst durch den Verlust von altem, ihm nicht gehörendem Lande getreten sei; die Abwässerung aus dem Amte Friedeburg sei vordem nach Norden durch die Made, indes nicht hierher gegangen. Aber die Arbeiten an dem neuen Deichwerk zwischen Ellens und Ahm kamen zum Stillstand. Graf Johann versprach in dem Vertrage vom 19. Mai 1601⁵⁴⁾ dem Grafen Enno, an dem Deich zwischen Ellens und Ahm nicht weiter zu arbeiten, bis auf den Bericht der Kommission über die Besichtigung Erzherzog Albrecht seine Erklärung abgegeben habe. Die Entscheidung des Reichskammergerichts fiel 1604 für Oldenburg ungünstig aus: der Deich sollte nicht weitergeführt werden. Dies erlebte Graf Johann nicht mehr. Die schweren Fluten vom 14. und 23. Februar 1602 schienen sein ganzes Lebenswerk in Frage zu stellen. Die Deiche waren meist schwer beschädigt, und es schien, als ob man ein offenes Land gleichsam von neuem gewinnen müßte. Bald aber wurde die Arbeit wieder angefangen, und die Schäden ließen sich ausbessern. Das Schwarze Brack zu durchschlagen, mußte der Graf seinem Nachfolger überlassen.

Im Jeverlande wurde zu seiner Zeit nicht nur ein schiffbares Tief nach dem Garmser Siel von Jever aus gezogen,⁵⁵⁾ sondern auch das Hookstief, das schon zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts durch

die Daten der Erbteilungsakte, und Hamelmann, S. 483. — ⁵¹⁾ Hamelmann, S. 483. — ⁵²⁾ Tenge, S. 32. — ⁵³⁾ von Halem II, 230; Tenge, S. 33. — ⁵⁴⁾ Doc. Grafschaft Oldenburg, Landesfachen. — ⁵⁵⁾ Winkelmann, S. 10.

einen Siel geschlossen und verschlammt war, 1586 mit Hilfe der Landschaft von neuem ausgegraben und so die Wasserverbindung Jeverß mit der Außenjade wieder hergestellt;⁵⁶⁾ 1588 wurde beim Hooß ein neuer Siel gelegt, 1591 der Groden „zwischen den Deichen“ von Hooßsiel bis jenseit Crildumer Siel eingedeicht;⁵⁷⁾ 1593 wurde der Crildumer Sand gewonnen,⁵⁸⁾ vielleicht jene große Landstrecke von Crildumer Siel bis über Horumer Siel hinaus, die später wieder aufgegeben wurde. 1599 wurde von Altgarmßsiel in südwestlicher Richtung nach dem Verdumer Altendeich⁵⁹⁾ nördlich von Middoge ein Deich gelegt und damit hier durch Gewinnung des Tettenser Altengrodens die Landgrenze wieder ein Stück nordwärts dem Anfangspunkte der späteren goldenen Linie näher gerückt.

Also hat Graf Johann nicht nur als Schöpfer und Förderer des Deichrechtes, sondern auch als Deichbauherr in seinen Marschen unermüdlich gewirkt und damit zugleich zu der guten Finanzwirtschaft seines Sohnes, des Grafen Anton Günther, den Grund gelegt.

9. Tod Graf Johanns VII. Rückblick.

Graf Johann war ein guter, treuherziger Vater. Das stille Walten seiner Gemahlin Elisabeth, von der nicht viel verlautet, war besonders auf die Pflege der Kranken und Schwachen im Lande gerichtet. Auf ihre Anregung begründete ihr Gemahl die erste öffentliche Apotheke. Johann Friedrich, der älteste Sohn, war im Alter von nicht ganz zwei Jahren gestorben. Anna Sophia, am 23. Dezember 1579 geboren, war die einzige der Töchter, die sich zu Lebzeiten des Vaters verlobte. Der Erzbischof Johann Friedrich von Bremen aus dem verwandten Hause der Herzöge von Holstein-Gottorp warb um ihre Hand, und am Abend des 15. Juli 1600 wurde nach der Tafel zur Feier des Festes ein fröhlicher Ehrentanz aufgeführt und die Gesänge auf dem Walle gelöst. Man ahnte damals nicht, daß der Ehebund nicht vollzogen werden und der jungen Gräfin aus dem Verlöbniß nur Kummer und Herzeleid erwachsen sollte. Auch die Gräfinnen Maria Elisabeth und Katharina waren älter als Graf Anton Günther, der am 31. Oktober¹⁾ 1583 geboren wurde. Gräfin Magdalene, geboren

⁵⁶⁾ Sello, G., Ö. u. R., S. 6. Vgl. Samelmann, S. 440; Hagena, Jeverland bis zum Jahre 1500, Jahrb. X, 19. — ⁵⁷⁾ Tenge, S. 48, Karten, Blatt 6. — ⁵⁸⁾ Samelmann, S. 479. Tenge, S. 48, 49. — ⁵⁹⁾ Tenge, Karten, Blatt 7. Winkelmann, S. 322.

¹⁾ So steht deutlich in Samelmanns Mscr. A. An der Verwirrung ist Herings schuld, der das Datum durch die Worte „am Abendt des Festes aller Heiligen“ (fol. 572 b) in altertümlicher Form umschrieb und im Druck S. 433 das Wort

am 6. Oktober 1585, war das jüngste Kind und achtzehn Jahre alt, als der Vater starb.

In seinem Testamente²⁾ vom 27. September 1603, das als eine Nachfuge des am 8. Juni 1580 errichteten Testamentes erscheint, zog Graf Johann das Ergebnis seiner Herrschertätigkeit. Er legte besonderes Gewicht darauf, daß er mit Eifer und Ernst „die heilsame, reine Lehre des Wortes Gottes“ auf Grund der prophetischen und apostolischen Schriften, der Augsburgerischen Konfession und der oldenburgischen Kirchenordnung erhalten und allen einschleichenden Rotten und Sekten gewehrt, daß er allen Untertanen „Gleich und Recht“ geschüßt und gehandhabt und keinem die gewünschte Audienz verweigert hatte. Er war sich bewußt, gute Zucht in Kirchen und Schulen und im ganzen Lande Ruhe und Frieden erhalten zu haben. In der Tat hat er die protestantische Ordnung zuerst folgerichtig durchgeführt. Kirche und Schule standen unter dem Konsistorium und dieses in fester Unterordnung in der Hand des Landesherrn, wie die Regierung, die Kanzlei und die Rentkammer. Einen geheimen Rat zur Leitung der allgemeinen Staatsangelegenheiten hielt er noch nicht für nötig. Daß die Teilung der Grafschaft durch den Kaiser vollzogen war, bedauerte er aufs tiefste; und gerade der Rechtsstreit mit seinem Bruder änderte seine Ansicht von der Verteilung des eigenen Erbes vollständig. In seinem ersten Testamente vom 8. Juni 1580 hatte er angeordnet, daß sein ältester Sohn Johann Friedrich, der aber wenige Wochen später am 3. August starb, Oldenburg, die anderen Kinder Jeve für sich allein haben sollten; dagegen war er am Ende seines Lebens überzeugt, daß die Fortsetzung des Systems der Teilung zur Zerstückelung und völligen Schwächung des Staates führen, daß das Land die Kosten so vieler Hofhaltungen nicht mehr aufbringen und die Herrschaft seinen Nachkommen aus der Hand gleiten werde. Ein Hausgesetz hat er aber trotzdem nicht zustande gebracht; denn da er außer seinem Sohne Anton Günther nur Töchter hinterließ, so hatte er keinen unmittelbaren Anlaß, durch letztwillige Verfügung das Erstgeburtsrecht einzuführen. Er konnte in seinem Testamente nichts weiter tun, als daß er seinen Sohn ermahnte, falls er dereinst mehr als einen Erben habe, nur den ältesten, sofern er dazu tüchtig sei, zur Regierung zuzulassen, die anderen Brüder aber auf gräflichen Unterhalt zu setzen, diese Verfügung alsdann zu einem Hausgesetze zu machen und vom Kaiser bestätigen zu lassen. Es ist demnach nicht richtig, wenn gesagt worden ist,³⁾ er habe für das gräfliche Haus das Recht der Erstgeburt festgesetzt.

Abend wegließ. — ²⁾ Doc. Graffsch. Old. Landesachen, 1603 September 27. —

³⁾ von Salem II, 203.

Sehr bezeichnend war es, daß er seinen Sohn, dem er seine „durch Gottes Segen und mit großer, unsäglicher Mühe und Arbeit erworbenen und errungenen, im gleichen erkauften Güter, Graffschaften und Herrschaften“ vermachte, und zugleich seine Töchter in seinem Testamente ermahnte, solange sie lebten, keinen Grafen von Ostfriesland auf das Haus Jever kommen zu lassen, noch sich mit ihnen in nähere Freundschaft und Verschwägerung zu begeben, wie er es seinerseits dereinst dem alten Fräulein Maria nach Errichtung ihres Testaments durch Handschlag an Eidesstatt angelobt und treulich gehalten hatte. Sein Sohn Anton Günther stand zwar schon am Ende des zwanzigsten Lebensjahres, erschien ihm aber zu selbständiger Regierung noch zu jung. Daher wurde ein Kuratorium eingesetzt, und insbesondere dem König Christian IV. von Dänemark die Obhut des Sohnes anvertraut, weil er von einem Teil der Nachbarn wenig Gutes und geringe Freundschaft zu erwarten hatte und daher guten Rat, Freundschaft und Hilfe wohl gebrauchen konnte. Als Witwensitz wurde der Gräfin Elisabeth Haus und Amt Neuenburg mit den dort eingedeichten Ländereien und dem Schloß Marienhausen im Jeverlande zugewiesen. Jede Tochter sollte aus der Graffschaft Oldenburg, Stadland und Butjadingen 10000 Reichstaler, aus der Herrschaft Jever gleichfalls 10000 Reichstaler, zu Schmuck, Kleider und Kleinodien 4000 Reichstaler und zum Silbergeschirr 1000 Reichstaler zur Aussteuer erhalten.

Dreißig Jahre hatte er die Bürde der Regierung zum Segen seiner Untertanen getragen; aber seit längerer Zeit war seine Gesundheit erschüttert; er hatte sie auf den Deichen gelassen. Es scheint, als ob die Jader Bedeichung, an die er mit so großer Begeisterung heranging, den Grund zu einem dauernden Leiden gelegt hat. Denn im Oktober 1594 erkrankte er bedenklich; und dann wiederholten sich die Anfälle, weil er sich keine Schonung auferlegte. Weihnachten 1601 fühlte er sich wieder sehr krank, er hatte einen so schweren Husten und eine so volle Brust, daß er im Fest nicht eine einzige Predigt hören konnte. Dann erholte er sich, und es ging ihm wieder etwas besser; aber die Krankheit kehrte zurück. Den Leibarzt Dr. Neuwald, der ihm nicht hatte helfen können, entließ er Ostern 1603. Dem Bau des Ellenfer Deichwerkes wohnte er darauf den ganzen Sommer 1603 bis in die späte Herbstzeit vom Neuenburger Schlosse aus bei; krank kehrte er um Martini nach Oldenburg zurück.⁴⁾ Er starb am 12. November 1603 im Schlosse zu Oldenburg. Ohne großes Gepränge, wie er bestimmt hatte, wurde er in der Pfarrkirche von St. Lamberti

⁴⁾ Winkelmann, S. 29.

warten beschloß vielmehr der Hofrat im August 1615, daß das oldenburgische Schriftstück dem Grafen Anton II. mitgeteilt und die Ausfertigung des Diploms wieder aufgeschoben wurde. Das Diplom erhielt Anton Günther nicht, er zahlte aber auch an Kaiser Matthias kein Geld mehr aus. So lag die Sache Ende 1615. Graf Anton II., der an den übrigen Punkten keinen Anstoß nahm, hintertrieb aus naheliegenden Gründen die Bestätigung des Erstgeburtsrechts; denn damit wäre der Besitzstand Graf Anton Günthers und seiner Erben anerkannt worden. Erst 1638 gelangte Graf Anton Günther für sich und seinen Vetter Christian von Delmenhorst in den Besitz des Privilegiums de non appellando unter 1000 Gulden. An dem Erstgeburtsrecht verlor er das Interesse, da seine Ehe kinderlos war. Seine Weserpolitik beschränkte sich leider auf die Behauptung des inzwischen verliehenen Zolls. Der Krieg und andere Umstände hemmten die Verfolgung gesunder handelspolitischer Pläne.

Nach den Anläufen, die er so vor dem Ausbruche des Dreißigjährigen Krieges beim kaiserlichen Hofe gemacht hat, gewinnt man den Eindruck, daß er seine Steuerquellen erweitern wollte. Dabei hatte er nicht die Absicht, sich zu gewissenlosen Spekulationen fortreißen zu lassen. In solchem Lichte erschien ihm aber ein Antrag des Hamburgers Stiel, der ihm 1609 den Plan einer landesherrlichen Feuerversicherung unterbreitete.⁹⁾ Er wies ihn ab, weil er Feuer und Pestilenz als Strafgerichte Gottes betrachtete. Vielleicht fürchtete er aber auch eine Vermehrung der Zahl der Brände.

2. Der Krieg.

Aus der allgemeinen politischen Lage, die in Oldenburg wohlbekannt war, muß Graf Anton Günther tiefes Mißtrauen geschöpft und beizeiten richtig erkannt haben, daß von den Niederlanden her sehr leicht die Brandfackel des Krieges in die Grafschaft geschleudert werden konnte. Von der protestantischen Union hatte er sich scheu zurückgehalten, und 1617 schloß er mit den Generalstaaten und dem Prinzen Moriz von Oranien und 1621 mit Herzog Albrecht, dem Statthalter der spanischen Niederlande, Neutralitätsverträge ab, deren Ergebnis sogenannte Salvaguardien oder Schutzbriefe waren. So sicherte er sein Land vor Belästigungen von dieser Seite. Im westfälischen Kreise, zu dem Oldenburg gehörte, bekümmerte er sich wenig um die anderen Fürsten und vermied sorgfältig alles Säbelrasseln; lutherisch und kaiser-

⁹⁾ Vgl. Dursthoff, W., Die Entstehung, Entwicklung und Reform der oldenburgischen Brandkasse, 1904, S. 13 ff., und Rütthing, Jahrb. V, S. 132.